

Internationales Privatrecht in Panama – eine neue Kodifikation in Lateinamerika

Von JÜRGEN SAMTLEBEN, Hamburg

Inhaltsübersicht

I. Tradition und Reform	53
1. Panama	54
2. Die Entwicklung in Lateinamerika	56
3. Die Entstehung des IPR-Gesetzbuchs von Panama	59
II. Aufbau und Zielsetzung des Gesetzbuchs	61
III. Einleitungstitel	63
1. Allgemeine Bestimmungen	63
2. Allgemeiner Teil des Internationalen Privatrechts	65
a) Qualifikation	67
b) Renvoi	68
c) Ordre public	69
d) Gesetzesumgehung	70
e) Vorfrage	72
f) Anpassung	73
IV. Internationale Zuständigkeit	73
1. Objektive Zuständigkeitsordnung	74
2. Gerichtsstandsvereinbarung	78
3. Rechtshängigkeit und Verfahrensverbindung	84
V. Personen- und Familienrecht	85
1. Personalstatut	85
2. Einzelne Anknüpfungen	88
a) Personenrecht	88
b) Eheschließung	90
c) Persönliche Ehwirkungen und Ehegüterrecht	93
d) Ehescheidung und -trennung	95
e) Kindschaft	96
f) Unterhalt	97
g) Adoption	98
VI. Sachen- und Erbrecht	101
1. Sachenrecht	101
2. Erbrecht	102

VII. Schuld- und Handelsrecht	105
1. Schuldverträge	105
a) Parteiautonomie	105
b) Hilfsanknüpfung und Umfang des Vertragsstatuts	109
c) Ungleiche und besondere Verträge	112
2. Quasiverträge und außervertragliche Haftung	114
a) Quasiverträge	114
b) Außervertragliche Haftung	115
3. Wertpapierrecht	116
VIII. Gesellschaften, Stiftungen, Trusts	119
1. Gesellschaften	119
2. Stiftungen	121
3. Trusts	122
IX. Internationales Verfahrensrecht	123
1. Verfahren	124
2. Anwendung ausländischen Rechts	125
3. Rechtshilfe	127
4. Ausländische Entscheidungen	128
5. Internationales Konkursrecht	133
X. Schluss	134
<i>Summary: Private International Law in Panama – A New Codification in Latin America</i>	<i>135</i>

I. Tradition und Reform

In Panama ist am 9. Oktober 2015 das neue Gesetzbuch des Internationalen Privatrechts in Kraft getreten.¹ Damit wird die Reihe der lateinamerikanischen Neukodifikationen des IPR fortgesetzt, die vor gut drei Jahrzehnten mit dem peruanischen Zivilgesetzbuch begann. Das neue IPR-Gesetzbuch Panamas ist in vieler Hinsicht auf die besondere Lage Panamas und seine Rechtstradition zugeschnitten. Es muss aber auch im Zusammenhang mit der Rechtsentwicklung im übrigen Lateinamerika auf diesem Gebiet gesehen werden.

¹ Ley 61 vom 7.10.2015, Gaceta Oficial Digital (G.O.Dig.) Nr. 27885-A vom 8.10.2015, abrufbar unter <www.gacetaoficial.gob.pa>; diese Internetausgabe des Gesetzblatts hat offizielle Beweiskraft, Ley 53 vom 28.12.2005, G.O. Nr. 25454 vom 29.12.2005 (die Printausgabe des Gesetzblatts wurde zum Ende 2007 eingestellt). Eine amtliche Ausgabe erschien als Código de Derecho Internacional Privado, Edición oficial (2016) mit einer Einführung von Gilberto Boutin, Presentación 9ff. Deutsche Übersetzung des Gesetzbuchs in diesem Heft, RabelsZ 82 (2018) 136–172.

1. Panama

Panama ist ein Staat auf der mittelamerikanischen Landenge mit einer Fläche von 75.000 Quadratkilometern und knapp vier Millionen Einwohnern. Ursprünglich ein Departement Kolumbiens, erlangte es 1903 die Unabhängigkeit nach einer militärischen Intervention der USA, die daraufhin die Rechte zum Bau des Panamakanals erhielten. Damit verbunden waren die Hoheitsrechte an der Kanalzone, die aber weiterhin zum Staatsgebiet Panamas gehörte.² Gegen diese Einschränkung der nationalen Souveränität formierte sich in Panama politischer Widerstand, der 1964 im sogenannten Flaggenstreit kulminierte.³ Durch die Torrijos-Carter-Verträge von 1977, in Kraft seit Oktober 1979, wurden die Auflösung der Kanalzone und die schrittweise Übertragung der Verwaltung des Kanals an Panama bis Ende 1999 vereinbart.⁴

Gegenüber den übrigen zentralamerikanischen Staaten nimmt Panama eine Außenseiterrolle ein und hat sich den entsprechenden Integrationsbemühungen nur zögernd angeschlossen.⁵ Die panamaische Wirtschaft ist vielmehr grundsätzlich international ausgerichtet. Heute ist Panama Sitz vieler Offshoregesellschaften, die durch die panamaische Gesetzgebung begünstigt werden. Der Umfang dieser internationalen Verflechtung ist un-

² Gleichwohl wurden in Panama die Urteile des US-Distriktgerichts der Kanalzone regelmäßig als ausländische (obwohl nicht im Ausland ergangene) Entscheidungen angesehen; siehe die (nicht einhellige) Rechtsprechung bei *Pedro A. Barsallo J.*, La ejecución de sentencia extranjera, An.Der. 10 (1972) 177, 182f.; *Jorge Fábrega P.*, Jurisprudencia de la Corte Suprema de Justicia sobre procedimiento civil 1940–1958 (1959) 7f., 75–77, 187–190 sowie 1959–1963 (1963) 48, und aus neuerer Zeit noch C.S. 30.5.1986, Reg.Jud. mayo 1986, Sala Cuarta, S. 1. Ein besonderes Abkommen regelte die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen panamaischer Gerichte gegen Beschäftigte der Kanalverwaltung, siehe den Notenwechsel in G.O. Nr. 21031 vom 19.4.1988. Auch in der Kanalzone geschlossene Ehen und dort durchgeführte Adoptionen wurden in Panama nach den entsprechenden Vorschriften über ausländische Rechtsakte behandelt; vgl. die Nachweise bei *Manuel A. Herrera L.*, Jurisprudencia de la Corte Suprema de Panamá 4 (1928–1934) 31 Nr. 134, 158 Nr. 711, sowie weitere Urteile bei *Gilberto Boutin I.*, Jurisprudencia de derecho internacional privado panameño (2004) 33, 39, 59. Die in der Kanalzone geborenen Personen erwarben dagegen aufgrund des *ius soli* die panamaische Staatsangehörigkeit, ebd. 61.

³ Eine Verfassungsklage gegen die entsprechende Klausel des Vertrages von 1903 wurde als unzulässig zurückgewiesen von C.S. 15.10.1965, mit abw. Votum wiedergegeben bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 296.

⁴ U.N.T.S. 1280, I-21086. Siehe dazu *Gilberto Boutin I.*, Del régimen jurídico internacional de los acuerdos Torrijos-Carter de 1977 (1987).

⁵ Der 1951 gegründeten Organisation Zentralamerikanischer Staaten (ODECA) gehörte Panama nicht als Mitglied an, ist aber einzelnen Organen beigetreten; seit 1996 ist es Mitglied des daraus hervorgegangenen politischen Systems der Zentralamerikanischen Integration (SICA). Der 1960 gegründete Zentralamerikanische Gemeinsame Markt (MCCA) ist der SICA heute als wirtschaftliches Subsystem (SIECA) eingegliedert; Panama hat erst 2012 ein Beitrittsabkommen unterzeichnet und dieses 2013 ratifiziert.

längst durch die „Panama Papers“ aufgezeigt worden.⁶ Große Bedeutung hat Panama auch als Registerstaat für ausländische Seeschiffe, wobei aus Haftungsgründen in der Regel für jedes Schiff eine eigene Aktiengesellschaft gegründet wird. Daneben spielen die nach panamaischem Recht errichteten Privatstiftungen und Trusts eine wichtige Rolle.⁷ Die panamaische Währung, der Balboa, ist an den US-Dollar gekoppelt, der auch als gesetzliches Zahlungsmittel gilt. Gerade wegen dieser internationalen Verbindungen ist der Erlass des IPR-Gesetzbuchs von großer praktischer Bedeutung.

Bereits das Zivilgesetzbuch des kolumbianischen Departements Panama von 1860, das sich an den chilenischen *Código Civil* von 1855 anlehnte, enthielt einzelne kollisionsrechtliche Vorschriften. Es war bis zur Ablösung durch den kolumbianischen *Código Civil* von 1887 in Kraft und diente nach der Loslösung von Kolumbien wiederum als Vorbild für das panamaische Zivilgesetzbuch von 1916.⁸ Darin ist das IPR nach chilenischem Muster bruchstückhaft in den Vorschriften des Einleitungstitels sowie speziell im Zusammenhang mit den materiellen Vorschriften geregelt; in neuerer Zeit wurden diese Bestimmungen durch einzelne Vorschriften des Familiengesetzbuchs von 1994 ergänzt.⁹ Angesichts der oft lückenhaften Regelungen kam daneben dem *Código Bustamante*, in Kraft gegenüber 14 lateinamerikanischen Staaten, auch über seinen vertraglichen Anwendungsbereich hinaus allgemeine Bedeutung als Rechtsquelle zu.¹⁰ Der überkommene Bestand des Kollisionsrechts erwies sich aber angesichts der internationalen Verflechtungen zunehmend als ungenügend. Auch ein ad hoc erlassenes Gesetz über internationale Konflikte auf dem Gebiet des Privatrechts von 2006 regelte nur einzelne, vor allem prozessuale Streitfragen.¹¹ Das heutige IPR-Gesetz-

⁶ Siehe Süddeutsche Zeitung vom 4.4.2016 und Folgeausgaben.

⁷ Siehe dazu unten VIII., S. 119 ff.

⁸ Vgl. *Edward Schuster*, *Guide to Law and Legal Literature of Central American Republics* (1937) 105 f.

⁹ Die einschlägigen Bestimmungen der beiden Gesetzbücher sind mit deutscher Übersetzung wiedergegeben in: *Außereuropäische IPR-Gesetze*, hrsg. von Jan Kropholler/Hilmar Krüger et al. (1999) 624–635.

¹⁰ Siehe dazu *Gilberto Boutin I.*, *De los conflictos de leyes en el derecho de familia en el código de Bustamante y en el derecho panameño* (1987); *ders.*, *Código de Bustamante y normas de derecho internacional privado*² (1991). Zum *Código Bustamante* auch unten Fn. 23.

¹¹ Ley 32 vom 1.8.2006 „que establece disposiciones sobre resolución de conflictos internacionales en materia de Derecho Privado y dicta otras disposiciones“, G.O. Nr. 25603 vom 4.8.2006. Durch dieses Gesetz wurde ein eigener Abschnitt in das Gerichtsgesetzbuch (*Código Judicial*) als Art. 1421-A bis 1421-M eingefügt. Vorbild des Gesetzes war ein Vorschlag von *Henry Saint Dahl*, *Propuesta para una Ley Modelo latinoamericano para juicios internacionales*, *DeCITA (Derecho comercial internacional, Temas y actualidades)* 3 (2005) 392, 397 ff.; siehe auch *Diego P. Fernández Arroyo*, *Panamá: nueva Ley de juicios internacionales*, ebd. 7/8 (2007) 624. Kritisch dazu *Carlos Alberto Arrue Montenegro*, *Derecho procesal internacional* (2008) 122.

buch von 2015 ist das Ergebnis langjähriger Vorarbeiten und setzt die Reihe kollisionsrechtlicher Gesamtkodifikationen in Lateinamerika fort.

2. Die Entwicklung in Lateinamerika

Ebenso wie in Panama fand auch in den übrigen lateinamerikanischen Staaten das IPR traditionell seine Regelung in den oft rudimentären Vorschriften der Einleitungstitel der Zivilgesetzbücher.¹² Eine Ausnahme machten nur Guatemala und Brasilien: Während in Guatemala die Materie in verschiedenen Gesetzen geregelt wurde,¹³ hat Brasilien die betreffenden Vorschriften nach deutschem Vorbild in einem dem Zivilgesetzbuch von 1916 beigelegten Einführungsgesetz zusammengefasst, das 1942 neu erlassen wurde.¹⁴ Bei der kurz zuvor erfolgten Neuregelung des IPR in Uruguay 1941 wurden die kollisionsrechtlichen Vorschriften dagegen in den Anhang des Zivilgesetzbuchs aufgenommen.¹⁵

Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kam es in Lateinamerika zu umfangreichen Reformen des IPR, die sich vielfach über längere Zeiträume erstreckten. Ausgangspunkt waren die Arbeiten an dem venezolanischen Entwurf eines IPR-Gesetzes von 1963/65,¹⁶ die drei Jahrzehnte später in das Gesetz über das Internationale Privatrecht von 1998 mündeten.¹⁷ Der venezolanische Entwurf beeinflusste auch die 1965 begonnenen Arbeiten am peruanischen Zivilgesetzbuch von 1984, in dessen Buch X das IPR seine

¹² Näher *Jürgen Samtleben*, Der Territorialitätsgrundsatz im IPR Lateinamerikas, *RabelsZ* 35 (1971) 72–106.

¹³ So in den Ausländergesetzen von 1894, 1936 und 1986 (entfallen bei der Neuregelung 1998), in den Zivilgesetzbüchern von 1926 (Buch I) und 1963 sowie in den Gerichtsverfassungsgesetzen von 1933, 1936, 1968 und 1989; siehe dazu *Jürgen Samtleben*, Zur Entwicklung des IPR in Guatemala, *RabelsZ* 51 (1987) 111–120. Der Text der geltenden LOrgJud von 1989 ist mit deutscher Übersetzung wiedergegeben in: *Außereuropäische IPR-Gesetze* (Fn. 9) 268–275.

¹⁴ Durch Gesetz 12376 von 2010 erhielt das Gesetz den Titel: „Einführungsgesetz in die Vorschriften des brasilianischen Rechts“. Für einen allgemeinen Überblick siehe *Jürgen Samtleben*, Die Entwicklung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts in Brasilien – Ein historischer Rückblick, in: *Internationaler Rechtsverkehr und Rechtsvereinheitlichung aus deutsch-lusitanischer Perspektive*, hrsg. von Stefan Grundmann/Christian Baldus et al. (2014) 207–225.

¹⁵ Siehe dazu *Jürgen Samtleben*, Der Kleinstaat Uruguay als Zentrum des IPR, in: FS Dieter Martiny (2014) 567, 582f.

¹⁶ República de Venezuela, Ministerio de Justicia, Exposición de motivos y Proyecto de Ley de Normas de Derecho Internacional Privado (1965), auszugsweise (ohne internationales Verfahrensrecht) wiedergegeben bei *Alexander N. Makarov*, Quellen des Internationalen IPR³, Nationale Kodifikationen (1978) 310–313.

¹⁷ Siehe dazu *Tatiana B. de Maekelt*, Das neue venezolanische Gesetz über IPR, *RabelsZ* 64 (2000) 299 (Gesetzestext und Übersetzung 358 ff.); *Eugenio Hernández-Bretón*, Neues venezolanisches Gesetz über das IPR, IPRax 1999, 194 (Gesetzestext und Übersetzung 196 ff.).

ausführliche Regelung fand.¹⁸ In den folgenden Jahren 1985–1988 kam es zu Reformen in Paraguay, Costa Rica, Kuba und Mexiko, die aber das IPR in den Einleitungstiteln der Zivilgesetzbücher beließen.¹⁹ Seit 1974 wurde auch in Argentinien offiziell an einem eigenen IPR–Gesetz gearbeitet; diese Arbeiten fanden ihren Abschluss in dem Zivil- und Handelsgesetzbuch von 2014, in dessen letztes Buch VI die kollisionsrechtlichen Vorschriften eingegliedert wurden.²⁰ Im gleichen Jahr wurde in der Dominikanischen Republik ein Gesetz über das Internationale Privatrecht verkündet.²¹ Und auch der uruguayische Entwurf eines IPR–Gesetzes, an dem seit 1994 gearbeitet wird und der schon in mehreren Legislaturperioden das uruguayische Parlament beschäftigt hat, ist dort jetzt vom Abgeordnetenhaus angenommen und an den Senat überwiesen worden.²² Das IPR–Gesetzbuch von Panama von 2015 ist damit bislang die jüngste Kodifikation in Lateinamerika und eines der drei Gesetze, in denen das IPR eine eigenständige Regelung gefunden hat.

Auf der internationalen Ebene sind die lateinamerikanischen Staaten im Bereich des IPR einerseits durch den auf der Sechsten Panamerikanischen Konferenz in Havanna 1928 geschlossenen *Código Bustamante*, andererseits durch die *Montevideo-Verträge* von 1889/1940 verbunden.²³ Wichtig für die Entwicklung des IPR in Lateinamerika waren in neuerer Zeit die Interamerikanischen Spezialkonferenzen für Internationales Privatrecht

¹⁸ Siehe *Jürgen Samtleben*, Neues IPR in Peru, *RabelsZ* 49 (1985) 486 (Gesetzestext und Übersetzung 522 ff.); *Martin Söhngen*, Das IPR von Peru, Unter Einschluss der Anerkennung ausländischer Entscheidungen (2006).

¹⁹ Siehe diese Bestimmungen mit deutscher Übersetzung in: *Außereuropäische IPR–Gesetze* (Fn. 9) 204 ff., 474 ff., 526 ff., 636 ff., und dazu *Matthias Baus*, Der neue *Código Civil* und seine Kollisionsnormen, *RabelsZ* 51 (1987) 440, 444–453; *Dirk Rissel*, Das IPR von Costa Rica (2001) 21 f.; *Juán José Obando Peralta*, Private International Law in Costa Rica (2013); *Erhard Huzel*, Neues IPR in Kuba, *IPRax* 1990, 416; *Karl August Prinz von Sachsen-Gessaphe*, Neues IPR in Mexiko, *IPRax* 1989, 111. In Mexiko liegt jetzt auch ein von akademischer Seite erarbeiteter IPR–Geszentwurf vor, abgedruckt in *Rev.Mex.Der.Int.Priv.* 34 (2015) 63 ff.

²⁰ Siehe dazu *Diego P. Fernández Arroyo*, Main Characteristics of the New Private International Law of the Argentinian Republic, *RabelsZ* 80 (2016) 130 (deutsche Übersetzung des Gesetzestextes 158 ff.); *Jürgen Samtleben*, Neukodifikation des IPR in Argentinien, *IPRax* 2016, 289.

²¹ Ley No. 544–14 de Derecho Internacional Privado vom 5.12.2014, G.O. Nr. 10787 vom 18.12.2014. Das Gesetz wurde im Wege der „juristischen Entwicklungshilfe“ von dem spanischen Professor José Carlos Fernández Rozas entworfen. Siehe dazu *Jürgen Samtleben*, Prorogation und Derogation im neuen dominikanischen IPR–Gesetz – und was ist mit der Scheidung für Ausländer?, in: *FS Reinhold Geimer* (2017) 585–594.

²² Text: Cámara de Senadores, XLVIII.a Legislatura, Segundo Período, Comisión de Constitución y Legislación, *Carpeta* 661/2016, Distribuido: 956/2016, 26 de setiembre de 2016. Siehe zur Geschichte des Entwurfs *Samtleben*, Kleinstaat Uruguay (Fn. 15) 591–594.

²³ Siehe dazu *Jürgen Samtleben*, Internationales Privatrecht in Lateinamerika, *Der Código Bustamante in Theorie und Praxis* (1979); zu den *Montevideo-Verträgen* ebd. 14 ff., 261 ff.

(CIDIP), deren erste 1975 in Panama stattfand.²⁴ Auf der folgenden Konferenz in Montevideo 1979 wurde u. a. die Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR angenommen, die heute in zehn lateinamerikanischen Staaten gilt.²⁵ Weitere Konferenzen folgten in La Paz 1984, Montevideo 1989 und Mexiko 1994.²⁶ Die Sechste Konferenz fand 2002 in Washington statt;²⁷ die sieben Jahre später ebendort begonnene Siebte Konferenz hat bisher keine Fortsetzung gefunden.²⁸ Diese Konferenzen waren nicht nur von großer Bedeutung für die Entwicklung des staatsvertraglichen und des nationalen IPR, sondern boten zugleich den Delegierten, in der Regel ausgewiesene Fachgelehrte des IPR, die Möglichkeit zu gegenseitigem Austausch und Diskussion. Diese Funktion hat heute die 2007 in Asunción (Paraguay) gegründete „Asociación Americana de Derecho Internacional Privado“ (ASADIP) übernommen, die in jährlichen Tagungen ein Diskussionsforum für das IPR darstellt.²⁹ Auch die Kodifikation des IPR in den

²⁴ Siehe dazu *Jürgen Samtleben*, Die Interamerikanischen Spezialkonferenzen für IPR, RabelsZ 44 (1980) 257, 258–281 (engl. Text der Konventionen ebd. 367 ff.); aus panamaischer Sicht *Gilberto Boutin I.*, Panamá en la Primera Conferencia Especializada de Derecho Internacional Privado de 1975 (2009).

²⁵ Vgl. zu der Konferenz *Samtleben*, RabelsZ 44 (1980) 257, 281–308 (engl. Text der Konventionen ebd. 379 ff.); zur Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR unten III.2., S. 65 ff.

²⁶ Näher zu den Konferenzen von La Paz und Montevideo *Jürgen Samtleben*, Neue interamerikanische Konventionen zum IPR, RabelsZ 56 (1992) 1 (engl. Text der Konventionen ebd. 142 ff.); zur Konferenz von Mexiko und der dort geschlossenen Schuldvertragskonvention siehe die Nachweise unten Fn. 300.

²⁷ Siehe dazu *Diego P. Fernández Arroyo / Jan Kleinheisterkamp*, Die VI. Interamerikanische Spezialkonferenz für IPR der Organisation Amerikanischer Staaten (CIDIP VI) – Eine neue Marschroute der interamerikanischen rechtlichen Integration, IPRax 2002, 340; engl. Fassung in YB.Priv.Int.L. 4 (2002) 237.

²⁸ Die Konferenz wurde mit Beschluss der OAS-Vollversammlung am 10.6.2003 einberufen, AG/RES. 1923 (XXXIII-O/03) und die Agenda mit Beschluss vom 7.6.2005 gebilligt, AG/RES. 2065 (XXXV-O/05); zur weiteren Vorbereitung der Konferenz siehe *John M. Wilson*, Informe sobre la Séptima Conferencia especializada interamericana sobre derecho internacional privado, DeCITA 9 (2008) 401; *Ana Elizabeth Villalta Vizcarra*, Evolución histórica de la codificación del derecho internacional privado, in: Ensayos a la memoria de Tatiana B. de Maekelt (2010) 223, 236 ff. Von den vorgeschlagenen zwei Themen wurde das erste 2009 in Washington behandelt, OEA/Ser.K/XXI.7 – CIDIP-VII/doc.3/09 rev.2 (Reglamento Modelo para el registro en virtud de la Ley Modelo Interamericana sobre Garantías Mobiliarias). Eine für 2010 in Brasília geplante Sitzung über das zweite Thema des internationalen Verbraucherschutzes scheiterte am Widerstand der USA; zu den Vorarbeiten siehe <www.oas.org/dil/esp/CIDIPVII_proteccion_al_consumidor.htm> und *Diego P. Fernández Arroyo*, Current Approaches Towards Harmonization of Consumer Private International Law in the Americas, ICLQ 58 (2009) 411; ausführlich *Juan Manuel Velázquez Gardeta*, La protección al consumidor online en el derecho internacional privado interamericano, Análisis sistemática de las propuestas presentadas para la CIDIP VII (2009).

²⁹ Siehe dazu <www.asadip.org/info/acerca.html>. Die folgenden Tagungsbände sind bisher erschienen: La protección de los consumidores en las Américas – trabajos de la CIDIP VII (OEA) [Jornadas 2007], hrsg. von Diego P. Fernández Arroyo / José Antonio Moreno

einzelnen lateinamerikanischen Ländern ist damit nicht mehr nur eine nationale Angelegenheit, sondern findet zugleich Beachtung in den übrigen Staaten der Region und muss sich einem kritischen Vergleich stellen.

3. Die Entstehung des IPR-Gesetzbuchs von Panama

Dem Gesetzbuch des Internationalen Privatrechts, das 2015 in Panama verkündet wurde, war nur ein Jahr zuvor ein gleichnamiges Gesetz vorausgegangen, über das ich an anderer Stelle berichtet habe.³⁰ Es verdankte seine Entstehung den Bemühungen einer Arbeitsgruppe, die sich in der Universität Panama um den renommierten Kollisionsrechtler Gilberto Boutin Icaza gebildet hatte.³¹ Der Entwurf des Gesetzes war bereits 2009 in das Parlament eingebracht worden, wurde aber erst im März 2012 vom Parlament in dritter Lesung verabschiedet. Dagegen legte die Exekutive ihr Veto ein, weil das Gesetz eine umfangreiche Regelung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit enthielt, die sich mit den laufenden Arbeiten zur Neukodifikation des panamaischen Schiedsgerichtsgesetzes überschneide.³² Auch als das Gesetz in geänderter Fassung im Februar 2013 erneut vom Parlament beschlossen

Rodríguez (2007); Tendencias y relaciones, Derecho internacional privado americano actual (Jornadas 2008), hrsg. von Diego P. Fernández Arroyo/Nuria González Martín (2010); unbetitelter Tagungsband [Derecho de los negocios internacionales en un tiempo de cambios, Jornadas 2009], hrsg. von Cláudia Madrid Martínez als Sonderband der Zeitschrift *Derecho y Democracia* [Caracas] 3 (2011); Las personas frente a la dinámica y las exigencias del mundo globalizado (Jornadas 2010), hrsg. von Cecilia Fresnedo de Aguirre (2010); El derecho internacional privado en los procesos de integración regional (Jornadas 2011), hrsg. von Diego P. Fernández Arroyo/Juan José Obando Peralta (2011); Derecho internacional, mundialización y gobernanza (Jornadas 2012), hrsg. von Claudia Lima Marques/Aníbal Sierralta/José Antonio Moreno Rodríguez (2012); Derecho internacional privado y derecho de la integración, Libro homenaje a Roberto Ruiz Díaz Labrano [Jornadas 2013], hrsg. von Diego P. Fernández Arroyo/José A. Moreno Rodríguez (2013); Los servicios en el derecho internacional privado (Jornadas 2014), hrsg. von José Antonio Moreno Rodríguez/Claudia Lima Marques (2014); El acceso a la justicia en el derecho internacional privado (Jornadas 2015), hrsg. von Claudia Madrid Martínez/Paula All/Felicita Argaña (2015). Zur Tagung 2016 in Buenos Aires erschien der Band: *Contratos internacionales (entre la libertad de las partes y el control de los poderes públicos)*, hrsg. von Diego P. Fernández Arroyo/José Antonio Moreno Rodríguez (2016). Die auf dieser Tagung verabschiedeten „Principios sobre el acceso transnacional a la justicia (TRANSJUS)“ enthalten eine umfangreiche Regelung zum Internationalen Verfahrensrecht. Die Tagung 2017 fand im November in Medellín/Bogotá statt und stand unter dem Thema „La actividad internacional de las sociedades“.

³⁰ *Jürgen Samtleben*, Das neue IPR-Gesetzbuch Panamas – Ein Kaleidoskop des Kollisionsrechts, *IPRax* 2015, 465.

³¹ Siehe sein Lehrbuch: *Gilberto Boutin I.*, *Derecho internacional privado*² (2006).

³² Ausführlich dazu die Darstellung der Gesetzgebungsgeschichte in: *Armonización del Derecho Internacional Privado en el Caribe*, hrsg. von José Carlos Fernández Rozas (2015) 326f. Das Schiedsgerichtsgesetz wurde am 31.12.2013 als Ley 131 erlassen, G.O.Dig. Nr. 27449-C vom 8.1.2014; vgl. *Juan Carlos Araújo Ramos*, La porfiada reforma del arbitraje en Panamá, *Arbitraje, Rev.Arb.Com.Invers.* 7 (2014) 143.

wurde, weigerte sich die panamaische Regierung zunächst, es zu verkünden, wobei auch handwerkliche Mängel des Gesetzes eine Rolle gespielt haben dürften.³³ Erst eine persönliche Intervention von Boutin im Außenministerium führte dazu, dass das Gesetzbuch des Internationalen Privatrechts ohne weitere Änderungen am 8. Mai 2014 als Gesetz verkündet wurde.³⁴

Dagegen formierte sich aber Widerstand in der panamaischen Wirtschaft, insbesondere gegen zwei Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs, die unmittelbar die Stellung Panamas als internationales Finanzzentrum berührten.³⁵ Zum einen sah das Gesetzbuch vor, dass Darlehns- und Investitionsverträge stets in der Sprache des Empfängerlandes bzw. auf Spanisch abgefasst werden sollten. Zum anderen war auch für internationale Darlehnsverträge ein neutrales Forum in dem Sinne vorgeschrieben, dass das vereinbarte Gericht oder Schiedsgericht seinen Sitz weder in dem Land des Darlehnsgebers noch des Darlehnsnehmers haben durfte. Beides widersprach jedoch der panamaischen Praxis, wonach solche Verträge regelmäßig in englischer Sprache abgefasst und der Jurisdiktion des Geberlandes unterstellt werden. Eine Initiative der verschiedenen panamaischen Wirtschaftsverbände führte deshalb dazu, dass kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs zum 8. November 2014 eine Verschiebung um ein Jahr erfolgte.³⁶ Diese Zeit wurde genutzt, um das Gesetzbuch gründlich zu überarbeiten; dabei wurden nicht nur die genannten Bestimmungen geändert, sondern das gesamte Gesetzbuch einer eingehenden Revision unterzogen. Dies war die Aufgabe einer Kommission, an der sowohl Vertreter der panamaischen Wirtschaftsverbände als auch der Universität Panama beteiligt waren. Fast die Hälfte der Artikel des Gesetzbuchs wurden neu redigiert, zahlreiche Artikel ganz gestrichen, andere hinzugefügt sowie die Gliederung und Bezeichnung der Titel, Kapitel und Abschnitte neu geordnet.³⁷ In dieser Fassung wurde das IPR-Gesetzbuch am 7. Oktober 2015 neu verkündet und trat zwei Tage später in Kraft.³⁸

³³ Näher dazu *Samtleben*, IPRax 2015, 465, 466 ff.

³⁴ Ley 7 de 8 de mayo de 2014 que adopta el Código de Derecho Internacional Privado de la República de Panamá, G.O.Dig. Nr. 27530 vom 8.5.2014, auch abgedruckt bei *Gilberto Boutin*, Conflictos de jurisdicción en el derecho internacional privado contemporáneo (2015) 241 ff.; siehe dazu *ders.*, Sobre la ideología del nuevo Código de Derecho Internacional Privado panameño, An.Esp.Der.Int.Priv. 13 (2013) 735 (ersch. 2014). Zur Anwendung des Gesetzbuchs in der Rechtsprechung siehe unten Fn. 84.

³⁵ Siehe dazu *Claudia Madrid Martínez*, Panamá: la Ley que contiene el Código de Derecho internacional privado en entredicho, <<https://cartasblogatorias.com/2014/10/17>>. Die Auswirkungen auf die panamaische Wirtschaft schildert dramatisch eine Gesetzesinitiative zur Aufhebung des Gesetzes: <www.asamblea.gob.pa/proyley/2014_P_098.pdf>.

³⁶ Ley 26 vom 28.10.2014, G.O.Dig. Nr. 27653-C vom 29.10.2014.

³⁷ Siehe Anteproyecto de Ley 222 vom 22.4.2015 unter <www.asamblea.gob.pa/anteproyectos-de-ley/>. Dieser Text wurde nahezu unverändert als Proyecto de Ley 216 vom Parlament in dritter Lesung am 5.8.2015 gebilligt; siehe unter <www.asamblea.gob.pa/proyley/2015_P_216.pdf>.

³⁸ Fn. 1.

II. Aufbau und Zielsetzung des Gesetzbuchs

Die vorangegangenen neueren IPR-Kodifikationen in Lateinamerika zeigen in ihrem Aufbau eine gewisse Einheitlichkeit, wobei sich zwei Grundmuster erkennen lassen. Das peruanische Zivilgesetzbuch von 1984, das in seinem Zehnten Buch das Internationale Privatrecht regelt, gliedert die Materie in: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Internationale Zuständigkeit, III. Anwendbares Recht und IV. Anerkennung ausländischer Entscheidungen. Dieses Schema, das dem Gang der richterlichen Kognition folgt, liegt auch dem entsprechenden Titel im Sechsten Buch des argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuchs und dem dominikanischen IPR-Gesetz zugrunde, beide von 2014, wobei in Argentinien die Anerkennungsproblematik aus verfassungsrechtlichen Gründen fehlt.³⁹ Eine etwas andere Systematik weist das venezolanische IPR-Gesetz von 1998 auf: Es beginnt ebenfalls mit Allgemeinen Bestimmungen, regelt in den folgenden Kapiteln das anwendbare Recht für die einzelnen Rechtsmaterien und schließt mit drei Kapiteln über die internationale Zuständigkeit, die Anerkennung ausländischer Entscheidungen sowie das übrige internationale Verfahrensrecht. An dieser Gliederung orientiert sich auch der uruguayische Entwurf eines IPR-Gesetzes in seiner letzten Fassung von 2016, wobei hier wiederum Regeln über die Anerkennung fehlen.

Demgegenüber zeigt das neue IPR-Gesetzbuch von Panama eine sehr eigenwillige Gliederung. Nach einem Einleitungstitel, der den Allgemeinen Bestimmungen entspricht, aber auch Regelungen über die internationale Zuständigkeit enthält, werden in den folgenden acht Titeln diese Materien behandelt: I. Ablehnung der panamaischen Jurisdiktion, II. Personalstatut und Sachen, III. Internationale Verträge, IV. Internationale Rechtshilfe, V. Quasiverträge, VI. Außervertragliche Haftung, VII. Internationales Handelsrecht, VIII. Regelung der Bewertung des ausländischen Beweises. Angefügt sind als Titel IX ein Glossar mit geläufigen Fachbegriffen des Kollisionsrechts⁴⁰ sowie ein Titel X mit Schlussbestimmungen. Verweisungs- und verfahrensrechtliche Materien erscheinen in dieser Gliederung ohne erkennbare Ordnung vermischt. Auch bilden die Überschriften der Titel nicht immer genau ihren Inhalt ab: So findet sich im Einleitungstitel in dessen Kapitel IV über die internationalen Gerichtsstände auch eine Vorschrift über die Verjährung, im Titel I über die Ablehnung der panamaischen Jurisdiktion eine Vorschrift über die Staatshaftung sowie ein ganzes Kapitel über das internationale Gesellschaftsrecht, im Titel IV über die internationale Rechtshilfe ein Kapitel über das Internationale Strafrecht und im Titel VIII

³⁹ Vgl. bei *Samleben*, IPRax 2016, 289, 292, 294f.

⁴⁰ Ein ähnliches Glossar enthält bereits das Werk von *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) XVII–XXVIII.

über den Beweis ein Kapitel über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen.⁴¹ Völlig gestrichen wurden die beiden Kapitel über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, die im IPR-Gesetzbuch von 2014 dem Internationalen Handelsrecht zugeordnet waren.⁴² Erhalten blieben nur in Art. 15 II die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit sowie in den Art. 158–159 die Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche. Für die folgende Darstellung wird von der Systematik des Gesetzbuchs abgewichen, soweit dies zum besseren Verständnis erforderlich erscheint; anhand der unten abgedruckten Übersetzung kann sich der Leser selbst über den Aufbau des Gesetzes im Einzelnen unterrichten.⁴³

Dem Gesetzentwurf, der im August 2015 vom panamaischen Parlament verabschiedet wurde, war eine kurze Begründung beigegeben, die über den Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten berichtet.⁴⁴ Als Ziel wird darin die Schaffung eines modernen Gesetzbuchs des Internationalen Privatrechts bezeichnet, das auf der einen Seite den Erfordernissen der privatrechtlichen Beziehungen mit internationalem Bezug Rechnung trägt und auf der anderen Seite den Schutz der nationalen Interessen gewährleistet. Diese Zielsetzung findet sich auch schon in der Begründung des ursprünglichen Entwurfs zu dem vorangegangenen IPR-Gesetzbuch von 2014, die eine ausführliche Darstellung der ihm zugrunde liegenden Prinzipien enthielt.⁴⁵ Vergleicht man diese Begründungen mit den Zielsetzungen anderer IPR-Kodifikationen in Lateinamerika, so fällt zunächst auf, dass Bezugnahmen auf internationale Rechtsentwicklungen oder ausländische Gesetze weitgehend fehlen, vielmehr sind die Ausführungen vor allem auf den panamaischen Kontext zugeschnitten. Auch die Gesetze in Peru, Venezuela, Argentinien und der Dominikanischen Republik zielen auf eine Modernisierung und Systematisierung des überkommenen Kollisionsrechts, das den aktuellen Erfordernissen des internationalen Rechtsverkehrs nicht mehr entspricht. In der Begründung zu diesen Gesetzen wird aber zugleich hervorgehoben, dass damit auch eine Anpassung an die internationalen Konventionen und ausländische Kodifikationen erstrebt wird.⁴⁶ Demgegenüber betont der panamaische Gesetzgeber den Schutz der nationalen Interessen;

⁴¹ Das IPR-Gesetzbuch von 2014 (Fn. 34) enthielt in ebendiesem Kapitel auch noch das Internationale Seerecht, wobei die kollisionsrechtlichen Bestimmungen der Ley Marítima von 1982/2009 (dazu unten Fn. 114) wörtlich übernommen wurden, vgl. *Samtleben*, IPRax 2015, 465, 478. Das neue IPR-Gesetzbuch von 2015 ist nach Art. 161 II im Bereich des Seerechts nur subsidiär anwendbar.

⁴² Siehe dazu *Samtleben*, IPRax 2015, 465, 476 f.

⁴³ In diesem Heft, *RabelsZ* 82 (2018) 136–172.

⁴⁴ Siehe oben Fn. 37.

⁴⁵ Siehe bei *Samtleben*, IPRax 2015, 465, 466.

⁴⁶ Vgl. für Peru bei *Samtleben*, *RabelsZ* 49 (1985) 486, 492 f.; für Venezuela bei *de Mackelt*, *RabelsZ* 64 (2000) 299, 305 f.; für Argentinien bei *Samtleben*, IPRax, 2016, 289, 293; für die Dominikanische Republik die Einleitung des Gesetzes 544-14 (Fn. 21).

das spiegelt sich vor allem in den Vorschriften des IPR-Gesetzbuchs über die Gesellschaften, Trusts und Stiftungen des panamaischen Rechts, die ausländischen Investoren offenstehen.⁴⁷ Auch insoweit nimmt das panamaische IPR-Gesetzbuch gegenüber den genannten Kodifikationen eine Sonderstellung ein. Wo sich im Gesetzbuch internationale Einflüsse zeigen, handelt es sich vor allem um die Interamerikanischen Konventionen zum Internationalen Privatrecht, an deren Ausarbeitung Panama auf den Interamerikanischen Spezialkonferenzen beteiligt war und von denen es etwa die Hälfte auch ratifiziert hat.

III. Einleitungstitel

Die vorangegangenen IPR-Kodifikationen von Peru, Venezuela und Argentinien enthalten jeweils einen einleitenden Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ (*Disposiciones generales*), der neben dem Anwendungsbereich des Gesetzes und dem Vorrang der Staatsverträge insbesondere die Fragen des Allgemeinen Teils des IPR umfasst.⁴⁸ Diese betreffen allerdings nur das anwendbare Recht und nicht die internationale Zuständigkeit, sodass es sich insoweit nicht wirklich um allgemeine Bestimmungen handelt.⁴⁹ Das dominikanische IPR-Gesetz behandelt deshalb in seinen „Einleitenden Bestimmungen“ (*Disposiciones iniciales*) neben dem Anwendungsbereich des Gesetzes und dem Vorrang der Staatsverträge nur einige Legaldefinitionen und erst im Anschluss an die speziellen Kollisionsnormen die Fragen des Allgemeinen Teils des IPR. Noch anders verfährt der panamaische Gesetzgeber in seinem „Einleitungstitel“ (*Título Preliminar*): Die beiden ersten Kapitel dieses Titels regeln den Anwendungsbereich des Gesetzes und den Vorrang der Staatsverträge, enthalten aber auch einige Kollisionsnormen zum Formstatut. Unter der vieldeutigen Überschrift „Befugnisse des inländischen Richters“ ist dann das dritte Kapitel den Fragen des Allgemeinen Teils des IPR gewidmet, während das vierte und fünfte Kapitel Grundsätze der internationalen Zuständigkeit enthalten.

1. Allgemeine Bestimmungen

Im Kapitel I „Anwendung des Internationalen Privatrechts“ des Einleitungstitels regelt das panamaische IPR-Gesetzbuch in Art. 1 I seinen eigenen Anwendungsbereich. Dabei wird der Vorrang der Staatsverträge aus-

⁴⁷ In diesem Sinne auch die Erläuterungen von *Boutin* zum IPR-Gesetzbuch von 2014 (Fn. 34), An.Esp.Der.Int.Priv. 13 (2013) 735, 737.

⁴⁸ Ebenso der uruguayische Entwurf (Fn. 22) in seinen „Normas Generales“.

⁴⁹ Darauf weist *Fernández Aroyo*, *RabelsZ* 80 (2016) 130, 134f. zutreffend hin.

drücklich betont, wie es zum Standard solcher Kodifikationen gehört.⁵⁰ Unabhängig davon, wie das Rangverhältnis der Staatsverträge zum jeweiligen nationalen Recht zu bestimmen ist, wird damit jedenfalls klargestellt, dass der Staatsvertrag als *lex specialis* dem internen Recht vorgeht. Im Übrigen kommt in Panama nach Art. 1 I das IPR-Gesetzbuch zur Anwendung, das für panamaische Gerichte die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht bei einer internationalen Rechtsbeziehung sowie die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und die Rechtshilfe regeln soll. Was unter einer „internationalen Rechtsbeziehung“ zu verstehen ist, definiert dann Kapitel II in dem Art. 2 in drei Alternativen, die sich teilweise überschneiden, auf durchaus eigenständige Weise.⁵¹ Demgegenüber kommen die vorangegangenen Kodifikationen mit einer schlichten Verweisung auf die mit ausländischen Rechtsordnungen verbundenen Sachverhalte aus.⁵²

Nach Art. 1 II soll das IPR-Gesetzbuch auch die Fragen der panamaischen Staatsangehörigkeit und den fremdenrechtlichen Status der Ausländer regeln, enthält aber selbst dazu nur wenige Bestimmungen. Das Staatsangehörigkeitsrecht findet seine eigene Regelung in den Art. 8–16 der panamaischen Verfassung von 1972 (in der Fassung von 2004). Das IPR-Gesetzbuch benutzt hingegen die Staatsangehörigkeit als wesentlichen Anknüpfungspunkt, erläutert in Art. 25 die Unterscheidung zwischen der Staatsangehörigkeit (*nacionalidad*) als rechtlicher Eigenschaft und dem daraus folgenden Staatsbürgerrecht (*ciudadanía*) als politischem Status und stellt zugleich klar, dass ein panamaischer Staatsangehöriger sich nicht auf eine weitere Staatsangehörigkeit berufen kann. Eigene Bestimmungen über den Erwerb der panamaischen Staatsangehörigkeit enthält das IPR-Gesetzbuch nur im Zusammenhang mit der Adoption, die aber teilweise im Widerspruch zur Verfassung stehen.⁵³ Für das Fremdenrecht enthält das IPR-Gesetzbuch in Art. 29 I den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung von Panamaern und Ausländern, wie es der lateinamerikanischen Tradition entspricht.⁵⁴ In

⁵⁰ Vgl. in Peru: Art. 2047 I CC; Kuba: Art. 20 CC; Venezuela: Art. 1 IPR-Gesetz; Argentinien: Art. 2594 CCom; Dom. Republik: Art. 3 IPR-Gesetz; ebenso der uruguayische Entwurf (Fn. 22) Art. 1 I; siehe auch Art. 1 der Interamerikanischen Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des IPR von 1979 und dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 257, 286.

⁵¹ Vgl. dazu *Boutin*, DIP (Fn. 31) 620 ff. Zu den verschiedenen dazu im lateinamerikanischen Kontext vertretenen Kriterien siehe *Gonzalo A. Lorenzo Idiarte*, ¿Cuándo un contrato es internacional?, *Análisis desde una perspectiva regional*, in: *Liber amicorum Jürgen Samtleben* (2002) 105, 116 ff.; ferner *Eduardo Picand Albónico / Pablo A. Mahu Martínez*, La „internacionalidad“ de los contratos, in: *Estudios de Derecho Internacional Privado chileno y comparado*, hrsg. von Eduardo Picand Albónico (2014) 395.

⁵² Siehe die Vorschriften in Fn. 50. Das dominikanische IPR-Gesetz verzichtet in Art. 1 überhaupt auf eine nähere Definition.

⁵³ Siehe unten Fn. 265.

⁵⁴ Näher dazu *Haroldo Valladão*, *Le droit latino-américain* (1954) 11 ff., der dies als Errungenschaft der lateinamerikanischen Rechtsentwicklung gegenüber den europäischen Rechtsordnungen feiert.

Panama war dieser Grundsatz bereits zuvor in Art. 40 des Zivilgesetzbuchs von 1916 und in Art. 20 der geltenden Verfassung verankert. Sein Gegenstück findet er in der in Lateinamerika verbreiteten Calvo-Doktrin, wonach Ausländer keine größeren Rechte als die Inländer in Anspruch nehmen können.⁵⁵ In Art. 29 I des IPR-Gesetzbuchs wird den Ausländern die Anerkennung der im Ausland wohlverworbenen Rechte garantiert, sofern diese nicht gegen das anwendbare Recht und den *ordre public* verstoßen. Selbständige Bedeutung kommt dieser Vorschrift neben den einschlägigen Kollisionsregeln des IPR-Gesetzbuchs nicht zu.⁵⁶ Nach Art. 29 II des IPR-Gesetzbuchs unterliegen die Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit in Panama den dafür maßgebenden zwingenden Gesetzen.⁵⁷ Im Übrigen schließt der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht aus, dass bestimmte Rechte Inländern vorbehalten bleiben, wie auch das vorliegende Gesetzbuch solche Privilegien enthält.⁵⁸

Die Art. 3–4 über das Formstatut, die den Art. 7–8 des Zivilgesetzbuchs nachgebildet sind, enthalten keine allgemeinen Bestimmungen und sind in dem Kapitel II über die internationale Rechtsbeziehung deplatziert. Der Art. 3 ist praktisch nur im Schuldrecht von Bedeutung, während die Form anderer Rechtsakte gesondert geregelt ist (Art. 32, 42 I, 43 II, 53 ff.). Die Bestimmung des Art. 4 betrifft die formelle Beweiskraft ausländischer Urkunden und steht im Widerspruch zu der späteren Vorschrift des Art. 149.

2. Allgemeiner Teil des Internationalen Privatrechts

Der Allgemeine Teil des IPR, früher ein Gegenstand für Experten und gesetzlich kaum geregelt,⁵⁹ wurde in Lateinamerika durch die Zweite In-

⁵⁵ Darin sieht auch *Boutin*, Presentación (Fn. 1) 11 f. den wesentlichen Kern des Fremdenrechts. Siehe dazu *Friedrich Oschmann*, Calvo-Doktrin und Calvo-Klauseln, Wechselnde Realitäten im Internationalen Wirtschaftsrecht Lateinamerikas (1993), und meine Besprechung in *RabelsZ* 60 (1996) 571.

⁵⁶ Vgl. zu der entsprechenden Vorschrift in Art. 8 Código Bustamante *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 180 ff., 225 ff.

⁵⁷ Das Ausländerrecht ist in Panama geregelt im Dekret-Gesetz Nr. 3 vom 22.2.2008, G.O.Dig. Nr. 25986 vom 26.2.2008, und dem zugehörigen Ausführungsdekret Nr. 320 vom 8.8.2008, G.O.Dig. Nr. 26104 vom 13.8.2008. Die Tätigkeit von Ausländern in Panama steht auch nach Art. 20 der Verfassung unter dem Gesetzesvorbehalt.

⁵⁸ Vgl. Art. 11 II. Siehe zur historischen Entwicklung *Gilberto Boutin*, De la capacidad de los extranjeros en el derecho constitucional, in: *Estudios de Derecho Constitucional Panameño*, hrsg. von Jorge Fábrega P. (1987) 269. Selbst eingebürgerte Ausländer genießen nicht die gleichen Rechte wie gebürtige Panamaer; dazu *Aristides Royo*, Restricciones a la nacionalidad por adopción en e[ll] Derecho Constitucional Panameño, ebd. 283. Dass Gleichheit vor dem Gesetz nicht völlige Gleichstellung bedeutet, betont in diesem Zusammenhang auch C.S. 7.10.1983, Reg.Jud. octubre 1983, Pleno, S. 85, 91 f.

⁵⁹ In Mexiko wurden dem Art. 3 der Ley de Navegación y Comercio Marítimos von 1963

teramerikanische Spezialkonferenz für Internationales Privatrecht in Montevideo 1979 in das allgemeine Bewusstsein einer breiteren juristischen Öffentlichkeit gehoben.⁶⁰ Die auf dieser Konferenz verabschiedete Interamerikanische Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR bildet seither einen Bezugspunkt für die kollisionsrechtliche Diskussion.⁶¹ Während in Europa erst in neuerer Zeit über eine Verordnung Rom-0 nachgedacht wird,⁶² verweisen lateinamerikanische Autoren mit Stolz darauf, dass Lateinamerika mit dieser Konvention erneut eine Führungsrolle übernommen habe.⁶³ So waren auch schon die Haager Konferenzen aus lateinamerikanischer Sicht lediglich ein Echo auf die umfassende Kodifikation des IPR in den Montevideo-Verträgen von 1889.⁶⁴ Der „alten Dame“ der Haager Konferenz wird in diesem Zusammenhang gern die „ältere Schwester“ auf dem amerikanischen Kontinent entgegengestellt.⁶⁵

Den Bemühungen um eine Reform der älteren lateinamerikanischen IPR-Kodifikationen verdankt auch die Interamerikanische Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR ihre Entstehung. So befasste sich das Interamerikanische Juristische Komitee nach dem Zweiten Weltkrieg mit einer Revision des Código Bustamante von 1928 und wollte dessen Art. 7, der den Vertragsstaaten die Wahl des Personalstatuts überließ, durch das

durch ein Gesetz von 1975 einige Bestimmungen über Qualifikation, Rückverweisung, *ordre public* und Gesetzesumgehung eingefügt, die aber in die nachfolgenden Gesetze von 1994 und 2006 nicht übernommen wurden.

⁶⁰ Siehe zu dieser Konferenz Samtleben, RabelsZ 44 (1980) 257, 281 ff.

⁶¹ Eingehend dazu Tatiana B. de Maekelt, Normas Generales de Derecho Internacional Privado en América (1984); Ruben B. Santos Blandro, Convención Interamericana sobre Normas Generales de Derecho Internacional Privado y su influencia sobre el Derecho regional, Bd. I (2015).

⁶² Brauchen wir eine Rom-0-Verordnung?, Überlegungen zu einem Allgemeinen Teil des europäischen IPR, hrsg. von Stefan Leible/Hannes Unberath (2013); Stefan Leible, Auf dem Wege zu einer Rom-0-Verordnung?, in: FS Martiny (Fn. 15) 429.

⁶³ „¿[E]s que existe algun [otro] sistema jurídico de D.I.Pr. contemporáneo que haya sido lo suficientemente concertante como para tener una convención sobre la teoría general del D.I.Pr.?“, fragt Didier Opertti Badán, Compatibilidad e interacción de la codificación regional interamericana con los ámbitos de producción jurídica universal y subregional, Balance de los veinte primeros años de la CIDIP, in: El Derecho internacional privado interamericano en el umbral del siglo XXI (1997) 217, 232; siehe auch ders. / Cecilia Fresnedo de Aguirre, The Latest Trends in Latin American Private International Law: the Uruguayan 2009 General Law on Private International Law, YB.Priv.Int.L. 11 (2009) 305, 313: „this convention, which has no equivalent in Europe“.

⁶⁴ Zu den Montevideo-Verträgen von 1889 siehe Samtleben, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 14 ff. Auf den Kongress von Montevideo wird im Memorandum der niederländischen Regierung von 1893 ausdrücklich hingewiesen: Act. La Haye [1. Sess.] 1893 I, 5–7 (6).

⁶⁵ Dieses Bonmot wurde vom Generalsekretär der Haager Konferenz, Georges A.L. Droz, auf der ersten Interamerikanischen IPR-Konferenz in Panama 1975 geprägt, Actas y Documentos de la Conferencia Especializada Interamericana sobre Derecho Internacional Privado (CIDIP), Panamá 1975, Bd. II (1975) 318.

Wohnsitzprinzip der Montevideo-Verträge ersetzen.⁶⁶ Da sich diese Bestimmung in den „Reglas generales“ des Código Bustamante befand, gelangte auf diese Weise das Thema in die Tagesordnung der Zweiten Interamerikanischen IPR-Spezialkonferenz. Nachdem jedoch die dazu erarbeiteten Entwürfe über „Rechts- und Geschäftsfähigkeit“ und „Wohnsitz im IPR“ der Konferenz als separate Entwürfe vorgelegt wurden, bildete das Thema „Normas generales del derecho internacional privado“ einen eigenen Schwerpunkt der Arbeiten, der sich nunmehr den Fragen des Allgemeinen Teils des IPR widmete.⁶⁷ Dazu konnte auch auf die damals in mehreren lateinamerikanischen Staaten vorliegenden Entwürfe für eine nationale IPR-Kodifikation zurückgegriffen werden.⁶⁸ Die auf der Konferenz verabschiedete Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR wurde von zehn lateinamerikanischen Staaten ratifiziert und beeinflusste ihrerseits die entsprechenden Regelungen in den neueren IPR-Gesetzen.⁶⁹ Panama ist nicht Vertragsstaat der Konvention, doch enthält das IPR-Gesetzbuch von 2015 im dritten Kapitel des Einleitungstitels unter der Überschrift „Befugnisse des inländischen Richters“ dazu entsprechende Vorschriften, die zum Teil über den Rahmen der Konvention hinausgehen.

a) *Qualifikation*. – Durch die Qualifikation, so definiert es Art. 160 Nr. 4 des panamaischen IPR-Gesetzbuchs, ermittelt der Richter die Rechtsnatur einer Tatsache oder eines Vorgangs und bestimmt danach das anwendbare Recht. Die Interamerikanische Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des IPR hat trotz intensiver Beratung auf der Konferenz auf eine Regelung dieser Frage verzichtet und auch die neueren IPR-Gesetze in Lateinamerika enthalten dazu keine Bestimmungen.⁷⁰ Demgegenüber schreibt Art. 5 I des panamaischen IPR-Gesetzbuchs vor, dass die Qualifikation gegebenenfalls nach dem anwendbaren Staatsvertrag, sonst nach dem internen Recht vorzunehmen ist, entscheidet sich also für die Qualifikation nach der *lex fori*. Zur Erläuterung dieser Bestimmung kann auf die ausführliche Dar-

⁶⁶ *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 68 ff., 72.

⁶⁷ Näher dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 257, 284 ff.

⁶⁸ Siehe zum venezolanischen Entwurf von 1963/65 oben Fn. 16 und *de Maekelt*, *RabelsZ* 64 (2000) 299, 304 f.; zum brasilianischen Entwurf von 1964/70 *Samtleben*, *Entwicklung des IPR in Brasilien* (Fn. 14) 219; zum peruanischen Entwurf von 1974 *ders.*, *RabelsZ* 49 (1985) 486, 491; zum argentinischen Entwurf von 1974 *ders.*, *IPRax* 2016, 289, 291.

⁶⁹ Siehe zu der Konvention *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 257, 286 ff. (engl. Text ebd. 379 ff.). Vgl. in Peru: Art. 2048–2056 CC; Mexiko: Art. 14 f. CCFed und CCDFed; Venezuela: Art. 2–10 IPR-Gesetz; Argentinien: Art. 2595–2600 CCCom; Dom. Republik: Art. 80–88 IPR-Gesetz; ebenso der uruguayische Entwurf (Fn. 22), Art. 2–12.

⁷⁰ Zu den Beratungen auf der Konferenz von Montevideo 1979 siehe *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 257, 287. In Argentinien unterstellten der Entwurf von 1974 sowie die nachfolgenden Entwürfe gemäß der Lehre von Werner Goldschmidt die Qualifikation der *lex causae*, bei den Beratungen zum Zivilgesetzbuch von 2014 wurde die Frage aber der wissenschaftlichen Entwicklung überlassen; vgl. *Samtleben*, *IPRax* 2016, 289, 294.

stellung in dem Lehrbuch von Boutin zurückgegriffen werden.⁷¹ Als Beispiel wird dort das Verbot des gemeinschaftlichen Testaments im panamaischen Recht angeführt: Ein im Ausland errichtetes Testament unterliegt danach ebenfalls diesem Verbot, auch wenn das Ortsrecht die Errichtung eines solchen Testaments als eine Frage der Form ansieht.⁷²

Nur wenn die juristische Kategorie im panamaischen Recht nicht vorgesehen ist, muss die Qualifikation dem ausländischen Recht entnommen werden (Art. 5 II); dass das inländische Recht das betreffende Rechtsinstitut nicht kennt, hindert den Richter nicht daran, dessen Rechtsnatur festzustellen (Art. 5 III). Damit ist die Problematik des unbekanntem Rechtsinstituts angesprochen, ohne dass der Vorschrift eine eindeutige Handlungsanweisung zu entnehmen ist. Nach Art. 3 der Interamerikanischen Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des IPR kann die Anwendung des ausländischen Rechts in diesem Fall abgelehnt werden, wenn nicht durch analoge Anwendung des inländischen Rechts geholfen werden kann.⁷³ Die Vorschrift wurde in ähnlicher Form in verschiedene nationale Gesetze übernommen⁷⁴ und kann auch zur Ergänzung des panamaischen Rechts herangezogen werden. Ein praktisches Beispiel dafür bietet das internationale Gesellschaftsrecht: Eine ausländische Gesellschaft, die ihren Sitz nach Panama verlegt, kann dort nach ihrem bisherigen Recht fortbestehen oder sich dem panamaischen Recht unterstellen, auch wenn ihr Gesellschaftstyp dem panamaischen Recht unbekannt ist.⁷⁵

b) *Renvoi*. – Nach Art. 6 des panamaischen IPR-Gesetzbuchs wird der *Renvoi* im Bereich des Personalstatuts und der beweglichen Sachen anerkannt, wenn das berufene Recht ein anderes Recht als maßgebend erklärt. In verschiedenen Bestimmungen des Gesetzbuchs wird dieser Grundsatz für einzelne Materien ausdrücklich wiederholt.⁷⁶ Damit entspricht das panamaische Recht der allgemein *renvoifreundlichen* Haltung der lateinameri-

⁷¹ Boutin, DIP (Fn. 31) 349–359.

⁷² Siehe Art. 701, 766 CC und jetzt Art. 55 IPR-Gesetzbuch.

⁷³ Siehe dazu *de Maekelt*, Normas Generales (Fn. 61) 160f.; Santos, Convención (Fn. 61) 74ff. Die Vorschrift war auf der Konferenz von Montevideo 1979 von der nordamerikanischen Delegation vorgeschlagen worden und sollte die Anwendung ausländischer Gesetze ausschließen, wenn im Forumstaat die zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen (*institutions*) fehlen; sie wurde aber im Sinne des unbekanntem Rechtsinstituts verstanden und auf argentinischen Vorschlag durch den Nachsatz abgemildert. Vgl. Actas y Documentos, Segunda Conferencia Especializada Interamericana sobre Derecho Internacional Privado (CIDIP-II), Montevideo 1979, Bd. I (1980) 175f., Bd. III (1980) 427, 432.

⁷⁴ Mexiko: Art. 14 Nr. III CCFed und CCDFed; Venezuela: Art. 9 IPR-Gesetz; ebenso der uruguayische Entwurf (Fn. 22), Art. 8.

⁷⁵ Näher unten VIII.1., S. 119ff. Den umgekehrten Fall regelt Art. 96 II: Ist für den Fideikommiss ein Recht gewählt, das diese Rechtsfigur nicht kennt, so ist die Rechtswahl unwirksam.

⁷⁶ So in Art. 23, 49, 126 I.

kanischen Rechtsordnungen.⁷⁷ Ein generelles Renvoiverbot kennen nur die Gesetze von Brasilien, Peru und der Dominikanischen Republik;⁷⁸ die Interamerikanische Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des IPR enthält auch hierzu keine Vorschrift.⁷⁹ Wiedermum können zum Verständnis der Regelung des Renvoi im panamaischen IPR-Gesetzbuch die entsprechenden Erläuterungen im Lehrbuch von Boutin herangezogen werden, der auch auf gesetzliche Ausprägungen dieses Grundsatzes hinweist.⁸⁰ Als einfachster Fall wird dort zunächst der Renvoi ersten Grades, also die Rückverweisung, behandelt, die dem panamaischen Richter die Anwendung seines eigenen Rechts gestattet.⁸¹ In diesem Zusammenhang weist Boutin aber darauf hin, dass zunächst die Kollisionsregel des panamaischen Rechts zu befolgen ist, und kritisiert die Praxis der panamaischen Gerichte, die regelmäßig allein ihr eigenes Recht anwenden.⁸² Der Renvoi zweiten Grades, also die Weiterverweisung auf ein drittes Recht, hat unter diesen Umständen wohl nur theoretische Bedeutung.⁸³

c) *Ordre public*. – Nach Art. 7 des panamaischen IPR-Gesetzbuchs ist die Anwendung eines ausländischen Gesetzes oder Rechtsakts ausgeschlossen, wenn dieser gegen die internationale öffentliche Ordnung (*orden público internacional*) verstößt; stattdessen kommt das panamaische Recht zur Anwendung.⁸⁴ Der Vorbehalt des *ordre public* gehört zum Standard aller IPR-Geset-

⁷⁷ Siehe bei *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 233. Zur neueren Gesetzgebung vgl. für Kuba: Art. 19 CC, dazu *Huzel*, IPRax 1990, 416, 417 und *Vivian Hernández Torres*, El reenvío: Doctrina y legislación cubana, Rev.Der.Cub 8 (1992) 111; für Venezuela: Art. 4 IPR-Gesetz, dazu *de Maekelt*, *RabelsZ* 64 (2000) 299, 317 ff.; für Argentinien: Art. 2596 CCom, dazu *Samtleben*, IPRax 2016, 289, 294.

⁷⁸ Brasilien: Art. 16 EinfG; Peru: Art. 2048 CC, dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 49 (1985) 486, 496; Dom. Republik: Art. 85 IPR-Gesetz; ebenso mit Ausnahmemöglichkeit in Mexiko Art. 14 Nr. II CCFed und CCDFed und der uruguayische Entwurf (Fn. 22), Art. 12. Zum Hintergrund siehe *Cecilia Fresnedo Aguirre*, Una mirada actual sobre un viejo tema del DIPr: el reenvío, in: *Ensayos a la memoria de T. de Maekelt* (Fn. 28) 325 (zur uruguayischen Rechtsprechung 341 ff.).

⁷⁹ Vgl. *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 257, 287.

⁸⁰ *Boutin*, DIP (Fn. 31) 362–385 = *ders.*, El reenvío en el derecho panameño, Anuario de Derecho 14 (1985) 63–90. Eine gesetzliche Regelung des Renvoi enthielten bereits Art. 6 CFam sowie Art. 912 CCom im Anschluss an Art. 74 der Haager Wechselrechtskonvention; siehe unten Fn. 357.

⁸¹ In Art. 160 Nr. 34 des Gesetzbuchs wird der Renvoi sogar ganz allgemein in diesem Sinne definiert.

⁸² *Boutin*, DIP (Fn. 31) 384 f. = Anuario de Derecho 14 (1985) 88 ff.

⁸³ In seinen Erläuterungen zu der gleichlautenden Vorschrift im IPR-Gesetzbuch von 2014 erklärte *Boutin*, *An.Esp.Der.Int.Priv.* 13 (2013) 735, 740 dagegen, dass darin nur der Renvoi zweiten Grades, aber nicht der Renvoi ersten Grades geregelt sei (?).

⁸⁴ In der Rechtsprechung wurde Art. 7 in der Fassung des (nicht in Kraft getretenen) IPR-Gesetzbuchs von 2014 (Fn. 34) angewendet: C.S. 3.3.2016, Reg.Jud. marzo 2016, 797, 803. Gestrichen wurde die bombastische Aufzählung aller möglichen zum *ordre public* gehörenden Prinzipien, die das Gesetzbuch von 2014 in seinem Art. 8 enthielt; siehe dazu *Samtleben*, IPRax 2015, 465, 467.

ze und findet sich auch in der Interamerikanischen Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR.⁸⁵ In seinem Lehrbuch erläutert Boutin den Unterschied zwischen dem *ordre public* des internen Rechts (*orden público interno*), dessen zwingende Regeln von den Parteien nicht abbedungen werden können, und dem internationalen *ordre public* (*orden público internacional*), dessen Eingreifen die Anwendung des ausländischen Rechts ausschließt.⁸⁶ Diese Unterscheidung spiegelt sich auch in dem an das IPR-Gesetzbuch angefügten Glossar: Nach Art. 160 Nr. 31 verhindert der *orden público internacional* die Anwendung einer ausländischen Rechtsnorm oder eines ausländischen Staatsvertrages,⁸⁷ während nach Art. 160 Nr. 32 der *orden público* oder *orden público panameño* das intern zwingende Recht umfasst. Diese Terminologie wird allerdings im IPR-Gesetzbuch nicht strikt durchgehalten: So ist in vielen Vorschriften, nach denen der *orden público* oder *orden público panameño* die Anwendung des ausländischen Rechts ausschließt, tatsächlich der *orden público internacional* gemeint.⁸⁸ In einzelnen Vorschriften werden die beiden Bezeichnungen auch kumulativ verwendet.⁸⁹

d) *Gesetzesumgehung*. – Die Gesetzesumgehung ist im panamaischen IPR-Gesetzbuch nicht unter den Allgemeinen Bestimmungen geregelt, findet aber ihren Ausdruck in verschiedenen Vorschriften des IPR-Gesetzbuchs. Als Gesetzesumgehung (*fraude a la ley*) bezeichnet das Glossar in Art. 160 Nr. 15 den manipulierten Wechsel des Anknüpfungsmoments, um die Anwendung eines anderen als des eigentlich maßgebenden zu erreichen. So darf nach Art. 72 die Parteiautonomie im Vertragsrecht nicht zur Gesetzesumgehung benutzt werden.⁹⁰ Ebenso ist im Eherecht nach Art. 37 I die Berufung auf das ausländische Recht ausgeschlossen, wenn dessen Anwendung durch Umgehung des Rechts erreicht wurde, das sonst anwendbar gewesen wäre.⁹¹ Auch im Zuständigkeitsrecht wird eine durch Manipulati-

⁸⁵ Nach Art. 5 der Konvention kann die Anwendung des durch einen IPR-Staatsvertrag berufenen Rechts abgelehnt werden, wenn dieses offensichtlich (*manifestamente*) gegen den *ordre public* des Forums verstößt. Eingehend dazu *de Maekelt*, Normas Generales (Fn. 61) 116 ff., 161 ff.; *Santos*, Convención (Fn. 61) 88 ff.

⁸⁶ *Boutin*, DIP (Fn. 31) 387.

⁸⁷ Was damit gemeint sein kann, ist unklar; möglicherweise ist an den Fall gedacht, dass das berufene Recht auf einen rechtsvereinheitlichenden Staatsvertrag verweist, dem Panama nicht angehört. Anders *Boutin*, Presentación (Fn. 1) 10, wonach der *ordre public* auch die Anwendung eines für Panama geltenden internationalen Staatsvertrages hindern kann. Siehe zu dieser Problematik *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 240, 242 ff.

⁸⁸ Art. 29 I, 32, 37, 72, 89 II, 134, 141. Diese Gleichsetzung zeigt sich auch bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen: Bei ausländischen Urteilen wird ein Verstoß gegen den *orden público panameño* (Art. 155 I Nr. 3), bei ausländischen Konkursen oder Schiedssprüchen gegen den *orden público internacional* geprüft (Art. 140, 159 I Nr. 2 lit. b).

⁸⁹ Art. 147: „orden público internacional panameño“; Art. 159 I Nr. 2 lit. b: „orden público internacional de la República de Panamá“.

⁹⁰ Siehe unten nach Fn. 316.

⁹¹ Art. 37 kopiert Art. 7 CFam, ersetzt aber „fraude a la ley“ durch „infracción de la ley“.

on der Anknüpfungskriterien bewirkte Gerichtskompetenz nicht anerkannt.⁹²

In Lateinamerika fand der Gedanke der Gesetzesumgehung seinen Ausdruck bereits im argentinischen Zivilgesetzbuch von 1869, allerdings in zwei gegensätzlichen Regelungen: Nach Art. 159 war eine im Ausland geschlossene Ehe gültig, auch wenn die Eheleute dadurch den an ihrem Wohnsitz geltenden Vorschriften entgegen wollten (ausgenommen die trennenden Ehehindernisse). Dagegen waren Schuldverträge, die im Ausland zur Umgehung des inländischen Rechts geschlossen wurden, nach Art. 1207–1208 ebenso ungültig wie die im Inland zur Umgehung des ausländischen Rechts geschlossenen Verträge.⁹³ Diese Regelung fand auch ein Echo im Zivilgesetzbuch Nicaraguas von 1904.⁹⁴ Als allgemeine Regel taucht die Gesetzesumgehung zuerst auf dem Kongress von Montevideo 1888 auf, wo der chilenische Delegierte einen entsprechenden Vertragsentwurf präsentierte.⁹⁵ Erst in der Mitte des 20. Jahrhundert findet sie sich wieder in dem Entwurf eines IPR-Gesetzes, den Werner Goldschmidt 1952 in Argentinien vorlegte.⁹⁶ Unter seinem maßgeblichen Einfluss als Delegierter auf der Zweiten Interamerikanischen IPR-Spezialkonferenz von Montevideo 1979 wurde sie auch in Art. 6 der Interamerikanischen Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR aufgenommen⁹⁷ und fand danach Eingang in mehrere lateinamerikanische Gesetze.⁹⁸ Aus der Rechtsprechung der lateinamerika-

was nach Art. 160 Nr. 17 dasselbe bedeutet; vgl. auch Art. 29 („infracción del derecho aplicable“). Als einen Fall der Gesetzesumgehung bezeichnet *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) 562, 574 die Eheschließung einer spanisch-panamaischen Doppelstaaterin vor dem spanischen Konsul in Panama; siehe dazu unten Fn. 216.

⁹² Vgl. Art. 13 IV und 140 sowie im Glossar Art. 160 Nr. 16 („fraude a las reglas de competencia“).

⁹³ Beide Regelungen, die auch in das Zivil- und Handelsgesetzbuch von 2014 übernommen wurden (Art. 2622, 2651 II lit. f) gehen auf Story zurück, der einerseits die angloamerikanische Rechtsprechung zu den *Gretna-Green-Ehen* billigte, andererseits ihre Haltung zu den Schmuggelverträgen kritisierte; vgl. *Joseph Story*, *Commentaries on the conflict of laws, foreign and domestic; in regard to contracts, rights, and remedies, and especially in regard to marriages, divorces, wills, successions, and judgments*⁶ (1865) §§ 123, 123a, 244, 245, 257.

⁹⁴ Art. VI Nr. 22 CC, der aber nur die Umgehung des nicaraguanischen Rechts behandelt.

⁹⁵ *Actas de las sesiones del Congreso Sud-Americano de derecho internacional privado instalado en Montevideo el 25 de agosto de 1888 y clausurado el 18 febrero de 1889* (1894) 120, 130 ff., 135, Art. 24.

⁹⁶ Abgedruckt in *Rev.Esp.Der.Int.* 5 (1952) 499, 520, dort Art. 3. Das Verbot der Gesetzesumgehung wurde auch in die späteren argentinischen Entwürfe zum IPR und schließlich in Art. 2598 CCCom 2014 übernommen; siehe dazu *Samtleben*, *IPRax* 2016, 289, 294.

⁹⁷ Siehe dazu *de Maekelt*, *Normas Generales* (Fn. 61) 129 ff., 166 ff.; *Santos*, *Convención* (Fn. 61) 135 ff., 138 ff.; eingehend *Gonzalo Parra-Aranguren*, *La excepción de fraude a la ley en la Convención Interamericana sobre Normas de Derecho Internacional Privado* (CIDIP-II, Montevideo, 1979), in: *Liber amicorum Samtleben* (Fn. 51) 77.

⁹⁸ Panama: Art. 7 CFam; Mexiko: Art. 15 Nr. I CCFed und CCDFed; Nicaragua: Art. 11 f. CFam; Argentinien: Art. 2598 CCCom (oben Fn. 96); siehe auch in Chile Art. 83 IV Ehegesetz. Dagegen wurde die Gesetzesumgehung in Peru und Venezuela trotz entsprechender Dis-

nischen Staaten ist vor allem ein Fall bekannt geworden, in dem die Gesetzesumgehung bejaht wurde, aber letztlich nicht streitentscheidend war.⁹⁹ Ihre praktische Bedeutung ist demnach wohl geringer, als es die gesetzgeberischen Aktivitäten und die entsprechende Diskussion in der Lehre erwarten lassen.¹⁰⁰

e) *Vorfrage.* – Die Regelung der Vorfrage in Art. 8 des panamaischen IPR-Gesetzbuchs muss ebenfalls auf dem Hintergrund der Interamerikanischen Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des IPR gesehen werden. Auf der Zweiten Interamerikanischen IPR-Spezialkonferenz von Montevideo 1979 hatte Werner Goldschmidt dazu einen Entwurf vorgelegt, welcher die Vorfrage entsprechend der von ihm vertretenen Ansicht dem Kollisionsrecht der *lex fori* unterstellte. Da hierüber keine Einigung erzielt werden konnte, kam es auf Vermittlung der venezolanischen Delegation zu der Kompromissformel in Art. 8 der Konvention: Die Vorfrage ist danach nicht notwendigerweise nach dem gleichen Recht zu beurteilen wie die Hauptfrage.¹⁰¹ Diese Klarstellung erscheint angesichts der Praxis mancher Gerichte in Lateinamerika nicht überflüssig,¹⁰² beantwortet aber nicht die Frage nach dem dafür maßgebenden Kollisionsrecht. In die Gesetze von Mexiko und Venezuela wurde diese Vorschrift nahezu wörtlich übernommen, während die übrigen lateinamerikanischen Kodifikationen überhaupt auf eine Regelung verzichtet haben.¹⁰³ Demgegenüber trifft Art. 8 des pana-

kussion bei den Vorarbeiten in den endgültigen Gesetzen nicht berücksichtigt. Siehe dazu ausführlich *Gonzalo Parra-Aranguren*, La excepción de fraude a la Ley en la reciente codificación del Derecho Internacional Privado en el Hemisferio Americano, Rev.Fac.Cienc.Jur.Pol. (Caracas) 122 (2001) 53. Einen speziellen Fall der Gesetzesumgehung behandelt das chilenische Ehegesetz von 2004 in Art. 83; siehe dazu *Jürgen Samtleben*, Heirat und Scheidung im neuen chilenischen Ehegesetz, StAZ 2004, 285, 289 f.

⁹⁹ Der in Argentinien eingebürgerte Erblasser Fritz Mandl hatte vor seinem Tode seinen Wohnsitz aus Argentinien nach Österreich zurückverlegt, um den Beschränkungen des argentinischen Erbrechts zu entgehen, CNCiv 3.3.1981, La Ley 1981-C, 61 mit Anm. *Werner Goldschmidt*. Die damals im argentinischen IPR umstrittene Frage, ob die Erbfolge dem Wohnsitzrecht oder dem argentinischen Belegenheitsrecht unterlag, ließ das Gericht offen, weil die Wohnsitzanknüpfung in *fraudem legis* begründet war, machte aber zugleich klar, dass es sich bei Relevanz der Streitfrage für das argentinische Belegenheitsrecht entschieden hätte. Einen Fall der „vorbeugenden Gesetzesumgehung“ behandelt auch CNCiv 20.7.1978, El Derecho 80 (1979) 241 mit Anm. *Werner Goldschmidt* 242, entscheidet ihn aber nach den gesetzlichen Regeln.

¹⁰⁰ Als „matrimonium in fraudem legis“ wurden früher in Argentinien und anderen scheidungsfeindlichen Staaten die von Inländern nach Scheidung im Ausland dort geschlossenen Ehen bezeichnet; dabei ging es aber tatsächlich um Fragen der internationalen Zuständigkeit und des *ordre public*. In Brasilien wurde die Einbürgerung und Scheidung einer Brasilianerin in den USA nicht als Gesetzesumgehung angesehen von S.T.F. 16.11.1977, R.T.J. 84, 754.

¹⁰¹ Siehe dazu *de Maekelt*, Normas Generales (Fn. 61) 100 ff., 172 f.; *Santos*, Convención (Fn. 61) 179 ff., 183 ff.

¹⁰² Vgl. z. B. bei *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 125 f., 238.

¹⁰³ Mexiko: Art. 14 Nr. IV CCFed und CCDFed; Venezuela: Art. 6 IPR-Gesetz. Die Zivilgesetzbücher von Peru und Argentinien enthalten dazu – anders als die vorangehenden

maischen IPR-Gesetzbuchs, der sich nur in der Formulierung an Art. 8 der Konvention anlehnt, eine klare Entscheidung zugunsten des Kollisionsrechts der panamaischen *lex fori*.¹⁰⁴

f) *Anpassung*. – Nach Art. 9 des panamaischen IPR-Gesetzbuchs ist bei Anwendung verschiedener Rechte auf einzelne Aspekte eines Rechtsverhältnisses eine harmonisierende Auslegung geboten, um die Ziele der jeweils anwendbaren gesetzgeberischen Lösungen zu verwirklichen. Die Formulierung der Vorschrift entspricht nahezu wörtlich dem Art. 9 der Interamerikanischen Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR.¹⁰⁵ Sie geht auf einen Vorschlag der venezolanischen Delegation auf der Zweiten Interamerikanischen IPR-Spezialkonferenz zurück und wurde anschließend in mehrere lateinamerikanische Gesetze übernommen.¹⁰⁶ Der Art. 9 des panamaischen IPR-Gesetzbuchs unterscheidet sich davon nur in einem Punkt: Während nach Art. 9 der Konvention und den ihm folgenden Gesetzen die durch die gleichzeitige Anwendung verschiedener Rechtsordnungen bedingten Schwierigkeiten im Sinne der „Billigkeit“ (*equidad*) zu lösen sind, entscheiden nach der panamaischen Regelung die Tatsachen (*hechos*) des konkreten Falles und die daraus sich ergebenden Bedürfnisse.

IV. Internationale Zuständigkeit

Ein Jurisdiktionskonflikt liegt vor, so erläutert es das Glossar in Art. 160 Nr. 5, wenn es darum geht, die Gerichte welchen Staates über eine internationale Rechtsbeziehung entscheiden sollen. Geregelt wird dieser Konflikt danach durch Vorschriften, die dem Richter des Forums internationale Zuständigkeit zuerkennen.¹⁰⁷ Der Gesetzgeber kann nur die Zuständigkeit der eigenen Gerichte festlegen; daher sind allseitige Zuständigkeitsnormen in einem nationalen Gesetz wenig sinnvoll.¹⁰⁸ Dementsprechend enthält das

Entwürfe – keine einschlägige Regelung; vgl. für Peru *Samtleben*, *RabelsZ* 49 (1985) 486, 496, für Argentinien *ders.*, *IPRax* 2016, 289, 294. Auch im IPR-Gesetz der Dominikanischen Republik fehlt eine entsprechende Vorschrift.

¹⁰⁴ Im Gegensatz dazu entspricht die Definition der Vorfrage im Glossar (Art. 160 Nr. 10) dem Art. 8 der Interamerikanischen Konvention.

¹⁰⁵ Siehe dazu *de Maekelt*, *Normas Generales* (Fn. 61) 140 ff., 173 ff.; *Santos*, *Convención* (Fn. 61) 195 ff., 205 ff.; vgl. auch *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 257, 287 f.

¹⁰⁶ Venezuela: Art. 7 IPR-Gesetz; Mexiko: Art. 14 Nr. V CCFed und CCDFed; Argentinien: Art. 2595 lit. c CCCom; Dom. Republik: Art. 84 IPR-Gesetz; ebenso der uruguayische Entwurf (Fn. 22), Art. 11.

¹⁰⁷ Eine wesentlich umfangreichere Definition der internationalen Zuständigkeit enthielt noch das IPR-Gesetzbuch von 2014 (Fn. 34) in seinem Art. 12, die auch die Rechtshängigkeit, die Verfahrensverbinding, das Beweisverfahren, die Rechtshilfe und die Anerkennung ausländischer Entscheidungen umfasste; siehe *Samtleben*, *IPRax* 2015, 465, 467.

¹⁰⁸ So zutreffend die Kritik von *Diego P. Fernández Arroyo*, *Aspectos generales y particularidades relevantes de la nueva dimensión interna del derecho internacional privado argentino*,

panamaische IPR-Gesetzbuch in den Kapiteln IV und V des Einleitungstitels sowie in Titel I und dessen Kapitel I allgemeine Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit der panamaischen Gerichte; jedoch findet sich hier keine geschlossene Zuständigkeitsregelung wie zumeist in den neueren lateinamerikanischen Kodifikationen.¹⁰⁹ Vielmehr werden die besonderen Gerichtsstände vielfach bei den einzelnen Materien parallel zum anwendbaren Recht geregelt. Das entspricht auch dem Vorgehen des argentinischen Gesetzgebers und geht auf das Vorbild im Schweizer IPR-Gesetz von 1987 zurück.¹¹⁰ Dagegen boten die Vorschriften der Montevideo-Verträge und des Código Bustamante dem panamaischen Gesetzgeber keine hinreichende Orientierung.¹¹¹ Im Rahmen der Interamerikanischen IPR-Spezialkonferenzen fehlt eine geschlossene Regelung dieser Rechtsmaterie.¹¹² Lediglich die indirekte Zuständigkeit für die Urteilsanerkennung wurde durch die entsprechende Konvention von La Paz von 1984 geregelt, die aber Panama weder unterzeichnet noch ratifiziert hat.¹¹³

1. Objektive Zuständigkeitsordnung

Nach Art. 10 des panamaischen IPR-Gesetzbuchs ergibt sich die internationale Zuständigkeit aus dem Gesetzbuch selbst und ergänzend aus dem Gerichtsgesetzbuch (Código Judicial) sowie den Spezialgesetzen für bestimmte Materien. Solche speziellen Vorschriften finden sich zum Beispiel im Seerechtsgesetz (Ley marítima),¹¹⁴ das das Verfahren vor den panamaischen Schifffahrtsgerichten und in seinen Art. 19 und 21 deren Vorschriften

Rev.Der.Priv.Comun., Sonderband (2015) 399, 413 ff. an den entsprechenden Vorschriften des argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuchs von 2014.

¹⁰⁹ Peru: Art. 2057–2067 CC; Venezuela: Art. 39–52 IPR-Gesetz; Dom. Republik: Art. 8–25 IPR-Gesetz; ebenso der uruguayische Entwurf (Fn. 22), Art. 57–61.

¹¹⁰ Für Argentinien siehe *Samtleben*, IPRax 2016, 289, 294 f.; zum Einfluss des Schweizer Vorbilds in Panama *Boutin*, Presentación (Fn. 1) 10.

¹¹¹ Die IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940 gehen in Art. 56 vom Gleichlaufprinzip aus und enthalten in den folgenden Vorschriften spezielle Anknüpfungen; der Código Bustamante regelt in erster Linie die Gerichtswahl durch die Parteien in den Art. 318–322 (dazu unten bei Fn. 138 ff.) und enthält im Anschluss daran einzelne objektive Anknüpfungen.

¹¹² Vgl. *Diego P. Fernández Arroyo*, Acerca de la necesidad y las posibilidades de una Convención interamericana sobre competencia judicial internacional, in: *Liber amicorum Didier Operti Badán* (2005) 113, auch in *DeCITA* 4 (2005) 80; s.a. Vorlage Uruguay (CIDIP-VII).

¹¹³ Siehe dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 56 (1992) 1, 18 ff. (mit engl. Vertragstext 149 ff.). Die Konvention ist nur zwischen Mexico und Uruguay in Kraft.

¹¹⁴ Ley 8 vom 30.3.1982, G.O. Nr. 19539 vom 5.4.1982, geändert durch Ley 11 vom 23.5.1986, G.O. Nr. 20560 vom 26.5.1986, und Ley 12 vom 23.1.2009, G.O.Dig. Nr. 26211 vom 28.1.2009; Neubekanntmachung (Texto único) vom 30.6.2009 in G.O.Dig. Nr. 26322 vom 13.7.2009; aktuelle Fassung: *Ley marítima panameña*², hrsg. von Luis Ramón Fábrega Sánchez/Jorge Fábrega Ponce (2013).

über die internationale Zuständigkeit der panamaischen Schifffahrtsgerichte enthält.¹¹⁵ Der Katalog der Zuständigkeiten in Art. 11 des IPR-Gesetzbuchs ist weit gefasst und knüpft in erster Linie an die Belegenheit des Vermögens in Panama an, was wohl den Zugriff auf in Panama investierte Vermögenswerte erleichtern soll.¹¹⁶ Weitere Gerichtsstände sind der Schadensort bei unerlaubten Handlungen¹¹⁷ und der Wohnsitz des Beklagten bei persönlichen Klagen (siehe dazu auch im Glossar Art. 160 Nr. 1). Bei internationalen Verträgen zwischen Parteien, die in verschiedenen Staaten ansässig sind, genügt eine Berührung mit dem panamaischen Staatsgebiet gemäß näherer Bestimmung des Art. 68. Weitere Zuständigkeitsvorschriften finden sich dann in den späteren Kapiteln des IPR-Gesetzbuchs.¹¹⁸ Für den Fall, dass sonst eine Rechtsverweigerung droht, enthält Art. 11 II einen Notgerichtsstand.¹¹⁹ Auch dieser findet sein Vorbild in Art. 3 des Schweizer IPR-Gesetzes und wurde ebenso in andere lateinamerikanische Gesetze übernommen.¹²⁰ Anders als diese Gesetze beschränkt allerdings Art. 11 II den Schutz dieses Gerichtsstandes auf panamaische natürliche oder juristische Personen. Eine besondere Zuständigkeit für Eilmaßnahmen fehlt,¹²¹ kann aber wohl notfalls auf Art. 11 II gestützt werden.

Die fehlende internationale Zuständigkeit der panamaischen Gerichte ist Gegenstand der Art. 13 und 15. Darunter werden auch die Fälle der fehlenden Gerichtsbarkeit aufgeführt, die in Art. 13 II und III sehr rudimentär

¹¹⁵ Durch das zunächst einzige panamaische Schifffahrtsgericht wurde die Zuständigkeit des United District Court for the District of the Canal Zone für Schifffahrtssachen abgelöst; siehe dazu *Woodrow de Castro*, The Law Enacted March 30, 1982 Establishing the Maritime Court of Panama and Governing its Procedure, Tul.L.Rev. 57 (1982/83) 1373. Ein weiteres Schifffahrtsgericht wurde 2001, ein Appellationsgericht 2009 geschaffen, das aber erst 2014 zusammentreten konnte. Zur Zuständigkeit der Schifffahrtsgerichte siehe *Jürgen Samtleben*, Panama, in: Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Bd. V, hrsg. von Reinhold Geimer/Rolf A. Schütze (Loseblatt, 55. Lieferung, 2018) unter II.1.d. Das materielle Seehandelsrecht ist in der Ley 55 (Del comercio marítimo), das Flaggenrecht in der Ley 57 (General de Marina Mercante) geregelt, beide vom 6.8.2008, G.O.Dig. Nr. 26100 vom 7.8.2008

¹¹⁶ Siehe dazu aus der früheren panamaischen Rechtsprechung den Fall *Constantino Pereira Co v. The Home Insurance Company of New York*, wo der Streit darum ging, ob die panamaischen Gerichte für eine Vollstreckungsklage zuständig sind, wenn weder Kläger noch Beklagter einen Wohnsitz in Panama haben; mitgeteilt bei *Phanor James Eder*, The Judicial Status of Non-Registered Foreign Corporations in Panama, Tul.L.Rev. 15 (1940/41) 521, 539.

¹¹⁷ Siehe ergänzend Art. 124 II (unten bei Fn. 351).

¹¹⁸ Art. 24 II, 30, 31, 38 III, 39 II, 41 V, 45, 47, 48 II, 50, 52 III, 60 III, 66, 78, 83, 86, 88, 90, 119, 122, 123, 124 II, 132, 135 II, 156 Nr. 1.

¹¹⁹ Siehe dazu in Panama schon *Arrue*, DPI (Fn. 11) 19 ff.

¹²⁰ Mexiko: Art. 565 CFedPC; Argentinien: Art. 2602 CCCom; Dom. Republik: Art. 21 IPR-Gesetz; ebenso mit strikten Einschränkungen der uruguayische Entwurf (Fn. 22), Art. 57 Nr. 8.

¹²¹ Siehe in Peru: Art. 2063 CC; Venezuela: Art. 43 IPR-Gesetz; Argentinien: Art. 2603 CCCom; Dom. Republik: Art. 17 IPR-Gesetz; ebenso der uruguayische Entwurf (Fn. 22), Art. 57 Nr. 9.

geregelt sind.¹²² Im Übrigen behandelt Art. 13 drei verschiedene Konstellationen: Rein deklaratorisch ist die Bestimmung des Art. 13 IV, wonach die Klage abzuweisen ist, wenn keine der gesetzlichen Anknüpfungen der internationalen Zuständigkeit gegeben ist.¹²³ Darüber hinaus sind von dieser Bestimmung aber auch die Fälle erfasst, in denen diese Anknüpfung auf fraudulöse Weise erlangt worden ist.¹²⁴ Doch auch unabhängig davon kann (!) der Richter nach Art. 13 I seine internationale Zuständigkeit ablehnen, wenn die zugrunde liegenden Klagetatsachen keinen Bezug zur panamaischen Rechtsordnung aufweisen. Das erinnert an die Lehre vom *forum non conveniens*, die allerdings vom Autor des Gesetzes grundsätzlich abgelehnt wird.¹²⁵

Der lateinamerikanischen Rechtstradition ist die Lehre vom *forum non conveniens* traditionell fremd.¹²⁶ Bei der Neukodifikation des IPR in Argentinien wurde sie ausdrücklich verworfen.¹²⁷ Hingegen hat sie unter ausländischem Einfluss zuletzt Eingang in das neue dominikanische IPR-Gesetz gefunden.¹²⁸ Bereits vorher war sie in Panama im Seerechtsgesetz von 1982 für das Verfahren vor dem panamaischen Schifffahrtsgericht verankert worden, das die Funktionen des US-amerikanischen District Court für die Kanalzone übernommen hat.¹²⁹ Nach Art. 19 (heute 22) dieses Gesetzes kann das Gericht seine Zuständigkeit ablehnen, wenn die Beweisaufnahme besser im Ausland durchzuführen ist; dafür kann das Gericht den Parteien Aufla-

¹²² Weitere gesetzliche Vorschriften und Rechtsprechung zur Gerichtsbarkeit bei *Samtleben*, Panama (Fn. 115) unter I. Einen eigenen Abschnitt enthält dazu von den neueren IPR-Kodifikationen in Lateinamerika nur das dominikanische IPR-Gesetz in Art. 26–28. In Argentinien wurde dafür ein besonderes Gesetz erlassen: Ley 24.488 vom 22.6.1995, B.O. vom 28.6.1995; nähere Nachweise dazu bei *Samtleben*, IPRax 2016, 289, 294 Fn. 73.

¹²³ Im IPR-Gesetzbuch von 2014 (Fn. 34) wurde in diesem Zusammenhang noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Prorogation des panamaischen Forums dadurch nicht ausgeschlossen wird; dies ergibt sich jetzt aus Art. 11 Nr. 5.

¹²⁴ Siehe zur Gesetzesumgehung oben III.2.d), S. 70 ff., und im Glossar Art. 160 Nr. 16.

¹²⁵ *Boutin*, DIP (Fn. 31) 172–175 unterscheidet zwischen der Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit („declinación de competencia“) und als *forum non conveniens* und hält Letztere im panamaischen Recht für unzulässig.

¹²⁶ Vgl. *Luis Cova Arria*, La doctrina del *forum non conveniens* en el derecho anglo-americano y las bases de la jurisdicción en Venezuela, in: Libro Homenaje a la memoria de Joaquín Sánchez-Covisa (1975) 55, 82 ff., 112 ff. (anders *de lege ferenda* ebd. 131); *Jorge Alberto Silva*, Declaración de *forum non conveniens* a Estados Unidos eligiendo como foro más conveniente el foro mexicano, in: Los servicios (Fn. 29) 69, 71 ff.; ausdrücklich ablehnend in der neueren venezolanischen Rechtsprechung: T.S. 18.7.2001, Jur.Ven. 178 (2001) 498, 501; ebenso in Brasilien S.T.J. 8.11.2016 (REsp 1.633.275), DJ vom 14.11.2016; T.J. Rio Grande do Sul 10.9.2015, besprochen von *Luíz Gustavo Meira Moser*, CISG in Brazilian courts: a promising start, IHR 2016, 133, 135 f. Positiv dagegen *Tatiana B. de Maekelt*, Regulación de la jurisdicción en el sistema venezolano de derecho internacional privado, in: Libro Homenaje Juan María Rouvier (2003) 385, 401 ff.

¹²⁷ Vgl. *Samtleben*, IPRax 2016, 289, 295; ebenso in Costa Rica, vgl. bei *Rissel*, IPR (Fn. 19) 150.

¹²⁸ Art. 23 des Gesetzes (Fn. 21).

¹²⁹ Siehe oben Fn. 114 f.

gen machen, um die Durchführung des Prozesses vor dem zuständigen ausländischen Gericht sicherzustellen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung hat das Schifffahrtsgericht in mehreren Fällen als *forum non conveniens* seine Zuständigkeit zugunsten eines ausländischen Gerichts abgelehnt.¹³⁰ Nunmehr bietet die Vorschrift des Art. 13 I des IPR-Gesetzbuchs eine allgemeine gesetzliche Handhabe für diese Praxis, und zwar in den Fällen, in denen wohl eine formale Anknüpfung für die Zuständigkeit besteht, die zugrunde liegenden Klagetatsachen aber keinen Bezug zu Panama aufweisen.

Das Gegenstück dazu bildet die Vorschrift des Art. 1421-J des Gerichtsgesetzbuchs, wonach das panamaische Gericht von Amts wegen seine Zuständigkeit ablehnen muss, wenn ein ausländisches Gericht als *forum non conveniens* die Parteien auf den Gerichtsstand in Panama verwiesen hat.¹³¹ Die Vorschrift sollte verhindern, dass in den USA ansässige multinationale Konzerne sich auf diese Weise den Haftungsprozessen vor dortigen Gerichten entziehen können,¹³² und steht in einer Reihe mit ähnlichen Gesetzesinitiativen im mittelamerikanischen und karibischen Raum.¹³³ Inwie-

¹³⁰ Siehe diese Fälle bei *Gilberto Boutin I.*, *Forum non conveniens*, *La limitación de jurisdicción y la denegación de justicia*² (2014) 17 ff., 39 ff.; ebenso *ders.*, *DIP* (Fn. 31) 836 ff. Der Autor kritisiert diese Rechtsprechung unter Berufung auf den Obersten Gerichtshof, weil das panamaische Recht ein *forum non conveniens* nicht kenne; anders aber C.S. 1.12.1998, *Reg.Jud.* diciembre 1998, 204. Bei der Reform des Gesetzes 2009 wurde die Bestimmung eindeutig in diesem Sinne präzisiert; so wohl jetzt auch *Gilberto Boutin I.*, *La concurrencia de foros en el derecho procesal panameño y en la Convención de Bustamante: Forum non conveniens [sic] y litispendencia internacional*, *An.Esp.Der.Int.Priv.* 9 (2009) 551, 557, 559 f., engl. Version in *Y.B.Priv.Int.L.* 11 (2009) 497, 499, 504; ferner *ders.*, *Conflictos* (Fn. 34) 152.

¹³¹ Diese in Panama umstrittene Vorschrift wurde eingefügt durch Ley 32 von 2006 (oben Fn. 11), aufgehoben durch Ley 19 vom 19.2.2008, *G.O.Dig.* Nr. 25983 vom 21.2.2008, und wieder eingefügt durch Ley 38 vom 2.6.2008, *G.O.Dig.* Nr. 26072 vom 30.6.2008. In der Rechtsprechung wurde die Abweisung der Klage darauf gestützt von C.S. 3.8.2010, *Reg.Jud.* agosto 2010, 120, 124. Bereits zuvor war einer US-amerikanischen Entscheidung, welche die Klage zentralamerikanischer Bananenarbeiter als *forum non conveniens* abgewiesen hatte, das Exequatur verweigert worden von C.S. 28.3.1996, *Reg.Jud.* marzo 1996, 527. Siehe zu einem ähnlichen Fall aus der brasilianischen Rechtsprechung *Ives Gandra da Silva Martins*, *Jurisdicção internacional*, *Ajuizamento de ação no Brasil por força da aplicação da teoria da forum non conveniens por parte da justiça americana*, *Rev.Trib.* (São Paulo) 855 (2007) 57, 58.

¹³² Siehe die Beispiele bei *Donna Solen*, *Forum Non Conveniens and the International Plaintiff*, *Fla.J.Int'l L.* 9 (1994) 343; *Malcolm J. Rogge*, *Towards Transnational Corporate Accountability in the Global Economy: Challenging the Doctrine of Forum Non Conveniens in In Re: Union Carbide, Alfaro, Sequihua, and Aguinda*, *Tex.Int'l L.J.* 36 (2001) 299.

¹³³ Näher dazu *Henry Saint Dahl*, *Forum Non Conveniens, Latin America and Blocking Statutes*, *U. Miami Inter-Am.L.Rev.* 35 (2003/04) 21, 47 ff.; *Alejandro M. Garro*, *Forum Non Conveniens: „Availability“ and „Adequacy“ of Latin American Fora from a Comparative Perspective*, ebd. 65, 74 ff., 78 ff., auch mit Hinweisen auf die Rechtsprechung der betreffenden Staaten, span. Fassung in *DeCITA* 4 (2005) 174, 183 ff., 187 ff.; *Winston Anderson*, *Forum Non Conveniens Checkmated? – The Emergence of Retaliatory Legislation*, *J.Transn. L.Pol.* 10 (2000/01) 183; siehe noch *Diego P. Fernández Arroyo*, *Notes on Nicaraguan Litigation: A Judgement Issued under Act 364*, *DeCITA* 7/8 (2007) 499. Kritisch *Michael Wallace Gordon*, *Forum non Conveniens Misconstrued: A Response to Henry Saint Dahl*, *U. Miami*

weit die Bestimmung neben dem neuen IPR-Gesetzbuch fortgilt, ist unklar.¹³⁴

Schließlich kann das panamaische Gericht nach Art. 15 I des IPR-Gesetzbuchs seine Zuständigkeit auch ablehnen, wenn die Parteien die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts vereinbart haben. Dies entspricht internationaler Übung, ist aber im lateinamerikanischen Kontext keineswegs selbstverständlich und soll daher im Folgenden näher untersucht werden.

2. Gerichtsstandsvereinbarung

Ob und in welcher Weise die Parteien auf die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit Einfluss nehmen können, ist in Lateinamerika seit jeher umstritten und muss auf dem Hintergrund der beiden großen lateinamerikanischen IPR-Kodifikationen gesehen werden. Der Montevideo-Vertrag von 1889 über das Internationale Zivilrecht enthielt in den Art. 56–67 eine Reihe objektiver Anknüpfungen für die internationale Zuständigkeit, sah aber keine Möglichkeit einer abweichenden Parteivereinbarung vor. Die Unterwerfung unter die Zuständigkeit der inländischen Gerichte wurde zwar in einigen nationalen Gesetzbüchern ausdrücklich zugelassen.¹³⁵ Eine Derogation des inländischen Forums durch eine Gerichtsstandsklausel wurde dagegen in der Rechtsprechung der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts insbesondere bei Seetransportverträgen regelmäßig abgelehnt.¹³⁶ Bei der Revision der Montevideo-Verträge 1940 kam diese Haltung deutlich zum

Inter-Am.L.Rev. 38 (2006/07) 141; *Zanifa McDowell*, Forum Non Conveniens: The Caribbean and its Response to Xenophobia in American Courts, ICLQ 49 (2000) 108; in Costa Rica war ein entsprechendes Gesetzesvorhaben gescheitert, vgl. *Rissel* (Fn. 19) 149.

¹³⁴ Kritisch dazu *Boutin*, An.Esp.Der.Int.Priv. 13 (2013) 735, 739, der sie offenbar als aufgehoben betrachtet.

¹³⁵ So zuerst in Peru: Art. 39 Nr. 3 CC 1851 (= Art. XIX Nr. 3 CC 1936); Guatemala: Art. 54 Nr. 3 CC 1877 (= Art. 34 lit. c LOrgJud 1989); Nicaragua: Art. 41 III Nr. 3 CC 1904; ebenso der Vertrag von Lima 1878, Art. 27 Nr. 3; siehe noch in Venezuela Art. 53 Nr. 3 CPC 1987 (abgelöst durch das IPR-Gesetz von 1998, unten Fn. 157).

¹³⁶ Siehe in Argentinien: C.S. 16.11.1936, *Compte y Cía. c. Ibarra y Cía.*, Fallos, 176, 218; in Brasilien: S.T.F. 23.7.1930, *Alliança da Bahia c. Mala Real Ingleza*, Arch.Jud. 16, 5, und ältere Entscheidungen bei *Octavio Kelly*, Manual de Jurisprudencia Federal (1914) 145, 147; in Chile: C.Ap. Valparaíso 27.12.1900, *Spethmann i Hellwig c. Vorwerk i Compañía*, Gac.Trib. 1901, 993; in Panama: C.S. 1929, *Wholesale Tire & Supply Co. c. Firestone Tire & Rubber Co.*, Reg.Jud. 27, 572, zitiert nach *Eder*, Tul.L.Rev. 15 (1940/41) 521, 533; in Peru: C.S. 13.8.1932, *Ricci c. Luisi y Compañía*, Anal.Jud. 28, 135; in Uruguay: C. Montevideo 16.8.1954, *L.G. Cooper c. Repremar S.A.*, Just.Urug. 34, 192 no. 4409; für Ecuador noch C.S. 13.9.1976, *Royal Insurance c. Europacifico*, bei *Juan I. Larrea Holguin*, Repertorio de Jurisprudencia VI 1976 (1986) 623 und weitere Entscheidungen bei *Daniel Kadner*, Das internationale Privatrecht von Ecuador (1999) 173f.; siehe auch in Mexiko Art. 3 VII der Ley de navegación y comercio marítimos von 1963 i. d. F. von 1975 (bis 1994); anders in Venezuela C.Sup.Dist.Fed. 5.8.1952, *Compañía Anónima de Navegación Italiana*, Clunet 85 (1958) 466. Zum wirtschaftlichen Hintergrund *Eugenio*

Ausdruck: Während Art. 56 III des Vertrages über Internationales Zivilrecht noch eine ausdrückliche Unterwerfung unter die Zuständigkeit nach Klageerhebung gestattet, verbietet Art. 5 des Zusatzprotokolls jede Änderung der Zuständigkeit durch Parteivereinbarung, außer wenn das nach den Vorschriften der Verträge anwendbare Recht dies zulässt. In ähnlicher Form wurde der Art. 5 auch in das uruguayische Recht übernommen.¹³⁷

Der Código Bustamante von 1928 erklärt dagegen in Art. 318 in erster Linie das Gericht für zuständig, dem sich die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen haben.¹³⁸ Voraussetzung dafür ist, dass eine der Parteien dem gewählten Forum durch Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz verbunden ist. Bei den Beratungen des Vertragswerks im Rahmen der Panamerikanischen Union erläuterte der kubanische Delegierte Bustamante dies an dem Fall, dass Kubaner bei einem in Paris geschlossenen Vertrag die Zuständigkeit der Gerichte ihres Heimatstaates vereinbaren. Andere Delegierte beriefen sich dagegen auf die Vorschriften des Montevideo-Vertrages und sahen in dieser Bestimmung einen unzulässigen Eingriff in die Gerichtshoheit; insbesondere wurde befürchtet, dass nordamerikanische Investoren sich auf diese Weise der Zuständigkeit der Gerichte ihres Gastlandes entziehen könnten.¹³⁹ Die Annahme der Vorschrift wurde nur durch einen Vorbehalt zugunsten des örtlichen Rechts ermöglicht („salvo el derecho local contrario“), der es praktisch jedem Vertragsstaat freistellt, die Vorschrift anzuwenden oder nicht.¹⁴⁰ Gegenüber dem nationalen Recht hat sie daher nur subsidiäre Bedeutung.¹⁴¹ Gleichwohl hat Art. 318 des Código Bustamante in den beteiligten Staaten die Auslegung der Gesetze beein-

Hernández-Bretón, La autonomía de las partes en el sistema de la competencia procesal directa, in: Libro-Homenaje Werner Goldschmidt (1997) 122, 146 ff.

¹³⁷ Art. 2403 CC i. d. F. von 1941; siehe dazu *Samtleben*, Kleinstaat Uruguay (Fn. 15) 581–583 und die Rechtsprechung bei *Cecilia Fresnedo de Aguirre*, La autonomía de la voluntad en la contratación internacional (1991) 70 f.

¹³⁸ Vorbild dafür war die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in Art. 56 der spanisch-kubanischen Zivilprozessordnung von 1881/85. Vgl. *Antonio Sánchez de Bustamante y Sirvén*, Derecho internacional privado, Bd. III (1931) Nr. 1664, 1668.

¹³⁹ Comisión Internacional de Jurisconsultos Americanos, Reunión de 1927, Bd. III: Actas sintéticas y taquigráficas de la Subcomisión B, Derecho Internacional Privado (1927) 531 ff., 539 ff.

¹⁴⁰ Die einschränkende Auslegung von *Bustamante*, DIP, Bd. III (Fn. 138) Nr. 1648 a. E., 1668, wonach das örtliche Recht etwa von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes eines Beteiligten absehen könne, entspricht nicht dem Verlauf der Beratungen; so etwa in der Dominikanischen Republik S.C. 28.1.1955, Bol. Jud. 534, 67 (Nr. 11) 81. Ebenso wenig kann der Vorbehalt allgemein auf das Recht des *forum prorogatum* beschränkt werden, wie *Haroldo Valladao*, Estudios de derecho internacional privado (1947) 550 meint; dies erwägt auch *Volkert Hoffmeyer*, Die Gerichtswahlklausel im Konnossement (1962) 124 f.

¹⁴¹ So zutreffend *Javier L. Ochoa Muñoz*, La expresión „salvo derecho local contrario“ en las normas sobre competencia procesal internacional del Código Bustamante, DeCITA 4 (2005) 67, 79.

flusst¹⁴² und in der Praxis die Anerkennung von vertraglichen Gerichtsstandsklauseln zugunsten ausländischer Gerichte begünstigt.¹⁴³ In Venezuela wurde eine Unterwerfung unter die Zuständigkeit der Gerichte Panamas aber nach dieser Vorschrift als unbeachtlich angesehen, weil keiner der Beteiligten dort wohnhaft oder Staatsbürger war.¹⁴⁴ Mehrfach wurde die Vereinbarung auf Art. 318 Código Bustamante überhaupt abgelehnt und die Vereinbarung eines ausländischen Forums nicht berücksichtigt.¹⁴⁵ Auch für Bustamante war es freilich selbstverständlich, dass eine Prorogation nicht in allen Fällen zulässig¹⁴⁶ und zum Beispiel in Ehesachen ausgeschlossen ist.¹⁴⁷

¹⁴² So wird in Costa Rica in der Gesetzesbegründung zur neuen Zivilprozessordnung von 1989 die internationale Zuständigkeit der costa-ricanischen Gerichte gemäß Art. 46 CPC ausdrücklich als abdingbar bezeichnet, soweit keine ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 47 CPC vorliegt, und dafür auf Art. 318 Código Bustamante verwiesen, Asamblea Legislativa, Explicación y concordancia del Código Procesal Civil (1990) 7; vgl. auch die Nachweise bei *Rissel*, IPR (Fn. 19) 147f. Auch die stillschweigende Prorogation der costa-ricanischen Gerichte wurde auf den Código Bustamante gestützt: C.Cas. 2.3.1938, Sentencias 1938-I, 226, 230; C.S. 11.8.1995, Jurisprudencia 29 (1995-II) 12; 11.8.1995, bei *Jane Rosabal Camarillo*, Jurisprudencia sobre derecho internacional privado costarricense (2002) 219. – In Honduras wird die in Art. 142 LOrgTrib vorgesehene Prorogation der örtlichen Zuständigkeit auf die internationale Zuständigkeit der honduranischen Gerichte erstreckt und dafür ebenfalls der Código Bustamante herangezogen; siehe die Antwort der honduranischen Regierung auf eine Umfrage der OAS zur Vorbereitung der Fünften Interamerikanischen IPR-Spezialkonferenz, OEA/Ser.K/XXI.5: CIDIP-V/11/93, S. 63, 68.

¹⁴³ Siehe für Brasilien die Nachweise bei *Jürgen Samtleben*, Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika (2010) 35f.; für Venezuela bei *Félix Roland Matthies Todtmann*, Arbitrariedad y arbitraje (1996) 169, 202, sowie bei *Eugenio Hernández-Breton*, Internationale Gerichtsstandsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (1993) 218, 220 mit Fn. 636, 646, 648; siehe dazu auch *José Alfredo Giral Pimentel*, Cláusulas de sumisión en contratos mercantiles internacionales, *Rev.Der.Merc.* 5 (1990–1993) 63, 66ff.

¹⁴⁴ So C.S. 1.2.1990, *Jur.C.S.J.* 17 (1990) Nr. 2, S. 157, 160f. (Schiffszusammenstoß); vom gleichen Gericht wurde aber im Streit zwischen einem panamaischen und einem venezolanischen Schifffahrtsunternehmen die Klage im Hinblick auf das vereinbarte englische Forum abgewiesen und die Anwendung des Art. 318 Código Bustamante insoweit abgelehnt, 15.7.1992, bei *Matthies*, Arbitrariedad (Fn. 143) 175, 205. Auf den Código Bustamante wurde dagegen die Zuständigkeit der venezolanischen Gerichte gestützt, die in einem von Venezolanern in Panama geschlossenen Schiffskaufvertrag vereinbart war, 24.4.1991, *Jur.C.S.J.* 18 (1991) Nr. 4, S. 230, siehe auch 28.1.1999, *Jur.C.S.J.* 26 (1999) Nr. 1, S. 292, 294ff., wo in einem Streit um Anteile an einer panamaischen Aktiengesellschaft eine Prorogation des New Yorker Forums nach Art. 318 Código Bustamante geprüft wurde, aber im konkreten Fall nicht bewiesen war.

¹⁴⁵ Siehe in Guatemala: C.S. 11.11.1983, *Gac.Trib.* 1983-II-99; in El Salvador: C.S. 30.7.1985, *Revista Judicial* 86, 181, 185, in beiden Fällen waren dafür auch prozessuale Gründe maßgebend. In Ecuador wurde Art. 318 Código Bustamante nur für die stillschweigende Prorogation der ecuadorianischen Gerichte herangezogen: C.S. 1975 (?), bei *Hector F. Orbe C.*, La letra de cambio, el Pagaré a la orden y el cheque en la realidad procesal ecuatoriana [1976] 156.

¹⁴⁶ *Bustamante*, DIP, Bd. III (Fn. 138) Nr. 1644–1648.

¹⁴⁷ *Antonio Sánchez de Bustamante y Sirvén*, *Derecho internacional privado*, Bd. II (1931) Nr. 762, 776, 786, 788. Eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des ehelichen Wohn-

In der Rechtsprechung wurde aber die Vorschrift des Art. 318 entgegen Bustamantes Intention vielfach gerade auf Scheidungs- und Ehenichtigkeitsklagen angewendet.¹⁴⁸

Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden gesetzliche Vorschriften erlassen, die eine Wahl ausländischer Gerichte ausdrücklich zuließen. Anlass dafür waren Anleihen der lateinamerikanischen Staaten bei ausländischen Banken, die einen Gerichtsstand im Ausland vorsahen.¹⁴⁹ Während die argentinische Bundeszivilprozessordnung von 1967 unter dem Einfluss der Montevideo-Verträge eine Derogation der argentinischen Zuständigkeit zugunsten ausländischer Gerichte noch ausdrücklich ausschloss,¹⁵⁰ erlaubte ein Gesetz von 1973 der Regierung, sich bei internationalen Anleihen der Zuständigkeit ausländischer Gerichte zu unterwerfen.¹⁵¹ In allgemeiner Form gestattete dann ein Gesetz von 1976 eine solche Gerichtswahl, die bei der Reform der Bundeszivilprozessordnung 1981 in Art. 1 ihre endgültige Anerkennung fand.¹⁵² In Kolumbien wurden dagegen entsprechende gesetzliche Ermächtigungen mehrfach für verfassungswidrig erklärt.¹⁵³ In Chile eröffnete ein Dekret-Gesetz der Militärregierung von

sitzes lässt sich mittelbar den Art. 52, 54 Código Bustamante entnehmen; eine ausdrückliche Vorschrift fehlt aber im Vertragswerk ebenso wie in der spanisch-kubanischen Zivilprozessordnung von 1881/85 (da Ehesachen damals in Spanien noch zur Zuständigkeit der geistlichen Gerichte gehörten). Bei der Diskussion des Entwurfs erklärte dagegen auch Bustamante eine Prorogation in Scheidungssachen gemäß Art. 318 für möglich; *Actas* (Fn. 139) 543 f.

¹⁴⁸ Brasilien: S.T.F. 31.1.1933, *Arch.Jud.* 29, 248, 257 f., auszugsweise in *Clunet* 61 (1934) 469, 472; C.S. 28.4.1937, *Rev.Forense* 71, 282, 283; S.T.F. 17.7.1940, *Rev.Trib.* (São Paulo) 136, 824, 826; 23.10.1940, *Arch.Jud.* 59, 31, abw. *Votum* 33 f.; 20.1.1943, *Arq.Min.Just.* 1 (1943) Nr. 3, S. 296, 298 (obiter); 29.11.1944, *Arch.Jud.* 75, 139, 141 f.; 10.12.1947, ebd. 86, 244; 27.7.1949, ebd. 93, 229; Chile: C.S. 30.11.1955, R.D.J. 52, II-1-381, abw. *Votum* 385; C.Ap. Santiago 11.12.1962, R.D.J. 60, II-2-5, 7; 19.12.1964, R.D.J. 61, II-2-97, 99; Costa Rica: C.Cas. 2.3.1938 (oben Fn. 142); Ecuador: J.Prov. Pichincha 16.7.1941, mitgeteilt bei *Rafael P. González Muñoz*, *L'expérience du Code Bustamante dans les pays de l'Amérique Latine*, *Bull.Soc.lég.comp.* 71 (1947-48) 713, 719; Venezuela: C.S. 15.2.1955, *Gac.For.* 7, 68, 72 ff.; 14.5.1957, *Gac.For.* 16, 83, 93 ff.; J.Dist.Fed. 1970 (?), *Act.Proc.* 2 (1971/72) Nr. 6, S. 81, 92 f.; siehe dazu *Jürgen Samtleben*, *Die Anwendung des Código Bustamante in Venezuela*, *RabelsZ* 39 (1975) 478, 496, 499.

¹⁴⁹ Siehe zum Hintergrund *Jürgen Samtleben*, *Cláusulas de jurisdicción y legislación aplicable en los contratos de endeudamiento externo de los Estados latinoamericanos*, *VRÜ* 21 (1988) 305; in erweiterter Fassung auch in *ders.*, *Rechtspraxis* (Fn. 143) 571 ff.

¹⁵⁰ Código procesal civil y comercial de la Nación, Art. 1. Das Verbot wurde in Paraguay in Art. 3 der Zivilprozessordnung von 1988 übernommen, wo es bis heute gilt.

¹⁵¹ Gesetz Nr. 20548 vom 6.11.1973, *B.O.* 9.11.1973, Art. 7.

¹⁵² Näher dazu *Samtleben*, *Rechtspraxis* (Fn. 143) 306 f. Für den Seetransport verbietet Art. 614 *Ley de Navegación* von 1973 weiterhin die Vereinbarung eines ausländischen Forums; siehe dazu *Milton C. Feuillade*, *Competencia internacional civil y comercial* (2004) 123 f.

¹⁵³ Die Praxis fand einen Ausweg über die Definition eines ausländischen Erfüllungsortes, vgl. *Samtleben*, *VRÜ* 21 (1988) 305, 313 ff. und *ders.*, *Rechtspraxis* (Fn. 143) 581 ff. Zur Anerkennung einer auf eine Gerichtsstandsklausel gestützten ausländischen Entscheidung in Kolumbien siehe C.S. 19.7.1994, *Jur.civ.com.* 1994-II, 106, 118.

1978 staatlichen Institutionen und Unternehmen die Möglichkeit, in wirtschaftlichen oder finanziellen Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern sich der Zuständigkeit ausländischer Gerichte und ausländischem Recht zu unterwerfen. Dabei wurde in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich auf die Zulassung der Prorogation im Código Bustamante hingewiesen.¹⁵⁴ In der Folge wurde in der chilenischen Rechtsprechung die Vereinbarung eines ausländischen Forums unter Berufung auf Art. 318 des Código Bustamante auch für andere Verträge anerkannt.¹⁵⁵ In Ecuador wurden solche Vereinbarungen in der neueren Rechtsprechung nur noch bei im Inland geschlossenen Verträgen der öffentlichen Hand mit ausländischen Partnern als unzulässig angesehen.¹⁵⁶ Ferner wurden in die neueren Kodifikationen in Lateinamerika ausdrückliche Vorschriften aufgenommen, welche sowohl die Prorogation wie die Derogation des inländischen Forums regeln.¹⁵⁷ Diese Tendenz spiegelt sich auch auf der staatsvertraglichen Ebene: So billigt die Interamerikanische Konvention über die Anerkennungszuständigkeit von 1984 in Art. 1 lit. D eine vertragliche Gerichtswahl, sofern sie nicht missbräuchlich getroffen wurde,¹⁵⁸ und im Rahmen des MERCOSUR wird eine solche Gerichtswahl durch das Protokoll von Buenos Aires über die internationale Zuständigkeit in Vertragssachen von 1994 anerkannt.¹⁵⁹ Nur in wenigen Gesetzen findet sich noch ein ausdrückliches Derogationsverbot.¹⁶⁰

¹⁵⁴ Decreto Ley Nr. 2.349 vom 13.10.1978, D.O. vom 28.10.1978; siehe dazu *Samtleben*, VRÜ 21 (1988) 305, 315 f. und *ders.*, Rechtspraxis (Fn. 143) 583 f.

¹⁵⁵ Ablehnend noch C.S. 25.1.1999, R.D.J. 96, II-1-12; 13.5.2002, R.D.J. 99, II-1-90; bejahend 14.5.2007, R.D.J. 104, II-1-219 (251); 22.1.2008, Rol. 3.247-06 <basejurisprudencial.poderjudicial.cl>. – Zur früheren chilenischen Rechtsprechung siehe IPG 1998 Nr. 1 (Hamburg) 1, 22 f.

¹⁵⁶ C.S. 15.5.2000, R.O. Nr. 109 vom 29.6.2000, S. 22, 24 unter Berufung auf Art. 14 der Verfassung von 1998 (in der geltenden Verfassung von 2008 ist das Verbot entfallen). Siehe zur Entwicklung *Samtleben*, VRÜ 21 (1988) 305, 316 f. = *ders.*, Rechtspraxis (Fn. 143) 584 f.

¹⁵⁷ Peru: Art. 2058 Nr. 3, 2059–2060, 2064 CC; Mexiko: Art. 23, 566 f. CFedPC i. d. F. von 1988; Venezuela: Art. 40 Nr. 4, 42 Nr. 2, 44–47 IPR-Gesetz; Argentinien: Art. 2601, 2605–2607 CCCom; Dom. Republik: Art. 10, 12–14, 18 IPR-Gesetz; in Brasilien jetzt Art. 22 Nr. III, 25 CPC von 2015, dazu *Jürgen Samtleben*, Internationale Prozessführung in Brasilien – neue Regeln, RIW 2015, 339, 340. Auch der uruguayische Entwurf (Fn. 22) erkennt in Art. 60 internationale Gerichtsstandsvereinbarungen mit Einschränkungen für bestimmte Materien an.

¹⁵⁸ Zu der Konvention oben Fn. 113; zur Bedeutung des Art. 1 lit. D im Rahmen der Diskussion um die lateinamerikanischen Auslandsschulden siehe *Samtleben*, VRÜ 21 (1988) 305, 307 = *ders.*, Rechtspraxis (Fn. 143) 574.

¹⁵⁹ Siehe dazu *Jürgen Samtleben*, Ein Gerichtsstandsübereinkommen für den Südamerikanischen Gemeinsamen Markt (MERCOSUR), IPRax 1995, 129 = *ders.*, Rechtspraxis (Fn. 143) 294 ff.; zur Anwendung in der Rechtsprechung ebd. 302 ff.

¹⁶⁰ So in Paraguay (oben Fn. 150) und Kuba, Art. 3 LeyPCAdmLab. Auch das Gerichtsverfassungsgesetz von Guatemala von 1989 regelt in Art. 34 lit. c nur die Prorogation des guatemalteckischen Forums (siehe dazu oben Fn. 135 und 145).

In Panama fand diese Entwicklung ihren Niederschlag bereits bei der Reform des Seerechtsgesetzes von 1986¹⁶¹ und setzt sich im neuen IPR-Gesetzbuch fort. Die Prorogation des panamaischen Forums ist dort in Art. 11 I Nr. 5 und Art. 68 Nr. 3, die Derogation zugunsten ausländischer Gerichte oder Schiedsgerichte in Art. 15 geregelt. Entfallen ist die Vorschrift, wonach für internationale Darlehnsverträge ein neutrales Forum in einem Drittstaat vorgeschrieben war.¹⁶² Eine Prorogation der panamaischen Gerichtszuständigkeit kann nach Art. 11 I Nr. 5 ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, sofern der Streitgegenstand dispositiver Natur ist; die Voraussetzungen einer solchen Prorogation sind im Gerichtsgesetzbuch (*Código Judicial*) näher umschrieben.¹⁶³ Eine Derogation der Zuständigkeit der panamaischen Gerichte ist nach Art. 15 I an folgende Voraussetzungen gebunden: 1. eine schriftliche Vereinbarung, durch die das zuständige ausländische Gericht genau bezeichnet wird; 2. die (vermutliche) Annahme der Prorogation durch das ausländische Gericht; 3. ein dispositiver Streitgegenstand; 4. keine ausschließliche Zuständigkeit der panamaischen Gerichte.¹⁶⁴ Unter diesen Umständen kann (!) der panamaische Richter sich für unzuständig erklären, die Beachtung der Gerichtsstandsvereinbarung ist also in sein Ermessen gestellt. Damit wird es ihm ermöglicht, solche Gerichtsstandsklauseln unbeachtet zu lassen, die eine der Parteien unangemessen benachteiligen. Anders

¹⁶¹ Art. 19 I Nr. 3 des Seerechtsgesetzes i. d. F. von 1986 (Fn. 114) gestattete bei ausdrücklicher und schriftlicher Wahl eines ausländischen Forums fakultativ die Berücksichtigung der Derogation. Ablehnend noch C.S. 2.9.1986, Reg.Jud. septiembre 1986, Sala Primera, S. 3; grundsätzlich für die Berücksichtigung der Gerichtsstandsklausel dagegen 8.6.1989, bei *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) 185; siehe auch die kasuistische Rechtsprechung ebd. 191, 223, 235, 249. Bei der Reform des Seerechtsgesetzes von 2009 wurden aber Klauseln in Formularverträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon ausgenommen (Art. 22 I Nr. 3); siehe dazu einerseits C.S. 30.5.2012, Reg.Jud. mayo 2012, 587, andererseits C.S. 18.10.2012, Reg.Jud. octubre 2012, 616. Diese Entscheidungen kommentiert *Juan Manuel Estribé Pérez*, *La relatividad de las cláusulas de sumisión a una jurisprudencia extranjera a la luz de la ley de procedimiento marítimo panameña*, *Rev.Der.Int.Priv.Pan.Comp.* 1 (2015) 98.

¹⁶² Siehe im IPR-Gesetzbuch von 2014 (Fn. 34) Art. 106 und zu dessen Streichung oben bei Fn. 35.

¹⁶³ Nach Art. 248 CJud kann die ausdrückliche Gerichtsstandsvereinbarung im Vertrag oder in einer späteren Urkunde getroffen werden und muss das gewählte Gericht genau und ausschließlich bezeichnen. Eine stillschweigende Prorogation liegt nach Art. 249 CJud in der Erhebung der Klage oder der Einlassung auf den Prozess. Nach Art. 717 CJud muss die Einrede der Unzuständigkeit vor oder zugleich mit der Beantwortung der Klagschrift erfolgen. Zur stillschweigenden Prorogation durch Erhebung der Widerklage siehe C.S. 12.7.1996, Reg.Jud. julio 1996, 156; dazu *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) 920.

¹⁶⁴ Ausschließliche Zuständigkeiten bestehen nach Art. 83 und 86 für Handelsvertreter-, Franchising- und Arbeitsverträge, ferner für die Auflösung panamaischer juristischer Personen nach Art. 24 III, für Vormundschaftssachen nach Art. 47 und für Grundstücksklagen gemäß Art. 156 I Nr. 1. Ferner enthält das Seerechtsgesetz (Fn. 114) in Art. 19 und 21 Regeln über die ausschließliche Zuständigkeit der panamaischen Schifffahrtsgerichte. Siehe auch Art. 283 f. CCom, wonach die von ausländischen Gesellschaften in Panama abgeschlossenen Geschäfte der Zuständigkeit der panamaischen Gerichte unterworfen sind.

dagegen beim Vorliegen einer Schiedsklausel oder eines Schiedsvertrages: Hier muss das Gericht nach Art. 15 II ohne Weiteres seine Zuständigkeit verneinen.¹⁶⁵

3. Rechtshängigkeit und Verfahrensverbindung

Auch die Rechtshängigkeit im Ausland und die Verfahrensverbindung können dazu führen, dass das panamaische Gericht seine Zuständigkeit verneint. Beide Rechtsinstitute sind deshalb im panamaischen IPR-Gesetzbuch unter den Vorschriften über die internationale Zuständigkeit eingeordnet.¹⁶⁶ Bisher enthielt das panamaische Gerichtsgesetzbuch in Art. 232 ein ausdrückliches Verbot, eine ausländische Rechtshängigkeit zu berücksichtigen. Entsprechende Verbote enthalten auch die Zivilprozessordnungen von Brasilien, Costa Rica und Kuba,¹⁶⁷ während die neueren lateinamerikanischen IPR-Kodifikationen in unterschiedlicher Weise dem Umstand Rechnung tragen, dass zwischen den Parteien im Ausland ein Rechtsstreit über den gleichen Streitgegenstand anhängig ist.¹⁶⁸ In Panama wurden bereits bei der Reform des Seerechtsgesetzes 1986 Vorschriften aufgenommen, welche die Beachtung einer ausländischen Rechtshängigkeit zuließen.¹⁶⁹ Nunmehr gestattet Art. 16 des IPR-Gesetzbuchs dem Richter, in einem solchen Fall seine Zuständigkeit abzulehnen, um die Gefahr widerstreitender Entscheidungen zu vermeiden. Nähere Voraussetzungen enthält diese Bestimmung nicht; da sie als Kann-Vorschrift formuliert ist, obliegt es der Rechtsprechung, die einzelnen Fallgestaltungen zu prüfen und etwa die Berufung darauf zu versagen, wenn eine Anerkennung der ausländischen Entschei-

¹⁶⁵ Dies entspricht der Regelung in Art. 17 des Schiedsgerichtsgesetzes von 2013 (Fn. 32). Ein Verbraucher kann aber trotz Vereinbarung eines ausländischen Schiedsgerichts ein Schiedsverfahren in Panama verlangen, Art. 1421-C CJud i. d. F. von 2006 (Fn. 11).

¹⁶⁶ Siehe auch zum IPR-Gesetzbuch von 2014 oben Fn. 107.

¹⁶⁷ Brasilien: Art. 90 CPC 1973 = Art. 24 CPC 2015, dazu *Samtleben*, RIW 2015, 339, 340; Costa Rica: Art. 48 CPC 1989, dazu die Nachweise bei *Rissel*, IPR (Fn. 19) 150; Kuba: Art. 3 LeyPCAdmLab. Ablehnend auch in Chile: C.Ap. Santiago 11.12.1962, R.D.J. 60, II-2-5.

¹⁶⁸ Peru: Art. 2066 CC; Venezuela: Art. 58 IPR-Gesetz (ferner Art. 333 Ley de comercio marítimo 2001/06), anders noch C.S.J. 28.1.1999 (oben Fn. 144) 294; Argentinien: Art. 2604 CCCom; Dom. Republik: Art. 25 IPR-Gesetz; siehe auch den uruguayischen Entwurf (Fn. 22) Art. 58. – In Ecuador wurde das Gesetz Nr. 55 vom 27.1.1998, R.O. Nr. 247 Supl. vom 30.1.1998, wonach die konkurrierende Zuständigkeit der ecuadorianischen Gerichte mit Einreichung der Klage im Ausland entfiel, für verfassungswidrig erklärt von Trib.Const. 23.4.2002, Gac.Const. 7 (2002) 28.

¹⁶⁹ Ley Marítima, Art. 19 I Nr. 4, Art. 61 i. d. F. von 1986, heute Art. 22 I Nr. 4, Art. 64 (Fn. 114). Siehe dazu *Boutin*, DIP (Fn. 31) 830 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen; ferner *ders.*, An.Esp.Der.Int.Priv. 9 (2009) 551, 562 ff., engl. Version in YB.Priv.Int.L. 11 (2009) 497, 507 ff.

dung in Panama ausgeschlossen ist. Dafür könnte sie sich auch auf Art. 394 des Código Bustamante stützen.¹⁷⁰ Ebenso kann der Richter nach Art. 17 auf eine Entscheidung verzichten, wenn vor einem ausländischen Gericht ein Anspruch geltend gemacht wird, der präjudiziell für den bereits zuvor im inländischen Forum erhobenen Anspruch ist. Die Vorschrift ist der im Gerichtsgesetzbuch für inländische Prozesse vorgesehenen Verfahrensverbinding nachgebildet.¹⁷¹

V. Personen- und Familienrecht

Der zweite Titel des panamaischen IPR-Gesetzbuchs ist nach seiner Überschrift den Personen und Sachen gewidmet. Vorangestellt ist eine Bestimmung über das Personalstatut, die aber nur für das Personen- und Familienrecht von Bedeutung ist. Für das Sachen- und Erbrecht ist die maßgebende Anknüpfung dagegen die Belegenheit der betreffenden Gegenstände. Diese Materien werden deshalb nachfolgend in einem eigenen Abschnitt behandelt (unten VI., S. 101 ff.).

1. Personalstatut

Der traditionelle Gegensatz zwischen Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzprinzip im Bereich des Personalstatuts spiegelt sich auch in der Entwicklung des lateinamerikanischen Kollisionsrechts, erfährt hier aber eine charakteristische Ergänzung. Während das Wohnsitzprinzip schon früh seine Anerkennung im argentinischen Zivilgesetzbuch von 1869 fand¹⁷² und danach die Fassung der Montevideo-Verträge von 1889/1940 bestimmte, konnte sich auch das Staatsangehörigkeitsprinzip im 19. Jahrhundert zunächst unter europäischem Einfluss in Lateinamerika verbreiten¹⁷³ und liegt

¹⁷⁰ Vgl. *Boutin*, DIP (Fn. 31) 824. Die Anwendung dieser Vorschrift gegenüber Drittstaaten wurde abgelehnt von Trib.Mar. 2.8.1984, bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 815; dagegen bejaht von C.S. 12.8.1984, zitiert bei *Arrue*, DPI (Fn. 11) 60f.

¹⁷¹ Art. 720ff. CJud (*acumulación de procesos*). Dagegen findet die in Art. 266 CJud geregelte Verfahrensverbinding gegen mehrere Beklagte an einem ihrer Wohnsitze (*acumulación objetiva*) im IPR-Gesetzbuch kein Gegenstück; siehe dazu auch Art. 1421-I CJud i. d. F. von 2006 (Fn. 11).

¹⁷² Der Verfasser des Gesetzbuchs, Vélez Sarsfield, ging ursprünglich vom Staatsangehörigkeitsprinzip aus und hat lange zwischen verschiedenen Einflüssen geschwankt; vgl. *Victor N. Romero del Prado*, Derecho internacional privado, Bd. II (1961) 22ff.

¹⁷³ So in Brasilien, Mexiko, Venezuela, Peru sowie den mittelamerikanischen und karibischen Staaten; näher dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 35 (1971) 72, 83–96 = *ders.*, *Rechtspraxis* (Fn. 143) 353–362.

noch den Vorschriften des Código Bustamante von 1928 zugrunde.¹⁷⁴ Daneben kommt aber, ausgehend vom chilenischen Zivilgesetzbuch von 1855, dem territorialistischen System in Lateinamerika besondere Bedeutung zu, das die unbedingte Geltung des inländischen Rechts im Staatsgebiet mit der Anwendung des eigenen Rechts auf die Staatsangehörigen im Ausland verbindet.¹⁷⁵ Mit der Konzeption eines einheitlichen Personalstatus ist dieses System im Grunde unvereinbar.¹⁷⁶ Das zeigte sich besonders an der Kompromissformel des Art. 7 Código Bustamante, der den Vertragsstaaten die Bestimmung des Personalstatus (*ley personal*) überlässt und dabei als Anknüpfungspunkte nicht nur die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz, sondern jedes vom nationalen Gesetzgeber angenommene Kriterium zulässt.¹⁷⁷ In den Staaten des Territorialsystems führt diese Bestimmung zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten, wobei sie entweder im Sinne eines gespaltenen Personalstatus gedeutet oder schlicht für unanwendbar erklärt wird.¹⁷⁸ Am Widerstand dieser Staaten scheiterte auch eine Reform des Código Bustamante auf der Grundlage des Wohnsitzprinzips.¹⁷⁹ Während die neueren IPR-Kodifikationen in Lateinamerika überwiegend das Wohnsitzprinzip angenommen haben,¹⁸⁰ folgen die Staaten, die den chilenischen Código Civil übernommen haben, weiterhin dem Territorialitätsprinzip.¹⁸¹ Dem Staatsangehörigkeitsprinzip kommt daneben heute nur noch marginale Bedeutung zu.¹⁸²

¹⁷⁴ Vgl. Samtleben, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 184 ff.

¹⁷⁵ Näher dazu Samtleben, RabelsZ 35 (1971) 72, 73–83 = *ders.*, Rechtspraxis (Fn. 143) 345–353.

¹⁷⁶ In Honduras, wo der chilenische Código Civil 1880 übernommen wurde, erklärte die damalige Gesetzgebungskommission, dass damit das Personalstatut „abgeschafft“ (*abolido*) sei; vgl. bei Manuel García Calderón K., La capacidad cambiaria en el derecho internacional privado, Estudio comparativo de las legislaciones americanas (1951) 107.

¹⁷⁷ Zur Entstehung dieser Formel Samtleben, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 187 ff., 189.

¹⁷⁸ Samtleben, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 257 ff.

¹⁷⁹ Samtleben, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 72 ff., 74. Ebenso scheiterte daran auf der ersten Interamerikanischen Spezialkonferenz für IPR in Panama 1975 ein Abkommen über „Rechts- und Geschäftsfähigkeit“, vgl. Samtleben, RabelsZ 44 (1980) 257, 288.

¹⁸⁰ Argentinien: Art. 2616 CCom; Brasilien: Art. 7 EinfG; Dom. Republik: Art. 30, 33 IPR-Gesetz; Guatemala: Art. 24 LOrgJud; Mexiko: Art. 13 Nr. II CCFed (anders Art. 13 Nr. II CCDFed, der dem Territorialitätsprinzip folgt); Paraguay: Art. 11 CC; Peru: Art. 2068 I CC; Uruguay: Art. 2393 CC; Venezuela: Art. 16 IPR-Gesetz.

¹⁸¹ Dem chilenischen Código Civil folgen heute die Zivilgesetzbücher von Ecuador, Kolumbien, Honduras und El Salvador; der Einfluss ist auch in Costa Rica und Nicaragua spürbar. Siehe dazu Jürgen Samtleben, Internationales Privatrecht in Lateinamerika – Regionale Entwicklungen und nationale Kodifikationen, in: Aufbruch nach Europa, 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, hrsg. von Jürgen Basedow / Ulrich Drobnig et al. (2001) 655, 665, 670 f., 676–678 = *ders.*, Rechtspraxis (Fn. 143) 431, 439, 443 f., 448 f.; ferner *ders.*, Neue Kollisionsnormen in Nicaragua, StAZ 2017, 70.

¹⁸² So in seiner reinen Form außer in Panama nur noch in Kuba, vgl. Samtleben, Regionale Entwicklungen (Fn. 181) 678, 683 bzw. 449, 453.

In Panama folgte das Zivilgesetzbuch von 1916 ausdrücklich dem überkommenen Territorialitätsprinzip des chilenisch-kolumbianischen Código Civil.¹⁸³ Dementsprechend wurde auch die Anwendung des Heimatrechts bei einer Reform des Gesetzes 1925 nur für die panamaischen Staatsangehörigen im Ausland anerkannt.¹⁸⁴ Bei der Unterzeichnung des Código Bustamante 1928 gab die panamaische Delegation eine Erklärung ab, wonach als „ley personal“ im Sinne des Art. 7 in Panama die „ley territorial“ Anwendung finden sollte.¹⁸⁵ Im Widerspruch dazu steht jedoch eine Vorschrift im Handelsgesetzbuch von 1916, die unter spanischem Einfluss für die Geschäftsfähigkeit der Ausländer bei Handelsverträgen in Panama ihr Heimatrecht für maßgebend erklärt.¹⁸⁶ Ebenso wird darin im Anschluss an die Haager Wechselordnung von 1912 die Wechselfähigkeit grundsätzlich nach dem Heimatrecht beurteilt.¹⁸⁷ Gestützt auf diese Vorschriften wurden in der Lehre im ausgehenden 20. Jahrhundert die allseitige Anwendung des Heimatrechts im Sinne des Staatsangehörigkeitsprinzips und eine Bilateralisierung der entsprechenden Vorschrift des Zivilgesetzbuchs propagiert.¹⁸⁸ Diese Ansicht fand dann ihren Ausdruck im Familiengesetzbuch von 1994, das in Art. 6 die familiären Rechte und Pflichten, den Personenstand, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit generell dem Heimatrecht unterstellt.¹⁸⁹ Diese Linie setzt sich im neuen IPR-Gesetzbuch fort: Als Personalstatut ist nach Art. 23 für den Personenstand, die Handlungsfähigkeit und die Familienrechte das Heimatrecht anzuwenden, falls dieses nicht ein anderes Recht für maßgebend ansieht.¹⁹⁰

Diese Betonung des Staatsangehörigkeitsprinzips mag sich aus Rücksicht gegenüber den in Panama investierenden Ausländern erklären, ist aber auch

¹⁸³ Siehe die Begründung des Gesetzbuchs, G.O. Nr. 2.418 vom 7.9.1916: „Conservando la tradición chilena y colombiana, la Comisión ha sentado el principio de que la ley obliga tanto a los nacionales como a los extranjeros – domiciliados o transeúntes – que se hallen en la República.“

¹⁸⁴ Art. 5a CC, eingefügt durch Gesetz Nr. 43 von 1925; mit deutscher Übersetzung wiedergegeben in Außereuropäische IPR-Gesetze (Fn. 9) 620f. Die praktische Durchsetzung dieses Grundsatzes im Ausland bezweifelte schon *Alfonso Correa García*, Código Civil de la República de Panamá (1927) 11 Fn. 3.

¹⁸⁵ Sexta Conferencia Internacional Americana, Acta final (1928) 86: „ya que en la República de Panamá impera el sistema de la ley territorial desde el momento mismo en que se constituyó como estado independiente“; französisch und deutsch bei *Alexander N. Makarov*, Quellen des IPR², Bd. II: Texte der Staatsverträge (1960) 79f.

¹⁸⁶ Art. 6 Nr. 4 CCom im Anschluss an Art. 15 span. CCom von 1885; für einen Verbraucher in Panama gilt aber insoweit stets das panamaische Recht (dieser Vorbehalt wurde durch Gesetz Nr. 51 von 2008 eingefügt).

¹⁸⁷ Art. 912 CCom; siehe dazu unten Fn. 357.

¹⁸⁸ *Gilberto Boutin I.*, Principios prácticos del derecho internacional privado panameño (1984) 13f., 26f., 32f.

¹⁸⁹ Art. 6 CFam, mit deutscher Übersetzung wiedergegeben in Außereuropäische IPR-Gesetze (Fn. 9) 630f.

¹⁹⁰ Zum Renvoi siehe schon oben III.2.b), S. 68ff.

ein Bekenntnis zur panamaischen Identität gegenüber dem angloamerikanischen Einfluss.¹⁹¹ Im lateinamerikanischen Kontext wirkt die Bestimmung des Art. 23 dagegen eher isoliert und anachronistisch. Sie wird aber abgemildert durch zahlreiche Vorschriften, in denen das Wohnsitzrecht für maßgebend erklärt wird. Dementsprechend enthält Art. 26 auch eine eigene Definition des Wohnsitzes, die dem Art. 2 der (von Panama nicht ratifizierten) Interamerikanischen Konvention über den Wohnsitz im IPR von 1979 nachgebildet ist und primär an den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft.¹⁹² Die Vorschrift des Art. 322 des Zivilgesetzbuchs, der für die Begründung eines Wohnsitzes in Panama die Registrierung voraussetzt, ist damit im Bereich des IPR unanwendbar.

2. Einzelne Anknüpfungen

a) *Personenrecht.* – Für die Handlungsfähigkeit der natürlichen Personen gilt nach Art. 23 des panamaischen IPR-Gesetzbuchs ihr Heimatrecht, vorbehaltlich einer Rück- oder Weiterverweisung. Eine Regelung zum Verkehrsschutz, wie sie etwa dem Art. 12 EGBGB entspricht, wurde in das IPR-Gesetzbuch nicht aufgenommen. Hier zeigt sich der Einfluss des Código Bustamante, der ebenfalls auf eine solche Regelung verzichtet.¹⁹³ Aber auch die Montevideo-Verträge von 1889/1940, die für die Handlungsfähigkeit auf den Wohnsitz abstellen, kennen eine solche Regelung nicht, und sie fehlt ebenso in anderen lateinamerikanischen Gesetzen.¹⁹⁴ Erst in einigen neueren lateinamerikanischen IPR-Kodifikationen wurde eine ent-

¹⁹¹ So *Boutin*, An.Esp.Der.Int.Priv. 13 (2013) 735, 738.

¹⁹² Zu der Konvention siehe *Samtleben*, RabelsZ 44 (1980) 257, 288 ff. (mit engl. Vertragstext 382). Gegen die Anknüpfung an den Aufenthalt und für Anwendung des Wohnsitzbegriffs des Art. 76 CC dagegen *Gilberto Boutin*, El régimen jurídico de los contratos en el nuevo Código de Derecho Internacional Privado panameño, in: *Contratos internacionales* (Fn. 29) 203, 209 f. („el Código de derecho internacional privado no emplea[n] el término diluido de residencia“) (?).

¹⁹³ *Bustamante*, DIP, Bd. II (Fn. 147) Nr. 1385 maß der Frage keine praktische Bedeutung bei. Zwar enthält Art. 27 Código Bustamante, der die Handlungsfähigkeit dem Personalstatut unterstellt, einen Vorbehalt zugunsten des „derecho local“; dieser bezieht sich aber auf im Vertragswerk selbst zugunsten des Ortsrechts vorgesehene fremdenrechtliche Einschränkungen der Handlungsfähigkeit; vgl. *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 80 f.

¹⁹⁴ Siehe dazu in Brasilien *Eduardo Espinola / Eduardo Espinola Filho*, A Lei de Introdução ao Código Civil brasileiro³, Bd. II: Art. 7–9 (1999) 111 ff., 113, die von einer stillschweigenden Geltung dieses Grundsatzes ausgehen; vgl. *de lege ferenda* auch *Haroldo Valladão*, Direito internacional privado², Bd. II: Parte especial, Conflitos de leis civis (1977) 19 ff. Für Handelsverträge sah Art. 30 des brasilianischen Handelsgesetzbuchs von 1850 nur für in Brasilien ansässige Ausländer die zwingende Geltung des Ortsrechts vor (aufgehoben durch das Zivilgesetzbuch von 2002).

sprechende Schutzvorschrift eingefügt¹⁹⁵ und auch in Panama gilt eine vergleichbare Regelung jedenfalls für Verbraucherverträge.¹⁹⁶ Verbreitet findet sich dagegen im Anschluss an die Montevideo-Verträge eine Bestimmung, wonach ein Wechsel des Wohnsitzes die Handlungsfähigkeit nicht berührt.¹⁹⁷ Bei Geltung des Staatsangehörigkeitsprinzips hat eine entsprechende Regelung nur theoretische Bedeutung und ist somit in Panama praktisch entbehrlich.¹⁹⁸

Andere Vorschriften des IPR-Gesetzbuchs, die dem Personenrecht zuzurechnen sind, betreffen die Verschollenheitserklärung (Art. 30), die Todesvermutung (Art. 31), die Vormundschaft (Art. 46 f.), die Entmündigung (Art. 48) und die Volljährigkeitserklärung (Art. 49 f.). Trotz unterschiedlicher Formulierung enthalten diese Vorschriften die gleiche Regelung: Maßgebend ist das Heimatrecht als Personalstatut; nur in Art. 30 fehlt eine entsprechende Bestimmung, die sich aber aus dem Grundsatz des Art. 23 ergibt. Auf die Möglichkeit eines Renvoi wird in einigen dieser Vorschriften ausdrücklich hingewiesen, in den anderen Fällen folgt sie aus der Regel des Art. 6.¹⁹⁹ Zuständig sind die panamaischen Gerichte, soweit es sich um Panamaer oder in Panama ansässige Ausländer handelt, oder im Fall der Vormundschaft und Entmündigung die Gerichte des (dauernden) Aufenthaltsortes.

Falls die Person neben der panamaischen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, ist diese nach Art. 25 III unbeachtlich. Keine Regelung enthält das IPR-Gesetzbuch dagegen zu der Frage, welches Recht für andere Mehrstaater oder Staatenlose gilt. Nur im Fall der Vormundschaft ist in Art. 46 bei fehlender oder nicht feststellbarer Staatsangehörigkeit die Anknüpfung an den Aufenthalt vorgesehen. Panama ist aber dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen beigetreten,²⁰⁰ nach dessen Art. 12 allgemein das Wohnsitz- oder Aufenthaltsrecht als Personalstatut anzuwenden ist.

¹⁹⁵ Siehe in Peru: Art. 2070 III CC; Venezuela: Art. 18 IPR-Gesetz; Argentinien: Art. 2617 CCCom; Dom. Republik: Art. 67 IPR-Gesetz.

¹⁹⁶ Oben Fn. 186. Dem Verkehrsschutz dient auch im Wertpapierrecht Art. 126 II des IPR-Gesetzbuchs.

¹⁹⁷ IPR-Verträge von Montevideo 1899/1940, Art. 2; Nicaragua: Art. VI Nr. 2 CC; Peru: Art. 2070 II CC; Paraguay: Art. 13 CC; Venezuela: Art. 17 IPR-Gesetz; Argentinien: Art. 2616 II CCCom. (ebenso bereits Art. 139 CC 1869); Dom. Republik: Art. 30 párr. IPR-Gesetz.

¹⁹⁸ In Brasilien wurde beim Übergang vom Staatsangehörigkeits- zum Wohnsitzprinzip 1942 versäumt, eine entsprechende Regel aufzunehmen. In der Lehre wurde deshalb angenommen, dass ein Wechsel des Wohnsitzes zum Verlust der Handlungsfähigkeit führen kann; *Wilson de Souza Campos Batalha*, *Tratado de direito internacional privado*², Bd. II: Parte especial (1977) 88; anders *de lege ferenda Valladão*, DIP, Bd. II (Fn. 194) 19.

¹⁹⁹ Siehe zum Renvoi oben III.2.b), S. 68 f.

²⁰⁰ In Kraft seit 31.8.2011, BGBl. 2011 II 743.

b) *Eheschließung*. – Die Behandlung der Eheschließung im Kollisionsrecht der lateinamerikanischen Staaten folgt zwei grundsätzlich verschiedenen Systemen, wie sie sich auch in den beiden großen Vertragswerken spiegeln. Nach den Montevideo-Verträgen richtet sich die Eheschließung in jeder Hinsicht nach dem Recht des Eheschließungsortes; die Vertragsstaaten sind jedoch nicht zur Anerkennung solcher Ehen verpflichtet, die gegen besonders schwerwiegende Ehehindernisse verstoßen.²⁰¹ Vorbild für diese Regelung, die auf die Lehren Joseph Storys zurückgeht, waren die Art. 159f. des argentinischen Zivilgesetzbuchs von 1869, die in das geltende Zivil- und Handelsgesetzbuch von 2014 übernommen wurden²⁰² und auch das Recht der Nachbarstaaten beeinflusst haben.²⁰³ Zuletzt wurde in Chile dieses System im Gesetz über die Zivilehe von 2004 angenommen.²⁰⁴ Das frühere chilenische Recht folgte dagegen im Inland dem Territorialitätsgrundsatz und unterstellte die im Ausland geschlossenen Ehen dem dortigen Recht, die aber für Chilenen am Maßstab des chilenischen Rechts überprüft wurden.²⁰⁵ In den Staaten, die vom chilenischen Recht beeinflusst sind, ist dieses Vorbild in unterschiedlicher Weise noch heute spürbar.²⁰⁶

Dagegen trennt der Código Bustamante nach dem Vorbild der meisten europäischen Rechtsordnungen zwischen den Förmlichkeiten der Eheschließung, die der *lex loci actus*, und den persönlichen Voraussetzungen, die dem Personalstatut unterstellt werden. Allerdings ist das Recht des Eheschließungsortes maßgebend für die trennenden Ehehindernisse, und die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, im Ausland geschlossene Ehen anzuerkennen, die nach ihrem Recht unheilbar nichtig sind.²⁰⁷ Dieses System beruht gedanklich auf dem Staatsangehörigkeitsprinzip und ist noch heute in einzelnen lateinamerikanischen Staaten mit diesem verbunden.²⁰⁸ Aber auch andere Staaten haben mit dem Übergang zum Wohnsitzprinzip dieses

²⁰¹ IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 11 bzw. 13.

²⁰² Siehe jetzt Art. 2622 CCCom und zum Einfluss Storys oben Fn. 93.

²⁰³ Vgl. in Paraguay: Art. 159f. CC 1876 und Art. 132 CC 1985; Uruguay: Art. 2395 CC i. d. F. von 1941.

²⁰⁴ Gesetz Nr. 19.947 vom 7.5.2004, D.O. vom 17.5.2004, Art. 80. Siehe dazu *Samtleben*, StAZ 2004, 285, 288.

²⁰⁵ Nach Art. 119 des chilenischen Código Civil von 1855 war die Auslandsehe auch gültig, wenn sie nur dem chilenischen Recht entsprach. Diese Alternative, die auf die damals nach chilenischem Recht vorgeschriebene kanonische Eheschließung zielte, wurde mit Einführung der Zivilehe aufgehoben; vgl. Art. 15 des Gesetzes über die Zivilehe von 1884.

²⁰⁶ Costa Rica: Art. 23, 29 CC; Ecuador: Art. 91 CC; El Salvador: Art. 15 LExtr von 1986 und Art. 98 CFam 1993; Nicaragua: Art. 10f., 15 CFam; für Kolumbien vgl. *Carlos Bueno Guzmán*, El derecho internacional privado interno en Colombia, Universitas 51 (1976) 159, 173; für Panama unten Fn. 212.

²⁰⁷ Art. 36–41 Código Bustamante. In Lateinamerika wurde dieses System schon im Vertrag von Lima von 1878 im Anschluss an den italienischen Codice Civile von 1865 eingeführt.

²⁰⁸ Siehe in Kuba die dem Código Civil von 1987 angehängten „Disposiciones especiales“; in Honduras Art. 137–139 CC und Art. 27 CFam 1984.

System angenommen oder beibehalten, wobei als Personalstatut das Wohnsitzrecht zur Anwendung kommt, das freilich häufig mit dem für die Form maßgebenden Ortsrecht zusammenfällt.²⁰⁹

In Panama folgte das Zivilgesetzbuch von 1916 noch der territorialistischen Tradition des chilenisch-kolumbianischen Rechts.²¹⁰ In Panama geschlossene Ehen unterstanden danach in jeder Beziehung dem panamaischen Recht. Ausländer, die weniger als zwei Jahre in Panama ansässig waren, mussten aber nach Art. 101 nachweisen, dass sie auch an ihrem früheren Aufenthaltsort ein förmliches Aufgebotsverfahren durchgeführt hatten.²¹¹ Eine im Ausland nach den dortigen oder den panamaischen Gesetzen geschlossene Ehe wurde nach Art. 90 des Zivilgesetzbuchs in Panama als gültig anerkannt; doch war die Auslandsehe von Panamaern in jedem Fall nach panamaischem Recht zu überprüfen und bei Wohnsitz in Panama nach Art. 91 in das dortige Zivilregister einzutragen.²¹² Einen Systemwechsel brachte dann das Familiengesetzbuch von 1994, das in Art. 6 das Heimatrecht allgemein zum Personalstatut erklärte, die Form dagegen dem Ortsrecht unterstellte. Für die Auslandsehe wurde die bisherige Regelung der Art. 90f. des Zivilgesetzbuchs in Art. 9 des Familiengesetzbuchs übernommen, der nunmehr die Wirkung im Inland ausdrücklich von der Registrierung im Inland abhängig machte.²¹³

Auf diesen Vorschriften beruht auch die jetzige Regelung im IPR-Gesetzbuch: Nach Art. 32 gilt für die Form der Eheschließung das jeweilige Ortsrecht, für die persönlichen Voraussetzungen nach der allgemeinen Regel des Art. 23 das Heimatrecht. Im Ausland geschlossene Ehen werden nach Art. 33 als gültig anerkannt, wenn sie dem Ortsrecht oder dem panamaischen Recht entsprechen. Die Auslandsehe von panamaischen Staatsangehörigen muss aber dem panamaischen Recht genügen und zeitig nach Art. 34

²⁰⁹ Brasilien: Art. 7 EinfG; Dom. Republik: Art. 40f. IPR-Gesetz; Guatemala: Art. 24, 29 LOrgJud 1989; Mexiko: Art. 13 Nr. II, IV CCFed; Peru: Art. 2075f. CC; Venezuela: Art. 21, 37 IPR-Gesetz.

²¹⁰ Siehe oben bei Fn. 8 und 183.

²¹¹ Dies führte zu praktischen Problemen, weil das Erfordernis zumeist nicht erfüllt und etwa 60 Prozent dieser Ehen als ungültig angesehen wurden; siehe dazu die Ausführungen des panamaischen Delegierten auf der Zweiten Interamerikanischen IPR-Spezialkonferenz, *Actas y Documentos, Segunda Conferencia Especializada Interamericana sobre Derecho Internacional Privado (CIDIP-II)*, Montevideo 1979, Bd. II (1980) 134.

²¹² Art. 90 entspricht dem Art. 119 des chilenischen Código Civil von 1855 (oben Fn. 205); die Registrierung der Auslandsehen wurde in Chile durch Art. 3 Nr. 6 des Zivilregistergesetzes von 1884 eingeführt. Zur Rechtsprechung in Panama siehe *Herrera, Jurisprudencia (Fn. 2)* 157f.

²¹³ So bereits die frühere Praxis zu Art. 91 CC, siehe A Statement of the Laws of Panama in *Matters affecting Business*³, bearb. von University of Panama, School of Law and Political Science (1974) 256. Nach C.S. 2.9.1996, Reg.Jud. septiembre 1996, 194, 199 gilt dies auch für ausländische Entscheidungen, die den Bestand der Ehe betreffen, aber nur im Verhältnis zu Dritten und nicht zwischen den Ehegatten.

nur Wirkungen in Panama, wenn sie im Zivilregister eingetragen ist.²¹⁴ Ferner wurde in Art. 37 II die Vorschrift des Art. 7 II des Familiengesetzbuchs übernommen, die den *ordre public* und die Anerkennung ausländischer Entscheidungen betrifft, obwohl beide Materien im IPR-Gesetzbuch an anderer Stelle geregelt sind. Dagegen hat die im Familiengesetzbuch anerkannte faktische Ehe (*union de hecho*) im IPR-Gesetzbuch keine kollisionsrechtliche Regelung erfahren.²¹⁵ Ebenso fehlt eine besondere Kollisionsnorm für konsularische Eheschließungen.²¹⁶

Mitten unter den kollisionsrechtlichen Vorschriften steht das kategorische Verbot des Art. 35, der Ehen unter Personen gleichen Geschlechts ausschließt. Da das panamaische Recht keine gleichgeschlechtliche Ehe kennt,²¹⁷ kann diese Bestimmung im vorliegenden Kontext nur bedeuten, dass solche Ehen in Panama nicht anerkannt werden, auch wenn sie im Ausland nach dortigem Recht wirksam geschlossen wurden.²¹⁸ Die Vorschrift, die bereits im vorangegangenen IPR-Gesetzbuch von 2014 enthalten war, hatte dort ein parlamentarisches Nachspiel: Ein vom Innenminister aufgrund eines Regierungsbeschlusses zwei Wochen nach Verkündung des Gesetzes vorgelegter Gesetzentwurf sah die Streichung der Vorschrift vor.²¹⁹ Die Begründung des Entwurfs verwies dafür auf die verbreitete Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen im Ausland²²⁰ und darauf, dass es auch in Panama eine

²¹⁴ Im IPR-Gesetzbuch von 2014 (Fn. 34) war diese Frage offengeblieben; vgl. *Samtleben*, IPRax 2015, 465, 470.

²¹⁵ Art. 53 ff. CFam. Zur Entwicklung dieser Rechtsfigur im panamaischen Recht siehe *Peter Bluttner*, Eheähnliche Lebensgemeinschaften in Panama und anderen Ländern Lateinamerikas (1994) 4 ff. Eine ausdrückliche Regelung enthalten dazu von den neueren IPR-Kodifikationen in Lateinamerika in Argentinien Art. 2627 f. CCCom und in der Dom. Republik Art. 48 IPR-Gesetz; für Panama siehe die Ausführungen bei *Boutin*, DIP (Fn. 31) 448 f.

²¹⁶ Immerhin umfasst Art. 33 wie schon Art. 90 CC auch die im Ausland nach panamaischem Recht geschlossenen Ehen; die Ermächtigung der panamaischen Konsuln zur Schließung von Ehen zwischen panamaischen Staatsangehörigen ergibt sich aus Art. 37 CFam. Entsprechend wird die Befugnis ausländischer Konsuln in Panama zur Trauung ihrer Staatsbürger grundsätzlich anerkannt, wirft aber Probleme auf, wenn diese zugleich die panamaische Staatsangehörigkeit besitzen. Siehe dazu Juzg. 1° Fam. Panamá 11.9.2001 mit krit. Anmerkung bei *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) 562, 571 ff.

²¹⁷ Ein ausdrückliches Verbot enthielt bereits Art. 93 CC (i. d. F. von 1961); der Art. 26 CFam 1994 erlaubt nur die Ehe zwischen Mann und Frau.

²¹⁸ Ein ausdrückliches Verbot der Anerkennung solcher Ehen enthält in Honduras Art. 11 III mit Art. 23 III CFam (i. d. F. von 2013), ebenso das chilenische Gesetz über die Zivilehe (oben Fn. 204) in Art. 80. Kritisch dazu *Mario Ramírez Necochea*, *Análisis crítico del derecho matrimonial chileno, en el plano internacional*, in: *Libro Homenaje Santiago Benadava*, Bd. II (2008) 267, 274.

²¹⁹ Zugleich sollte ein Verstoß gegen panamaisches Recht nicht mehr die Gültigkeit der Auslandsehe berühren.

²²⁰ In Lateinamerika ist die gleichgeschlechtliche Ehe in Argentinien (Gesetz 26.618 von 2010) und Uruguay (Gesetz 19.075 von 2013) gesetzlich anerkannt; siehe ferner in Peru die aktuellen Gesetzentwürfe 718/2016-CR und 961/2016-CR. In Brasilien, Kolumbien und Mexiko liegen entsprechende Gerichtsentscheidungen vor; vgl. die Übersicht bei *Christoph*

große Gruppe homosexueller Personen gebe, denen die Möglichkeit der Eheschließung offenstehen müsse. Nach erregter öffentlicher Diskussion und kirchlichen Protesten wurde der Gesetzentwurf aber nur wenige Tage später mit der Begründung zurückgezogen, dass das Parlament in der auslaufenden Legislaturperiode nicht das geeignete Forum für diese Initiative sei, und auf die anstehende Verfassungsreform verwiesen.²²¹

c) *Persönliche Ehwirkungen und Ehegüterrecht.* – Die persönlichen und vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe werden im neuen IPR-Gesetzbuch nur kurz behandelt. Nach Art. 36 unterliegen die (persönlichen) Beziehungen zwischen den Ehegatten dem Recht des ehelichen Wohnsitzes. Die Vorschrift entspricht den Montevideo-Verträgen von 1889/1940 und findet sich in ähnlicher Form in verschiedenen nationalen Gesetzen in Lateinamerika.²²² Dabei ist davon auszugehen, dass im Sinne einer wandelbaren Anknüpfung der jeweilige eheliche Wohnsitz maßgebend sein soll.²²³ Demgegenüber geht der Código Bustamante grundsätzlich vom Personalstatut der Ehegatten aus und stellt bei unterschiedlichem Personalstatut auf das Mannesrecht ab, enthält aber auch Vorbehalte zugunsten des Personalstatuts der Frau und des örtlichen Rechts.²²⁴ Ein Echo fand diese Regelung im kubanischen Zivilgesetzbuch von 1987, das grundsätzlich an das Heimatrecht der Ehegatten anknüpft, bei gemischten Ehen in Kuba jedoch dem kubanischen Recht den Vorrang einräumt.²²⁵ Dagegen bestimmt sich nach dem neuen dominikanischen IPR-Gesetz das maßgebende Recht unwandelbar nach dem ersten ehelichen Wohnsitz und bei dessen Fehlen nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung.²²⁶ Der panamaische Gesetzgeber hat sich insoweit trotz der grundsätzlichen Annahme

Tometten, Die Ehe für alle als Ausfluss der Menschenwürde, VRÜ 50 (2017) 75 ff. Siehe dazu auch *Ines Lopes*, El reconocimiento transnacional del matrimonio entre personas del mismo sexo o de la pareja homosexual y los recientes desarrollos en el Brasil y en el Mercosur, An.Esp. Der.Int.Priv. 16 (2016) 759.

²²¹ Siehe dazu *Samtleben*, IPRax 2015, 465, 470 mit entsprechenden Nachweisen.

²²² IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 12 bzw. Art. 14; Argentinien: Art. 2624 CCCom; Costa Rica: Art. 27 III CC; Guatemala: Art. 24 LORgJud; Nicaragua: Art. VI Nr. 6 CC; Paraguay: Art. 133 CC; Peru: Art. 2077 CC; Uruguay: Art. 2396 CC; Venezuela: Art. 22 IPR-Gesetz.

²²³ Ausdrücklich in diesem Sinne der Montevideo-Vertrag 1889, Art. 12 II; ebenso die Regelungen in Peru und Venezuela, die auf den letzten ehelichen Wohnsitz verweisen. Eine entsprechende Regelung war auch in Chile vorgesehen, wurde aber bei den Beratungen des Ehegesetzes gestrichen; jedenfalls für die in Chile geschlossenen Ehen ist unwandelbar chilenisches Recht maßgeblich, näher *Samtleben*, StAZ 2004, 285, 288.

²²⁴ Art. 43–46 Código Bustamante; siehe dazu *Bustamante*, DIP, Bd. II (Fn. 147) Nr. 734–745.

²²⁵ Siehe die Dritte der dem Código Civil angehängten Besonderen Bestimmungen, dazu *Huzel*, IPRax 1990, 416, 418.

²²⁶ Art. 42 des IPR-Gesetzes; hilfsweise kommt das Recht des Eheschließungsortes zur Anwendung.

des Staatsangehörigkeitsprinzips vom Personalstatut gelöst und der aktuellen Lebenssituation der Ehegatten Rechnung getragen.

Für die Bestimmung des Güterrechtsstatuts finden sich in Lateinamerika verschiedene Lösungen. Verbreitet ist nach dem Vorbild der Montevideo-Verträge die Anknüpfung an den ehelichen Wohnsitz, die teils als unwandelbar verstanden wird, teils auf den letzten gemeinsamen Wohnsitz abstellt oder eine Option zugunsten des jeweiligen Wohnsitzrechts bzw. des eigenen Rechts gestattet.²²⁷ Andere Rechtsordnungen gehen unter dem Einfluss des chilenischen Rechts von der Geltung des inländischen Güterrechts für die im Inland geschlossenen Ehen aus und enthalten für die Auslandshehen nur eine materiellrechtliche Regelung.²²⁸ Der Código Bustamante erklärt unwandelbar das gemeinsame Personalgesetz der Ehegatten und sonst das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes für maßgebend;²²⁹ dem entsprechen mit der primären Anknüpfung an das gemeinsame Heimatrecht die Gesetzbücher Kubas und Guatemalas,²³⁰ aber auch das brasilianische Recht, das dabei vom Wohnsitzprinzip ausgeht.²³¹ Auf den ersten ehelichen Wohnsitz stellt auch das dominikanische Recht ab, gestattet aber den Eheleuten die Wahl des anwendbaren Rechts, wobei diese Wahl vor der Eheschließung schriftlich zu erklären ist.²³² Ebenso hält jetzt auch Art. 32 des panamaischen IPR-Gesetzbuchs den Willen der Parteien für maßgeblich, soweit er nicht gegen den *ordre public* verstößt, sagt jedoch nichts über die Form der Rechtswahl; die hilfswise Anknüpfung an den Ort der Eheschließung spricht dafür, dass die Wahl unwandelbar in diesem Zeitpunkt getroffen werden muss.²³³

²²⁷ IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 41–43 bzw. Art. 16f.; Argentinien: Art. 2625 CCCom; Costa Rica: Art. 27 III CC; Peru: Art. 2078 CC; Uruguay: Art. 2397 CC; Venezuela: Art. 22 IPR-Gesetz.

²²⁸ Chile: Art. 135 II CC; Ecuador: Art. 137 II CC; El Salvador: Art. 47 CFam; Kolumbien: Art. 180 II CC; Nicaragua: Art. 105 CC (bis 2015); Paraguay: Art. 134f. CC.

²²⁹ Art. 187 Código Bustamante; in diesem Rahmen hielt Bustamante auch eine materiellrechtliche Rechtswahl für möglich; vgl. bei Samtleben, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 199f., 204. Siehe dazu *Gilberto Boutin I*, El régimen de capitulaciones en el derecho internacional privado panameño y convencional, An.Esp.Der.Int.Priv. 11 (2011) 811, 822–827.

²³⁰ Für Guatemala siehe Art. 130 CC und dazu Samtleben, RabelsZ 51 (1987) 111, 117; in Kuba spricht die gemeinsame Anknüpfung der persönlichen und güterrechtlichen Ehwirkungen aber für die Wandelbarkeit, vgl. oben Fn. 225.

²³¹ Nach Art. 7 § 4 EinfG ist das gemeinsame Wohnsitzrecht der Eheschließenden, sonst das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes maßgebend. Zum Einfluss des Código Bustamante siehe *Haroldo Valladao*, A Lei de Introdução ao Código Civil e sua reforma, Rev.Trib. (São Paulo) 292 (1960) 7, 16.

²³² Art. 43f. IPR-Gesetz; bei fehlender Rechtswahl ist das Ehwirkungsstatut maßgebend (dazu oben Fn. 226). Eine Rechtswahl wird auch in Costa Rica als zulässig angesehen, vgl. bei *Rissel*, IPR (Fn. 19) 105, doch verlangt die Praxis den Beweis des ausländischen Rechts und die Einhaltung der costa-ricanischen Formvorschriften, C.S. 4.7.1997, bei *Rosabal*, Jurisprudencia (Fn. 142) 209.

²³³ Das Vorbild für diese Regelung bildete Art. 10 CFam, der allerdings primär die *lex loci*

d) *Ehescheidung und -trennung*. – Für die Scheidung und Ehetrennung erklärt Art. 38 des panamaischen IPR-Gesetzbuchs das Recht des ehelichen Wohnsitzes für maßgebend. Die Vorschrift entspricht insoweit wörtlich dem Art. 11 des Familiengesetzbuchs von 1994²³⁴ und wird ergänzt durch Art. 36, wonach die Verpflichtungen der Ehegatten untereinander und die Tatbestände der Eheauflösung dem Recht des ehelichen Wohnsitzes unterliegen. Diese Anknüpfung entspricht sowohl den Montevideo-Verträgen als auch dem Código Bustamante.²³⁵ Auch sonst ist diese Anknüpfung in den lateinamerikanischen Rechten verbreitet, wobei im Anschluss an den Código Bustamante mehrfach auch die Frage eines Wohnsitzwechsels näher geregelt wird.²³⁶ In Chile und den vom chilenischen Recht beeinflussten Staaten richtete sich die Auflösung der Ehe ursprünglich stets nach der inländischen *lex fori*;²³⁷ in einigen neueren Gesetzen wurde diese Regelung auf die im Inland geschlossenen Ehen beschränkt.²³⁸

Zuständig für die familienrechtlichen Klagen sind nach Art. 38 III des IPR-Gesetzbuchs ebenfalls die Gerichte des letzten ehelichen Wohnsitzes.

celebrationis für maßgebend erklärte und (in deren Rahmen) eine abweichende Wahl des Güterstandes durch die Parteien gestattete: siehe dazu Trib.Sup.Fam 16.7.2002, bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 270. Im Schrifttum wurde die Vorschrift aber bereits im Sinne der kollisionsrechtlichen Parteiautonomie interpretiert, *Boutin*, DIP (Fn. 31) 437 und *ders.*, An.Esp.Der. Int.Priv. 11 (2011) 811, 820–822 (für Wandelbarkeit des Güterstatuts bei Wohnsitzwechsel ebd. 827ff.). In Nicaragua wurde dadurch die Fassung des Art. 17 CFam beeinflusst; siehe dazu *Samtleben*, StAZ 2017, 70, 71.

²³⁴ Siehe dazu noch C.S. 22.11.2016, Reg.Jud. noviembre 576, 578, und 12.12.2016, Reg. Jud. diciembre 2016, 1152, 1154. Zuvor galt für Panamaer ihr Heimatrecht gemäß Art. 5a CC, *Correa*, Código Civil (Fn. 184) 11 Fn. 3.

²³⁵ IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 13 bzw. Art. 15 lit. b; Código Bustamante Art. 52ff. Im Hinblick auf das damals verbreitete Scheidungsverbot enthielt der Montevideo-Vertrag von 1889 einen Vorbehalt zugunsten der *lex loci celebrationis*, die späteren Vertragswerke eine Klausel, wonach kein Staat zur Anerkennung einer solchen Scheidung entgegen seinem eigenen Recht verpflichtet war; siehe dazu *Samtleben*, Kleinstaat Uruguay (Fn. 15) 580f.

²³⁶ Argentinien: Art. 2626 CCom; Brasilien: Art. 7 EinfG; Guatemala: Art. 24 LOrgJud; Kolumbien: Art. 163 CC (nur für Auslandssehen); Paraguay: Art. 163–166 CC; Peru: Art. 2081f. CC; Uruguay: Art. 2396 CC; Venezuela: Art. 23 IPR-Gesetz (Wohnsitz des Klägers); Dom. Republik: Art. 47 IPR-Gesetz (bei fehlender Rechtswahl).

²³⁷ Chile: Art. 120f. CC 1855; Argentinien: Art. 165 CC 1869 = Art. 7 EheG 1888 (bis 1987); Ecuador: Art. 92f. CC; El Salvador: Art. 170f. a.F. CC, heute Art. 15 LExtr und Art. 98 CFam; Kolumbien: Art. 786, 791 CJud 1931; Nicaragua: Art. 108 CC a.F., jetzt Art. XIV CC, dazu *Samtleben*, StAZ 2017, 70, 72; ähnlich in Kuba trotz grundsätzlicher Geltung des Staatsangehörigkeitsprinzips Art. 372 LeyPCAdmLab von 1977. Zur Praxis in Costa Rica vgl. *Rissel*, IPR 103f. und *Obando*, PIL 110 (beide Fn. 19).

²³⁸ Kolumbien: Art. 164 CC (i. d. F. von 1992); Chile: Art. 81, 83 EheG 2004, siehe dazu *Samtleben*, StAZ 2004, 285, 289. Umgekehrt unterstellt in Bolivien Art. 132 CFam die Scheidung von Auslandssehen dem Recht des Eheschließungsortes, macht aber eine Ausnahme für Bolivianer im Anschluss an das Gesetz Nr. 79 von 1961 („Ley Patiño“).

Eine ausschließliche Zuständigkeit ist damit aber nicht verbunden.²³⁹ In Betracht kommt also auch der Gerichtsstand am Wohnsitz der beklagten Partei nach Art. 11 Nr. 3; eine Prorogation nach Art. 11 Nr. 5 scheidet dagegen aus, da es sich nicht um dispositive Materien handelt. In der Vergangenheit haben panamaische Gerichte für die internationale Zuständigkeit in Familiensachen mitunter auch geringere Voraussetzungen genügen lassen, wie sich aus den entsprechenden Anerkennungsverfahren in anderen Staaten ergibt.²⁴⁰ Das IPR-Gesetzbuch von 2014 erlaubte sogar, dass die klagende Partei selbst das zuständige Gericht bestimmen könne. Dieser erst im Gesetzgebungsverfahren hinzugefügte Zusatz sollte offenbar auch in Panama eine erleichterte Scheidung wie in den benachbarten Scheidungsparadiesen ermöglichen.²⁴¹ Im Reformgesetz von 2015 wurde dieser Zusatz aber wieder gestrichen.

e) *Kindschaft*. – Nach Art. 39 des IPR-Gesetzbuchs richtet sich die Abstammung nach dem Heimatrecht des Kindes,²⁴² hilfweise nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts, verweist also auf dessen Personalstatut. Die Anknüpfung an die Person des Kindes entspricht dem Código Bustamante, der grundsätzlich das Personalgesetz des Kindes für maßgebend erklärt,²⁴³ während die Montevideo-Verträge auf den Ort der Eheschließung, den ehelichen Wohnsitz zur Zeit der Geburt und bei nichtehelichen Kindern auf die *lex fori* abstellen.²⁴⁴ Soweit die Frage in den übrigen lateinamerikanischen Staaten gesetzlich besonders geregelt ist, wird ebenfalls zumeist auf die Person des Kindes, aber auf dessen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt, auch verbunden mit alternativen Anknüpfungen.²⁴⁵ In den Ländern, die den chilenischen Código Civil übernommen haben, fehlt dagegen

²³⁹ Zu den Fällen der ausschließlichen Zuständigkeit siehe oben Fn. 164.

²⁴⁰ Siehe in Brasilien: S.T.F. 23.8.1965, R.T.J. 35, 155 (brasilianisch-französisches Ehepaar mit Wohnsitz in Brasilien, Ehenichtigkeitsklage in Panama durch Bevollmächtigten, öffentliche Zustellung, Anerkennung abgelehnt); in Chile: C.S. 21.6.1968, R.D.J. 65, II-1-204 (Scheidung eines chilenisch-panamaischen Ehepaares aufgrund stillschweigender Prorogation des panamaischen Forums durch Bevollmächtigten, gegen zwei abw. Voten anerkannt).

²⁴¹ Art. 43 III des IPR-Gesetzbuchs von 2014 (Fn. 34). Zu den Scheidungsparadiesen in der Dominikanischen Republik, Haiti und (früher) in Mexiko siehe *Samtleben*, Prorogation (Fn. 21) 589 ff.

²⁴² Die Formulierung „ley del lugar de la nacionalidad“ ist ein Redaktionsfehler; der ursprüngliche Gesetzentwurf verwies auf das Recht des Geburtsortes („ley del lugar de nacimiento“).

²⁴³ Art. 57–66 Código Bustamante; siehe dazu IPG 1970 Nr. 17 (München) S. 162, 171. Diese Vorschriften haben vor allem in der brasilianischen Rechtsprechung unter der Geltung des Staatsangehörigkeitsprinzips bis 1942 eine Rolle gespielt.

²⁴⁴ IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 16–18 bzw. 20–22 (übernommen in Nicaragua als Art. VI Nr. 8–10 CC). Siehe dazu aus der neueren Rechtsprechung in Argentinien: CNCiv 26.12.1997, La Ley 1998-D, 143, 147; 18.2.2003, El Derecho 203, 122; in Uruguay: S.C. 15.10.1997, Rev.Urug.Der.Fam. 13 (1998) 111, abw. Votum 112, mit Anm. *Martha Szeinblum* 113, 114 ff.

²⁴⁵ Argentinien: Art. 2632f. CCCom; Dom. Republik: Art. 49 IPR-Gesetz; Peru: Art. 2083–2086 CC; Venezuela: Art. 24 IPR-Gesetz.

eine gesetzliche Regelung, doch ist im Inland stets das inländische Recht anwendbar.²⁴⁶ Die Wirkungen der Kindschaft unterstellt Art. 40 des panamaischen IPR-Gesetzbuchs dem Heimatrecht, hilfsweise dem Wohnsitzrecht des Vaters oder der Mutter; bei ehelichen Kindern bestimmt sich die elterliche Gewalt gemäß Art. 36 nach dem Recht des ehelichen Wohnsitzes. Diese gesonderte Anknüpfung der elterlichen Gewalt findet sich auch im Código Bustamante und den Montevideo-Verträgen, ist aber dort abweichend geregelt.²⁴⁷

Für die Abstammungsklage kann sich die minderjährige Person nach Art. 39 II an die Gerichte seines Aufenthalts oder des Heimatstaates des Vaters oder der Mutter wenden. Bei deren Fehlen steht ihm auch die Klage vor den Gerichten des Staates offen, der ihm von den zuvor in Art. 39 I genannten Anknüpfungen am günstigsten ist. Was damit gemeint sein könnte, bleibt rätselhaft. Das IPR-Gesetzbuch von 2014 verwies in diesem Zusammenhang auf das für den Kläger günstigste Gesetz.²⁴⁸ Möglicherweise war ursprünglich eine alternative Anknüpfung des Abstammungsstatuts vorgesehen.

f) *Unterhalt*. – Die Montevideo-Verträge enthalten keine, der Código Bustamante nur unzulängliche Regeln über den Unterhalt.²⁴⁹ Erst mit der Interamerikanischen Konvention über die Unterhaltsverpflichtungen, die auf der Konferenz von Montevideo 1989 beschlossen wurde und heute zwischen Panama und zwölf lateinamerikanischen Staaten in Kraft ist, trat das Thema in den Fokus der kollisionsrechtlichen Kodifikationsbestrebungen in Lateinamerika.²⁵⁰ Anders als die Haager Übereinkommen regelt die Konvention neben dem anwendbaren Recht auch die internationale Zuständigkeit. Für beide ist grundsätzlich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt von Gläubiger oder Schuldner maßgebend, wobei die für den Gläubiger günstigste Anknüpfung ausschlaggebend ist.²⁵¹ In der Folge wurde die The-

²⁴⁶ Ausdrücklich in diesem Sinne nur in El Salvador Art. 16 LExtr.

²⁴⁷ IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 14 bzw. 18 (übernommen in Nicaragua als Art. VI Nr. 7 CC): Wohnsitz des Inhabers; Código Bustamante, Art. 69ff.: Personalgesetz des Kindes. In Panama richtet sich die elterliche Gewalt in panamaischen Familien früher nach dem Heimatrecht, *Correa*, Código Civil (Fn. 184) 11 Fn. 3.

²⁴⁸ Art. 44 II des Gesetzbuchs (Fn. 34).

²⁴⁹ Siehe dazu *Eduardo Tellechea Bergman*, La prestación internacional de alimentos, in: Libro-Homenaje Goldschmidt (Fn. 136) 789, 801ff. Der Código Bustamante weist den Begriff des Unterhalts und die Art der Unterhaltsleistung der „ley personal“ des Unterhaltsgläubigers zu (Art. 67), die Unterhaltspflicht als solche dagegen der „ley territorial“ (Art. 45) oder dem „orden público internacional“ (Art. 59, 68), worunter hier das Aufenthaltsrecht zu verstehen ist; vgl. *Bustamante*, DIP, Bd. II (Fn. 147) Nr. 838ff., 848.

²⁵⁰ Siehe dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 56 (1992) 1, 40ff. (engl. Text der Konvention ebd. 157ff.).

²⁵¹ Obwohl die Konvention nur bei Berührung zweier Vertragsstaaten anwendbar ist, kann das günstigste Recht auch das eines Drittstaates sein, für die Zuständigkeit steht dem Kläger zusätzlich eine Art Vermögensgerichtsstand zur Verfügung; vgl. *Samtleben*, *RabelsZ* 56 (1992) 1, 42 und 43f.

matik in einzelnen nationalen Kodifikationen behandelt,²⁵² so jetzt auch im panamaischen IPR-Gesetzbuch. Im Gegensatz zur Konvention sieht das Gesetzbuch aber keine alternativen Anknüpfungen vor, sondern stellt in Art. 41 I und V grundsätzlich auf den Aufenthalt des Gläubigers der Unterhaltsverpflichtung ab. Nur hilfsweise soll es auf die Staatsangehörigkeit bzw. für die Zuständigkeit auch auf den Wohnsitz des jeweiligen Schuldners ankommen. Möglicherweise sollen damit die Fälle erfasst werden, in denen das Aufenthaltsrecht einen Unterhaltsanspruch versagt oder die Gerichte des Aufenthaltsstaates nicht funktionsfähig sind.

Der Art. 41 enthält in den Absätzen II–IV weitere Bestimmungen, deren Bedeutung sich nicht auf den ersten Blick erschließt. Nach Art. 41 II sind „gleichermaßen“ die Ehegatten gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet. Diese scheinbar materielle rechtliche Bestimmung soll offenbar klarstellen, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift sich auch auf den Unterhalt zwischen Ehegatten bezieht.²⁵³ Im Anschluss an den Código Bustamante bestimmt Art. 41 III, dass die Unterhaltsverpflichtung absolut zwingend ist und zum „orden público internacional“ gehört. Dies ist wohl dahingehend zu interpretieren, dass ein völliger Ausschluss des Unterhaltsanspruchs gegen den panamaischen *ordre public* verstößt und zur Anwendung der *lex fori* führt.²⁵⁴ Schließlich besagt Art. 41 IV, dass der Unterhaltsanspruch kein Präjudiz, aber ein wichtiges Indiz für die Abstammung bildet. Diese Regelung ist dem Art. 5 der Interamerikanischen Unterhaltskonvention nachgebildet und bezieht sich dort auf in einem anderen Vertragsstaat ergangene Unterhaltsentscheidungen.

g) *Adoption*. – Für die Adoption verweist Art. 42 I des IPR-Gesetzbuchs in erster Linie auf die geltenden Staatsverträge. In Lateinamerika enthielt erstmals der Código Bustamante von 1928 eine kollisionsrechtliche Regelung zur Adoption.²⁵⁵ Zu diesem Zeitpunkt war die Adoption in mehreren Staaten der Region noch nicht gesetzlich anerkannt;²⁵⁶ für diese war die genannte Regelung daher nach Art. 77 Código Bustamante nicht verbindlich.

²⁵² Argentinien: Art. 2629f. CCCom; Dom. Republik: Art. 53 IPR-Gesetz; Nicaragua: Art. 18 CFam; Brasilien: Art. 22 Nr. I CPC; siehe auch den uruguayischen Entwurf (Fn. 22) Art. 29.

²⁵³ Art. 41 I bestimmt das Unterhaltsstatut nur für Minderjährige und wird insoweit durch Art. 41 II ergänzt. Dagegen regelt Art. 41 V die internationale Zuständigkeit sowohl für den Kindes- wie den Ehegattenunterhalt.

²⁵⁴ Siehe oben bei Fn. 84. Dagegen ist nach Art. 59 Código Bustamante für den Unterhaltsanspruch generell das Aufenthaltsrecht maßgebend (oben Fn. 249); trotz gleichlautender Terminologie liegt insoweit ein Bedeutungswandel vor.

²⁵⁵ Art. 73–77 Código Bustamante. Die Montevideo-Verträge von 1889 enthalten dazu keine Bestimmungen; erst im IPR-Vertrag von Montevideo von 1940 findet sich eine knappe Regelung in den Art. 23f. Siehe dazu *Didier Operti Badán*, L'adoption internationale, Rec. des Cours 180 (1983-II) 295, 376ff.

²⁵⁶ Siehe zur Entwicklung *Anna Kalet Smith*, Adoption Laws in Latin America (1950) 9ff.; *Gregor Heinrich*, Adoption in Lateinamerika, ZVglRWiss 85 (1986) 100, 102ff.

Erst mit der Zunahme der Adoption von Kindern aus den lateinamerikanischen Staaten erfuhrt die Thematik in der Interamerikanischen Konvention über das Kollisionsrecht auf dem Gebiet der Minderjährigenadoption von 1984 eine eingehende Behandlung.²⁵⁷ In der Folge wurden entsprechende Vorschriften auch in einzelne nationale Gesetze aufgenommen.²⁵⁸ Panama ist ebenfalls Vertragsstaat dieser Konvention, die gegenüber acht lateinamerikanischen Staaten gilt,²⁵⁹ hat aber auch die Haager Konvention über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption von 1993 ratifiziert.²⁶⁰

Ursprünglich kannte das panamaische Recht nur die einfache Adoption, wie sie in den Art. 171–186 des Zivilgesetzbuchs geregelt war. Mit dem Familiengesetzbuch von 1994 wurde erstmals die Volladoption in Panama eingeführt; die entsprechende Regelung findet sich heute im Adoptionsgesetz von 2013.²⁶¹ Auf diese materiellrechtliche Regelung beziehen sich verschiedene Vorschriften des IPR-Gesetzbuchs. So geht dessen Art. 42 II, wonach Minderjährige unter 18 Jahren ohne familiäre Bindung durch eine gerichtliche Entscheidung adoptiert werden können, auf die entsprechende Regelung im Adoptionsgesetz zurück.²⁶² Ferner wird in Art. 43 III und Art. 44 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das panamaische Recht die Volladoption anerkennt, die unwiderruflich und ohne Vorbehalt die völlige Integration in die Familie des Annehmenden bewirkt und das Band zur leiblichen Familie löst.²⁶³ Nach Art. 11 der Verfassung erwirbt der Minderjährige unter sieben Jahren bei Volladoption durch einen panamaischen Staatsangehörigen dessen Staatsangehörigkeit.²⁶⁴ Während das Adoptionsgesetz nur generell auf diese Regelung verweist, wird sie im IPR-Gesetzbuch ausdrücklich wiederholt und fälschlich auch als allgemeiner Grundsatz statuiert.²⁶⁵ Schließlich findet Art. 45 des IPR-Gesetzbuchs, der den Richter in Adopti-

²⁵⁷ Ausführlich dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 56 (1992) 1, 10ff., 14ff. (engl. Text der Konvention ebd. 145 ff.).

²⁵⁸ Der Einfluss der Konvention zeigt sich in Peru: Art. 2087 CC; Venezuela: Art. 25 IPR-Gesetz; siehe auch Argentinien: Art. 2635–2638 CCCom; Dom. Republik: Art. 50 IPR-Gesetz; Nicaragua: Art. 19 CFam.

²⁵⁹ Zur Anwendung in Panama siehe C.S. 4.2.2003, bei *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) 69.

²⁶⁰ Zur Bedeutung dieser Konvention für Lateinamerika siehe *Martina Buonomo*, *La tutela del minore nella prassi adottiva sudamericana a confronto con le metodologie italiane*, *Dir. fam.pers.* 26 (1997) 750.

²⁶¹ Ley 46 vom 17.7.2013, G.O. Nr. 27332-A vom 17.7.2013. Im September 2017 hat die Regierung den Entwurf eines neuen Adoptionsgesetzes im Parlament eingebracht.

²⁶² Art. 47, 71 Adoptionsgesetz. Auch eine Volljährigenadoption kann nach Art. 128 nur innerhalb von zwei Jahren nach Erreichen des Volljährigkeitsalters beantragt werden.

²⁶³ Vgl. Art. 59f. Adoptionsgesetz.

²⁶⁴ Siehe zur strikten Anwendung der Altersgrenze *Dir.Gen.Reg.Civ.* 10.7.2002 und 7.1.2004, bei *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) 830 und 850.

²⁶⁵ Art. 65 Adoptionsgesetz; Art. 43 IV, 44 II IPR-Gesetzbuch (in letzterer Bestimmung fehlt die Altersbeschränkung). Panamaische Kinder behalten dagegen bei Adoption durch

onssachen zur Beachtung des höheren Interesses des Kindes verpflichtet, sein Vorbild in Art. 3 des Adoptionsgesetzes. Während das Gebot aber in dieser Vorschrift nur die materielle Rechtsanwendung betrifft, ist es nach Art. 45 des IPR-Gesetzbuchs auch maßgebend bei der Wahl des anwendbaren Rechts und Gerichtsstands.

Aber auch die kollisionsrechtlichen Vorschriften des IPR-Gesetzbuchs sind mit den Bestimmungen des Adoptionsgesetzes verzahnt. Das Adoptionsgesetz unterscheidet in Art. 45 zwischen der nationalen und der internationalen Adoption. Eine nationale Adoption liegt vor, wenn die Annehmenden panamaische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Panama oder Ausländer mit zweijährigem Wohnsitz in Panama und Dauervisum sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass auch die anzunehmende Person in Panama lebt. Um eine internationale Adoption handelt es sich dagegen, wenn Annehmende und Angenommene ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben; dazu verweist das Adoptionsgesetz mehrfach ausdrücklich auf die Vorschriften des Haager Übereinkommens von 1993.²⁶⁶ Nach Art. 42 I des IPR-Gesetzbuchs unterliegt die Adoption hinsichtlich der formellen und materiellen Voraussetzungen dem Aufenthaltsrecht der voll- oder minderjährigen Person; diese Vorschrift ist auf die nationale Adoption zugeschnitten. Für die internationale Adoption sind dagegen nach Art. 43 II kumulativ die formellen und materiellen Voraussetzungen des Rechts des Annehmenden und des Angenommenen zu beachten. Welches Recht damit bezeichnet wird, ist nicht ausdrücklich gesagt; nach der Grundregel des Art. 23 ist aber wohl das Heimatrecht als Personalstatut der jeweiligen Person gemeint. Das wird bestätigt durch Art. 43 I, der die Zustimmung des Annehmenden und seine Handlungsfähigkeit sowie die inhaltlichen Voraussetzungen der Adoption seinem Heimatrecht unterwirft.²⁶⁷ Diese Regelung folgt dem Art. 73 des Código Bustamante, steht aber im Widerspruch zur Interamerikanischen Adoptionskonvention, wonach für den Annehmenden das Recht seines Wohnsitzes, für den Anzunehmenden das Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend ist.²⁶⁸

Eine im Ausland durchgeführte Adoption unterliegt dagegen nach Art. 63 des Adoptionsgesetzes grundsätzlich dem Wohnsitzrecht des Adoptierten zum Zeitpunkt der Adoption. Diese Regelung wird ergänzt durch Art. 44 II

Ausländer nach Art. 64 des Adoptionsgesetzes alle aus der panamaischen Staatsangehörigkeit folgenden Rechte.

²⁶⁶ Art. 26 Nr. 3, 51 II, 63, 103 Nr. 1, 105 I des Adoptionsgesetzes. Nach diesen Vorschriften ist eine Minderjährigenadoption nur zulässig, wenn der Annehmende seinen Wohnsitz in Panama oder in einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens bzw. eines anderen Adoptionsabkommens hat, das die Garantien des Haager Übereinkommens erfüllt.

²⁶⁷ Für die Zustimmung der leiblichen Eltern ist dagegen keine gesonderte Anknüpfung vorgesehen.

²⁶⁸ Näher dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 56 (1992) 1, 15.

des IPR-Gesetzbuchs, wonach die ausländische Adoptionsentscheidung keines Exequaturverfahrens bedarf, sondern direkt im Zivilregister eingetragen werden kann.²⁶⁹ Der in der Konvention über die Rechte des Kindes bezeichnete Vorbehalt soll dabei nicht berücksichtigt werden.²⁷⁰

VI. Sachen- und Erbrecht

Der Titel II des IPR-Gesetzbuchs, „Personalstatut und Sachen“, umfasst auch das Erbrecht und das Sachenrecht, und zwar in dieser Reihenfolge.²⁷¹ Im Folgenden soll jedoch gemäß dem üblichen Aufbau der lateinamerikanischen Zivilgesetzbücher und so auch des panamaischen Código Civil zunächst das Sachenrecht behandelt werden. Das entspricht gleichfalls der Darstellung im kollisionsrechtlichen Schrifttum Panamas.²⁷²

1. Sachenrecht

Die Regel des Art. 60, wonach die Sachen dem Recht des Belegenheitsortes unterliegen, enthält einen allgemein anerkannten Grundsatz, der auch im lateinamerikanischen Kollisionsrecht weit verbreitet ist.²⁷³ Im bisherigen panamaischen Recht war dieser Grundsatz dagegen in Art. 6 I des Zivilgesetzbuchs nur in einseitiger Form für die in Panama belegenen Sachen kodi-

²⁶⁹ Siehe dazu jetzt C.S. 22.11.2016, Reg.Jud. noviembre 2016, 572; 12.12.2016, Reg.Jud. diciembre 2016, 1135; 28.12.2016, ebd. 1136. Bereits ein Dekret vom 5.2.2004 hatte dies für den Bereich des Zivilregisters im Hinblick auf Art. 23 der Haager Konvention bestimmt, vgl. *Gilberto Boutin I.*, La reconnaissance de l'adoption plénière en droit international privé panaméen, in: *Études offertes au professeur Philippe Malinvaud* (2007) 91, 100ff.; kritisch *Arrue*, DPI (Fn. 11) 107ff., weil das Dekret sich nicht auf Adoptionen aus den Vertragsstaaten der Konvention beschränkte. Die ältere Rechtsprechung unterwarf dagegen diese Adoptionen dem Anerkennungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof, siehe die Entscheidungen bei *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) 33–74; so noch C.S. 10.12.2015, Reg.Jud. diciembre 2015, 2574; 14.3.2016, Reg.Jud. marzo 2016, 771.

²⁷⁰ Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 gestattet keinen Vorbehalt und Panama hat die Konvention auch ohne Vorbehalt ratifiziert. Gemeint ist wohl der in Art. 21 lit. b der Konvention statuierte Vorrang der nationalen Adoption (ebenso Art. 25 Nr. 4 des Adoptionsgesetzes); bei einer im Ausland bereits vollzogenen Adoption soll dies offenbar nicht mehr geprüft werden.

²⁷¹ Auch das neue argentinische Zivil- und Handelsgesetzbuch behandelt in den kollisionsrechtlichen Vorschriften das Sachenrecht nach dem Erbrecht, entgegen der allgemeinen Systematik des Gesetzbuchs.

²⁷² *Boutin*, DIP (Fn. 31) 541 ff., 550 ff.

²⁷³ IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 26 bzw. 32; Costa Rica: Art. 24f. CC; Dom. Republik: Art. 76 IPR-Gesetz; Guatemala: Art. 27 LOrgJud; Kuba: Art. 14 I CC; Mexiko: Art. 13 Nr. III CCFed; Paraguay: Art. 16 CC; Peru: Art. 2088 CC; Uruguay: Art. 2398 CC; Venezuela: Art. 27 IPR-Gesetz.

fiziert, wie es der chilenischen Tradition entspricht.²⁷⁴ Dem steht die Regelung des argentinischen Zivilgesetzbuchs gegenüber, die unter dem Einfluss der Lehren Storys und Savignys den Grundsatz nur für Immobilien und Mobilien mit festem Lageort akzeptiert, während für andere Mobilien das Wohnsitzrecht des Eigentümers gilt.²⁷⁵ In den Art. 61–65 des panamaischen IPR-Gesetzbuchs wird der Grundsatz der *lex rei sitae* in verschiedener Hinsicht konkretisiert, wobei die in dem vorangegangenen IPR-Gesetzbuch enthaltenen Widersprüche und Formulierungsfehler beseitigt wurden.²⁷⁶ Der Lagewechsel ändert nach Art. 65 nicht die unter der Geltung des früheren Rechts begründeten dinglichen Rechte (ausgenommen den Fall der Gläubigerschädigung); eine entsprechende Regelung findet sich auch in anderen lateinamerikanischen Kodifikationen.²⁷⁷ Die Ersitzung (*prescripción adquisitiva*) wird in Art. 74 wie in Art. 1668 des Zivilgesetzbuchs zusammen mit der Verjährung (*prescripción extintiva*) geregelt und wie diese dem für die Schuldverpflichtung maßgebenden Recht unterworfen (?).²⁷⁸

2. Erbrecht

Die kollisionsrechtlichen Verträge in Lateinamerika folgen im Bereich des Erbrechts zwei grundsätzlich verschiedenen Systemen: Während die Montevideo-Verträge an die Belegenheit des Nachlassvermögens anknüpfen und damit dem Grundsatz der Nachlassspaltung folgen, geht der Código Bustamante vom Grundsatz der Nachlassseinheit aus und unterstellt die Erb-

²⁷⁴ Chile: Art. 16 I CC; dem folgend in Ecuador: Art. 15 I CC; El Salvador: Art. 16 I CC, Art. 18 LExtr; Honduras: Art. 14 I CC; Kolumbien: Art. 20 I CC; Mexiko: Art. 13 Nr. III CCDFed; Nicaragua: Art. VI Nr. 13 CC. Zum Hintergrund dieser Bestimmung siehe *Alvaro Herrán Medina*, Las normas generales de derecho internacional privado en la legislación colombiana, in: FS Wilhelm Wengler, Bd. II (1973) 369, 377 ff.

²⁷⁵ Argentinien: Art. 10 f. CC 1869, Art. 2667–2670 CCCom 2014; ähnlich in Brasilien: Art. 8 EinfG. Dem entspricht auch die Regelung in den Art. 105 f. und 110 Código Bustamante. Vgl. *Story*, Commentaries (Fn. 93) §§ 374 ff.; *Friedrich Carl von Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. VIII (1849) 177 ff.: Während Story das Belegenheitsrecht auf die mit Immobilien verbundenen beweglichen Sachen beschränkt, will Savigny das Wohnsitzrecht nur ausnahmsweise auf bewegliche Sachen ohne eindeutige Ortslage anwenden.

²⁷⁶ Zum IPR-Gesetzbuch von 2014 (Fn. 34) siehe *Samtleben*, IPRax 2015, 465, 472.

²⁷⁷ IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 30 bzw. 34; Argentinien: Art. 2669 II CCCom; Paraguay: Art. 18 CC; Peru: Art. 2090 CC; Venezuela: Art. 28 IPR-Gesetz; siehe auch Art. 41 des uruguayischen Entwurfs (Fn. 22).

²⁷⁸ Verjährung und Ersitzung werden auch in den lateinamerikanischen IPR-Verträgen gemeinsam, aber mit unterschiedlicher Anknüpfung behandelt: Vertrag von Lima 1878, Art. 32–33; IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 51–55; Código Bustamante, Art. 227–231. In Argentinien umfasst Art. 2671 CCCom sowohl Ersitzung als auch Verjährung, unterstellt dieselben aber dem Recht der Hauptfrage, was eine sinnvolle Anwendung auch im Sachenrecht ermöglicht; siehe *Samtleben*, IPRax 2016, 289, 298. Dagegen wird in Peru beides in getrennten Vorschriften geregelt: Art. 2091, 2099 CC.

folge dem Personalgesetz, dessen Bestimmung allerdings den Vertragsstaaten überlassen bleibt.²⁷⁹ Von den nationalen Kollisionsrechten haben nur wenige den Grundsatz der Nachlassseinheit auf der Grundlage des Wohnsitz- oder in Kuba des Staatsangehörigkeitsprinzips rein verwirklicht.²⁸⁰ Die Mehrzahl folgt einem gemischten System, in dem das Wohnsitzprinzip durch Beschränkungen hinsichtlich des inländischen Vermögens und/oder zugunsten inländischer Erben durchbrochen wird.²⁸¹ Hier zeigt sich der Einfluss des Territorialitätsprinzips, das dem inländischen Recht einen starken Vorrang einräumt. In reiner Form ist die Nachlassspaltung nur in zwei Staaten durchgeführt; einer davon ist Panama.²⁸²

Das neue IPR-Gesetzbuch behandelt in Titel II Kapitel XII unter dem irrigen Titel „Testamente“ auch das allgemeine Erbstatut und schließt dabei eng an die überkommene Rechtslage an.²⁸³ Nach Art. 631 I des Zivilgesetzbuchs unterlag die Erbfolge hinsichtlich des in Panama belegenen Vermögens dem panamaischen Recht.²⁸⁴ Diese Vorschrift wurde im Schrifttum als allgemeiner Grundsatz und dementsprechend als zweiseitige Regel verstanden.²⁸⁵ In der älteren Lehre findet sich allerdings auch die Ansicht, welche die Erbfolge nach einem panamaischen Erblasser gemäß der einseitigen Kollisionsregel in Art. 5a des Zivilgesetzbuchs dem panamaischen Recht als Personalstatut unterstellte.²⁸⁶ Diese Verbindung von absoluter Geltung des inländischen Rechts im Inland mit dessen Anwendung auf die eigenen Staatsangehörigen auch hinsichtlich ihrer Rechtsbeziehungen im Ausland entsprach der territorialistischen Tradition des panamaischen Rechts.²⁸⁷ Noch weitergehend wurde in der neueren Lehre von prominenter Seite die Vorschrift des Art. 631 I des Zivilgesetzbuchs auf die verfahrensmäßige Abwicklung der Erbschaft beschränkt, während für die Erbfolge als solche in Anlehnung an den Código Bustamante das Heimatrecht als Personalstatut

²⁷⁹ IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 44; Código Bustamante, Art. 144.

²⁸⁰ Peru: Art. 2100 CC; Dom. Republik: Art. 54 IPR-Gesetz; Kuba: Art. 15 CC.

²⁸¹ Vgl. dazu die differenzierte Darstellung bei *Andrea Tiedemann*, Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika (1993) 139 ff. sowie von den neueren Kodifikationen Argentinien, Art. 2644 CCCom, und Venezuela, Art. 34f. IPR-Gesetz.

²⁸² Der andere Staat ist Uruguay, Art. 2400 CC; ebenso der uruguayische Entwurf (Fn. 22) Art. 30.

²⁸³ Einen instruktiven Überblick über die bisherige Rechtslage gibt *Gilberto Boutin*, De los conflictos derivados del derecho de sucesión en Panamá, in: Ensayos a la memoria de T. de Maekelt (Fn. 28) 527.

²⁸⁴ Siehe dazu aus der Rechtsprechung C.S. 31.8.1990, G.O. Nr. 21749 vom 21.3.1991, S. 1, 4: „La citada disposición es sabia por cuanto establece que el derecho panameño [se aplica] en todo caso.“

²⁸⁵ *Manuel Cano Llopis*, Derecho de familia y de sucesiones (1953) 202f.; *Boutin*, Principios (Fn. 188) 15f.

²⁸⁶ *Correa*, Código Civil (Fn. 184) 11 Fn. 3 und (für Auslandstestamente) 260 Fn. 2.

²⁸⁷ Siehe oben bei Fn. 183f.

gelten sollte.²⁸⁸ Nach Art. 52 I des neuen IPR-Gesetzbuchs richtet sich nun die Erbschaft als Universalverfahren der Übertragung des Eigentums allgemein nach dem Recht der Belegenheit des Vermögens. Diese allseitige Regel bietet nach ihrem Wortlaut für eine Berücksichtigung des Personalstatuts keinen Anhaltspunkt.²⁸⁹ Die internationale Zuständigkeit für die Abwicklung der Erbschaft knüpft nach Art. 52 III ebenfalls an die Belegenheit des Nachlassvermögens an.²⁹⁰ Das gilt nach Art. 31 III auch im Fall eines erbenlosen Nachlasses, dessen zugehörige Vermögensgegenstände auf die jeweilige Gemeinde übergehen.²⁹¹

Der Art. 52 II übernimmt die Regelung des bisherigen Art. 631 II des Zivilgesetzbuchs: Eine in einem ausländischen Staat nach dessen Gesetzen ergangene Entscheidung über die Verteilung des Nachlasses hat auch Geltung in Panama, sofern sie nicht mit auf das panamaische Recht gestützten Ansprüchen kollidiert. Darüber befindet nicht der für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen zuständige Senat des Obersten Gerichtshofs, sondern das örtlich zuständige Nachlassgericht.²⁹² Nach Art. 1523 des Gerichtsgesetzbuchs (Código Judicial) wird die ausländische Entscheidung wie eine inländische Erbschaftserklärung öffentlich bekanntgemacht und unterliegt wie diese dem gleichen nachfolgenden Verfahren. In diesem Verfahren können übergangene oder unzureichend berücksichtigte Erben ihre Rechte nach panamaischem Recht geltend machen. Nur wenn es keinen Streit zwischen Erben oder Erbprätendenten gibt, wird die ausländische wie die inländische Erbschaftsentscheidung nach Art. 1520 des Gerichtsgesetzbuchs bestätigt. Andernfalls wird über das inländische Vermögen im streitigen Prozess nach der panamaischen *lex rei sitae* neu entschieden.

Eingeleitet wird das Kapitel durch eine Bestimmung, die den in Panama ansässigen Personen sowie den Ausländern die freie testamentarische Verfügung und den Schutz der in Panama errichteten Vermögenswerte garantiert

²⁸⁸ So *Boutin*, DIP (Fn. 31) 552f.

²⁸⁹ Dafür könnte nur die systematische Stellung der erbrechtlichen Bestimmungen des Kapitels XII im Titel II „Personalstatut und Sachen“ sprechen.

²⁹⁰ Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich in Panama nach dem Wohnsitz des Erblassers, hilfsweise nach der Belegenheit des überwiegenden Teils des (im Inland) belegenen Nachlassvermögens, Art. 261 Nr. 1 CJud; siehe dazu *Boutin*, De los conflictos (Fn. 283) 532ff.

²⁹¹ Siehe dazu Art. 692f. des Zivilgesetzbuchs, wieder in Kraft gesetzt durch Ley 54 vom 27.9.1946, G.O. Nr. 10113 vom 2.10.1946.

²⁹² So C.S. 6.5.2008, Reg.Jud. mayo 2008, 470; 14.8.2009, Reg.Jud. octubre 2009, 983; 20.11.2009, Reg.Jud. noviembre 2009, 643; 30.6.2010, Reg.Jud. junio 2010, 688; 21.12.2011, Reg.Jud. diciembre 2011, 2222; anders noch C.S. 11.8.2000, Reg.Jud. diciembre 2000, 593 (Nachlass Christina Onassis) und die ältere Rechtsprechung bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 1094ff.; zur örtlichen Zuständigkeit oben Fn. 290. Bereits früher wurde ein Exequaturverfahren abgelehnt im Fall einer notariellen Erbauseinandersetzung, C.S. 18.6.1985, Reg.Jud. junio 1985, Sala Cuarta, S. 1, einer gerichtlichen Testamentsbestätigung, C.S. 13.9.1999, Reg.Jud. septiembre 1999, 455, sowie für die Einsetzung eines „personal representative“, C.S. 4.2.2000, Reg.Jud. febrero 2000, 538.

(Art. 51 I). Dies bezieht sich vor allem auf die in Form von Gesellschaften, Stiftungen oder Trusts realisierten Finanzinvestitionen, die an anderer Stelle behandelt werden.²⁹³ Inhalt und Umfang der Testierfreiheit richten sich gemäß Art. 51 II hinsichtlich des in Panama belegenen Vermögens nach dem panamaischen Recht als Erbstatut. Für die Form der Testamente gilt nach Art. 53 die *lex loci actus*; dieser Grundsatz wird in den folgenden Vorschriften näher ausgeführt, die nahezu wörtlich den Art. 765–770 des Zivilgesetzbuchs nachgebildet sind. So können nach Art. 54 panamaische Staatsangehörige im Ausland in der Ortsform testieren, ferner auf hoher See nach dem Flaggenrecht und in jedem Fall handschriftlich entsprechend dem panamaischen Recht gemäß Art. 720 des Zivilgesetzbuchs, auch wenn dies nach dem Ortsrecht nicht möglich ist. Ebenso wird nach Art. 59 das im Ausland von Ausländern in der Ortsform errichtete Testament in Panama als gültig angesehen und gleichfalls das handschriftliche Testament, auch wenn das Recht des Errichtungsortes dieses nicht zulässt. Dagegen wird nach Art. 55 das gemeinschaftliche Testament in Panama nicht anerkannt, auch wenn es im Ausland nach dortigem Recht wirksam errichtet ist; dazu wird in dieser Vorschrift selbst das materielle Verbot des Art. 701 des Zivilgesetzbuchs ausdrücklich wiederholt.²⁹⁴ Die Art. 56–58 regeln ausführlich das Testament vor einem panamaischen Diplomaten oder Konsul und die dabei zu beachtenden Förmlichkeiten in Anlehnung an Art. 767–769 des Zivilgesetzbuchs. Ergänzend sind für Auslandstestamente die Art. 1503–1507 des Gerichtsgesetzbuchs (*Código Judicial*) zu beachten.

VII. Schuld- und Handelsrecht

Dem Schuld- und Handelsrecht sind die Titel III sowie die Titel V–VII des IPR-Gesetzbuchs gewidmet. Der Schwerpunkt der nachfolgenden Darstellung liegt auf dem internationalen Vertragsrecht, das in Titel III geregelt ist. Die Titel V–VII über die Quasiverträge, die außervertragliche Haftung und das internationale Handelsrecht werden anschließend in einem kurzen Überblick behandelt.

1. Schuldverträge

a) *Parteiautonomie*. – Für das internationale Vertragsrecht ist die entscheidende Frage, ob die Vertragsparteien das anwendbare Recht selbst wählen

²⁹³ Siehe unten VIII., S. 119 ff.

²⁹⁴ Die im älteren Schrifttum zu Art. 766 des Zivilgesetzbuchs vertretene Auslegung, die das Verbot auf panamaische Staatsangehörige beschränkte, *Correa*, *Código Civil* (Fn. 184) 261 Fn. 1, ist damit ausgeschlossen.

können. Ebenso wie bei der Gerichtsstandsvereinbarung (dazu oben IV.2., S. 78 ff.) ist diese Frage in Lateinamerika seit jeher umstritten. Die Montevideo-Verträge sehen in ihrer ursprünglichen Version von 1889 eine solche Wahlmöglichkeit nicht vor und schließen sie in der Version von 1940 ausdrücklich aus.²⁹⁵ Der Código Bustamante lässt eine Rechtswahl grundsätzlich zu. Dies kommt in Art. 166, wonach die vertraglichen Verpflichtungen Gesetzeskraft zwischen den Vertragsparteien entfalten, nur unvollkommen zum Ausdruck. Die Vorschrift entspricht dem Art. 1091 des spanisch-kubanischen Código Civil und findet sich in ähnlicher Form in den meisten lateinamerikanischen Zivilgesetzbüchern.²⁹⁶ Damit ist die materielle rechtliche Vertragsfreiheit angesprochen, doch bilden die entsprechenden Vorschriften in der kollisionsrechtlichen Diskussion häufig den Ansatzpunkt für die Begründung der kollisionsrechtlichen Parteiautonomie.²⁹⁷ Dass auch der Código Bustamante in Art. 166 den Parteien die Wahl eines ausländischen Rechts gestattet, lässt sich mittelbar den Art. 184–186 entnehmen, die Hilfsanknüpfungen für den Fall einer unklaren oder fehlenden Rechtswahl festlegen. Jedoch ist hier nach Bustamantes Konzeption keine kollisionsrechtliche, sondern nur eine materielle rechtliche Parteiautonomie gemeint, die eine Befreiung von zwingenden Vorschriften nicht zulässt.²⁹⁸ In der Praxis haben die Bestimmungen des Código Bustamante in diesem Zusammenhang kaum eine Rolle gespielt.²⁹⁹

²⁹⁵ IPR-Vertrag 1889, Art. 32 ff.; Zusatzprotokoll zu den Verträgen von 1940, Art. 5, wonach der Parteiwille nur im Rahmen des anwendbaren Rechts beachtlich ist; siehe dazu *Samtleben*, Kleinstaats Uruguay (Fn. 15) 581.

²⁹⁶ Vorbild für diese Vorschrift war Art. 1134 des französischen Code civil, der auch in Frankreich ein Argument für die kollisionsrechtliche Parteiautonomie bildete, vgl. *Pierre Arminjon*, Précis de Droit international privé³, Bd. II: Les personnes, Les biens, Les actes juridiques et les obligations (1958) 235.

²⁹⁷ So in Panama Art. 976, 1106 CC, dazu *Boutin*, DIP (Fn. 31) 613 f., 633; *ders.*, El régimen jurídico (Fn. 192) 206; in Bolivien Art. 454 CC; in Chile Art. 1545 CC, dazu *Raúl Domínguez Hamilton*, Obligaciones y contratos, in: Solución de conflictos de leyes y jurisdicción en Chile, hrsg. von Eduardo Hamilton (1966) 296; in Costa Rica Art. 1022 CC, dazu *Felipe Rodríguez Serrano*, Introducción al derecho internacional privado (1986) 13; in Ecuador Art. 1588 (jetzt Art. 1561) CC, dazu *Juan Larrea Holguín*, Manual de derecho internacional privado ecuatoriano⁶ (1998) 233 f.; in Honduras Art. 1348 CC, dazu *Marco Antonio Batres*, El artículo 3.º del Código Bustamante y su aplicación a las leyes de Honduras, Rev.Fac.Der. (Honduras) 1 Nr. 2 (1961) 93, 128 f., ebenso die Stellungnahme der honduranischen Regierung (Fn. 142) 65 zu Art. 1547 CC; in Paraguay: Art. 669, 715 CC, dazu *Roberto Ruiz Díaz Labrano*, Derecho internacional privado (2010) 664 ff.; in Venezuela Art. 1159 CC, dazu *Lorenzo Herrera Mendoza*, Estudios sobre derecho internacional privado y temas conexos (1960) 131; *Daniel Guerra Iñiguez*, Derecho internacional privado⁸ (1999) 99 f.

²⁹⁸ Eingehend dazu *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 199 ff.

²⁹⁹ Siehe etwa in Chile: C.Trab. 29.3.1962, R.D.J. 59, II-1-261, 265, aufgehoben durch C.S. 26.7.1962, ebd. 266; in Venezuela: Juzg.Seg. 1ª Inst.Merc.Dist.Fed. 12.3.1970 (unveröff.); dagegen wurde die Vorschrift in Brasilien von J.Dist.Fed. 21.11.1931, Rev.Forense 58, 308, 324, 334 rein materielle rechtlich für die Zulässigkeit einer Goldklausel angeführt.

Als Vorreiter der kollisionsrechtlichen Parteiautonomie wird dagegen in Lateinamerika die Interamerikanische Konvention über das auf internationale Schuldverträge anwendbare Recht von Mexiko 1994 angesehen.³⁰⁰ Diese Konvention ist allein von Mexiko und Venezuela ratifiziert und daher nur zwischen diesen Staaten anwendbar; in beiden Staaten ist die Rechtswahl aber auch im nationalen Kollisionsrecht zugelassen.³⁰¹ Ebenso ist die Rechtswahl heute in den IPR-Kodifikationen von Peru, Guatemala, Kuba, Argentinien, der Dominikanischen Republik und zuletzt in Paraguay gesetzlich anerkannt.³⁰² In Chile war die Zulässigkeit der Rechtswahl lange umstritten, wird aber seit dem oben genannten Dekret der Militärregierung von 1978³⁰³ zunehmend als wirksam angesehen.³⁰⁴ Ähnliche Tendenzen be-

³⁰⁰ Convención Interamericana sobre derecho aplicable a los contratos internacionales, Art. 7. Siehe dazu *Eugenio Hernández-Bretón*, La Convención de México (CIDIP-V, 1994), como modelo para la actualización de los sistemas nacionales de contratación internacional en América Latina, *DeCITA* 9 (2008) 167; *ders.*, Internationale Handelsverträge im Lichte der Interamerikanischen Konvention von Mexiko über das auf internationale Verträge anwendbare Recht, *IPRax* 1998, 378; *Jürgen Samtleben*, Versuch über die Konvention von Mexiko über das auf internationale Schuldverträge anwendbare Recht, *IPRax* 1998, 385 mit weiteren Schriftumsnachweisen 394 (span. und engl. Text der Konvention ebd. 404ff.); zu den Bemühungen um eine Reform der Konvention siehe *Ana Elizabeth Villalta Vizcarra*, El derecho internacional privado en el continente americano, in: *Los servicios* (Fn. 29) 23, 34ff.

³⁰¹ Mexiko: Art. 13 V CCFed und CCDFed; Venezuela: Art. 29 IPR-Gesetz.

³⁰² Peru: Art. 2095 CC; Guatemala: Art. 31 LOrgJud; Kuba: Art. 17 CC; Argentinien: Art. 2651 CCCom; Dom. Republik: Art. 58 IPR-Gesetz; Paraguay: Gesetz Nr. 5393 vom 14.1.2015, G.O. vom 20.1.2015, Art. 4; dazu *Roberto Ruiz Díaz Labrano*, Ley aplicable a los contratos internacionales en base a los Principios de La Haya, in: *Contratos internacionales* (Fn. 29) 277; zur vorangehenden Entwicklung bis zum Gesetz von 2015 siehe *Pablo A. Debuchy Boselli*, Extensión de la autonomía de la voluntad en la elección del derecho aplicable en materia de contratos internacionales: la experiencia en el ordenamiento jurídico paraguayo, ebd. 237, auch in *La Ley* (Paraguay) 40 (2017) 207; das Gesetz kommentiert im Vergleich zum argentinischen Recht *Jaime R. Gallegos Zúñiga*, El Río de la Plata, a la vanguardia, pero por vertientes separadas, *Rev.Chil.Der.Int.Priv.* 2 (2016) 68 (zugänglich im Internet).

³⁰³ Vgl. oben Fn. 154.

³⁰⁴ Siehe dazu *Carlos Villarroel Barrientos / Gabriel Villarroel Barrientos*, Determinación de la ley aplicable a los derechos y obligaciones emanados de los contratos internacionales, *Rev. Chil.Der.* 17 (1990) 351; *Rodrigo Maluenda Parraguez*, Contratos internacionales en el derecho chileno (1998) 51ff.; *María Ignacia Vial Undurraga*, La autonomía de la voluntad en la legislación chilena de derecho internacional privado, *Rev.Chil.Der.* 40 (2013) 891; *Jaime R. Gallegos Zúñiga*, El derecho aplicable a las obligaciones contractuales internacionales, una temática aún no zanjada en Chile en los albores del tercer milenio, in: *Estudios de DIP* (Fn. 51) 213. Die vertragliche Wahl ausländischen Rechts wird anerkannt von C.S. 30.11.2004, R.D.J. 101, II-1-342; ausdrücklich ablehnend im Kartellrecht noch *Com.Prev.Central* 20.1.1994, R.D.J. 91, II-6-38, 39. Die Rechtswahl zugunsten chilenischen Rechts gestattete schon C.S. 31.10.1918, R.D.J. 16, II-1-365.

stehen in Ecuador³⁰⁵ und in Kolumbien.³⁰⁶ Traditionell ausgeschlossen ist die Rechtswahl dagegen im Kollisionsrecht Brasiliens,³⁰⁷ ebenso in Uruguay.³⁰⁸ Die Rechtslage in den übrigen Staaten des lateinamerikanischen Kontinents ist unsicher und vielfach ungeklärt.³⁰⁹ Die neueren Schiedsgerichtsgesetze in Lateinamerika sehen aber im Anschluss an das UNCITRAL-Modellgesetz die Möglichkeit der Rechtswahl vor.³¹⁰

In Panama war die Parteiautonomie bereits in Art. 6 des Handelsgesetzbuchs von 1916 anerkannt: Danach unterliegen die sich aus Handelsgeschäften ergebenden Verpflichtungen und ihre Erfüllung dem panamaischen Recht, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung.³¹¹ Im Schrifttum

³⁰⁵ So obiter C.S. 15.5.2000 (oben Fn. 156) 23f. unter Berufung auf *Larrea Holguín* (vgl. oben Fn. 297) und das Römer Übereinkommen. Ablehnend die frühere Rechtsprechung, siehe bei *Kadner*, IPR (Fn. 136) 122ff.; anders bei Handelsverträgen C.S. 26.5.1967 (zitiert ebd. 125) aufgrund des Art. 154 II CCom (unten Fn. 311).

³⁰⁶ Ausführlich dazu *Adriana Zapata de Arbeláez*, Colombia, in: *Derecho de los contratos internacionales* (unten Fn. 309) 205, 217ff., 224ff.; siehe auch *Marco Gerardo Monroy Cabra*, *Tratado de derecho internacional privado*⁸ (2016) 361ff.; *Patricia Orejudo Prieto de los Mozos*, *El derecho internacional privado colombiano anta la ley modelo OHADAC*, An.Esp.Der.Int. Priv. 13 (2013) 681, 694 mit Hinweisen auf Rechtsprechung; einschränkend *de lege lata*: *José Luis Marín Fuentes*, *Derecho internacional privado* (2014) 150, 153, 368f.; ablehnend noch *Bueno Guzmán*, *Universitas* 51 (1976) 159, 189ff.

³⁰⁷ Vgl. *Samtleben*, *Rechtspraxis* (Fn. 143) 424f.; weitere Nachweise bei *Jürgen Basedow*, *Theorie der Rechtswahl oder Parteiautonomie als Grundlage des Internationalen Privatrechts*, *RabelsZ* 75 (2011) 32, 34f. In einzelnen untergerichtlichen Entscheidungen wird dagegen die Rechtswahl zugelassen (vgl. dazu die Darstellungen unten Fn. 309), in der Schiedsgerichtsbarkeit ist die Rechtswahl heute generell anerkannt (unten Fn. 310).

³⁰⁸ Uruguay: Art. 2403 CC; anders der uruguayische Entwurf (Fn. 22) Art. 45. Vgl. dagegen *Jorge Talice*, *La autonomía de la voluntad como principio de rango superior en el derecho internacional privado uruguayo*, in: *Liber amicorum Operti* (Fn. 112) 527, der die Zulässigkeit der Rechtswahl schon *de lege lata* zu begründen sucht.

³⁰⁹ Dazu liegen verschiedene vergleichende Darstellungen vor: *Eugenio Hernández-Bretón*, *Autonomía conflictual en América Latina, Tendencias actuales*, An.Hisp.Lus.Am. 16 (2003) 441; *Derecho de los contratos internacionales en Latinoamérica, Portugal y España*, hrsg. von Carlos Esplugues Mota/Daniel Hargain/Guillermo Palao Moreno (2008), bespr. von *Jan Peter Schmidt*, *RabelsZ* 77 (2013) 181; *Naiara Posenato*, *Autonomia della volontà e scelta della legge applicabile ai contratti nei sistemi giuridici latino-americani* (2010); *María I. Vial Undurraga*, *Party autonomy in Latin America: A comparative perspective* (2010); *Cristián Giménez Corte*, *Usos comerciales, costumbre jurídica y nueva „lex mercatoria“ en América Latina, con especial referencia al Mercosur* (2010) 59–244; *María Mercedes Albormoz*, *Choice of Law in International Contracts in Latin American Legal Systems*, *J Priv Int L* 6 (2010) 23; siehe auch die Antworten der Regierungen auf eine entsprechende Umfrage der OAS bei *Ana Elizabeth Villalta Vizcarra*, *El derecho aplicable a los contratos internacionales* (OEA/Ser.Q/CJI/doc. 487/15 rev. 1, 2016).

³¹⁰ So in Panama Art. 56 des Schiedsgerichtsgesetzes von 2013 (Fn. 32); in Brasilien Art. 2 § 1 des Schiedsgerichtsgesetzes von 1996; vgl. dazu *Jürgen Samtleben*, *Das neue brasilianische Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit*, *RfW* 1998, 33 = *ders.*, *Rechtspraxis* (Fn. 143) 60; für die Andenstaaten ebd. 523 Fn. 168 und für weitere Schiedsgerichtsgesetze 528 Fn. 216.

³¹¹ Die Vorschrift geht auf Art. 113 II des chilenischen Handelsgesetzbuchs von 1865 zurück. Eine entsprechende Vorschrift enthielt bereits Art. 202 II des Handelsgesetzbuchs des

wurden außerdem die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs, die den Grundsatz der Vertragsfreiheit enthalten, als Grundlage der Parteiautonomie herangezogen.³¹² Als maßgebender Bezugspunkt wurde in Panama aber auch die Interamerikanische Konvention von Mexiko von 1994 angesehen.³¹³ Im IPR-Gesetzbuch von 2014 war die Rechtswahlfreiheit zugelassen, aber sehr unglücklich unter den übrigen Vorschriften zum Vertragsrecht versteckt.³¹⁴ Das IPR-Gesetzbuch von 2015 enthält nun eine klare Regelung: Nach einem allgemeinen Bekenntnis zum Grundsatz der Vertragstreue in Art. 67, der sich an den entsprechenden Vorschriften des Zivilgesetzbuchs orientiert, und einer Definition des internationalen Vertrages in Art. 68 wird dieser in Art. 69 dem Recht unterworfen, das die Parteien vereinbart haben. Damit ist die Wahl ausländischen Rechts für einen rein inländischen Vertrag ausgeschlossen.³¹⁵ Die Parteien können nach Art. 70 auch einzelne Aspekte des Vertrages verschiedenen Rechten unterstellen, soweit dies mit dem Vertragstyp vereinbar ist und keine Partei benachteiligt (*depeçage*).³¹⁶ Die Rechtswahlfreiheit wird nach Art. 72 nur durch den *ordre public* und das Verbot der Gesetzesumgehung begrenzt. Nach Art. 79–81 können die Parteien auch die UNIDROIT-Prinzipien oder die allgemeinen Handelsbräuche als *lex mercatoria* vereinbaren. Hier zeigt sich der Einfluss der Interamerikanischen Konvention über das auf internationale Schuldverträge anwendbare Recht und der daran anschließenden Diskussion.³¹⁷

b) *Hilfsanknüpfung und Umfang des Vertragsstatuts.* – Bei Fehlen einer Rechtswahl ist nach Art. 69 das Recht des Erfüllungsortes, und wenn dieser nicht bestimmt werden kann, das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist; hilfsweise ist das Recht des Forums maßgebend. Damit verbindet das IPR-Gesetzbuch verschiedene

kolumbianischen Departements Panama von 1869, das 1887 als Handelsgesetzbuch für ganz Kolumbien übernommen wurde (anders Art. 869 des kolumbianischen Handelsgesetzbuchs von 1971). Ebenso noch in Ecuador Art. 154 II CCom; in Venezuela Art. 124 CCom 1919 = Art. 116 CCom 1955.

³¹² Oben Fn. 297.

³¹³ Siehe *Gilberto Boutin I.*, Del rol de la regla de la autonomía de la voluntad en los convenios de derecho internacional privado en América Latina: Código Bustamante 1928, Tratados de Montevideo 1889–1940 y Convención de México 1994, An.Esp.Der.Int.Priv. 8 (2008) 625, 638 ff., 643.

³¹⁴ Vgl. *Samtleben*, IPRax 2015, 465, 472f.

³¹⁵ Siehe zu diesen Vorschriften *Boutin*, El régimen jurídico (Fn. 192) 208f., 214ff.; zur Internationalität des Vertrages auch oben Fn. 51. Eine Verbindung des gewählten Rechts mit dem Sachverhalt ist nicht erforderlich; anders noch Art. 75 IPR-Gesetzbuch 2014 (Fn. 34).

³¹⁶ Siehe *Boutin*, El régimen jurídico (Fn. 192) 219; vgl. auch im Glossar Art. 160 Nr. 11.

³¹⁷ Näher dazu *Samtleben*, IPRax 1998, 385, 390f. Siehe auch *Gilberto Boutin I.*, Autour de la réception de la lex mercatoria en droit positif panaméen: Développement historique et définition d'un jus mercatorium au Panama, Rev.dr. uniforme 3 (1998) 305, und *ders.*, Lex Mercatoria: Fundamento y apreciación en el derecho internacional privado panameño, in: *Liber amicorum Samtleben* (Fn. 51) 287.

Anknüpfungen, die in der lateinamerikanischen Tradition eine Rolle spielen. Die Anknüpfung an den Erfüllungsort findet sich zuerst in den Montevideo-Verträgen, die zu dessen Bestimmung spezielle Kriterien für die einzelnen Vertragstypen aufstellen,³¹⁸ sowie in der Folge in mehreren lateinamerikanischen Gesetzen.³¹⁹ Dabei verweist das argentinische Recht zur näheren Bestimmung des Erfüllungsortes auf den Wohnsitz des Schuldners, der die charakteristische Leistung erbringt.³²⁰ Nach chilenischem Recht und den von ihm beeinflussten Rechtsordnungen gilt im Inland inländisches Recht; im Ausland gültig geschlossene Verträge werden grundsätzlich anerkannt, doch ist bei inländischem Erfüllungsort für die Wirkungen des Vertrages das inländische Recht maßgebend.³²¹ Auch in Bolivien und Nicaragua werden im Inland zu erfüllende Verträge in der Praxis stets dem inländischen Recht unterworfen.³²² Der Código Bustamante stellt im Anschluss an die italienische Schule auf das gemeinsame Personalgesetz der Vertragsparteien und hilfsweise auf den Abschlussort ab, was in dieser Kombination nur in der costa-ricanischen Gesetzgebung eine Parallele findet.³²³ Die Anknüpfung an den Abschlussort hat sich ferner in Brasilien und abge-

³¹⁸ IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 32 ff. bzw. 37 ff. Kritisch zu diesen Kriterien *Ronald Herbert / Cecilia Fresnedo de Aguirre*, Flexibilización teleológica del derecho internacional privado latinoamericano, in: *Liber amicorum Samtleben* (Fn. 51) 55, 69 f.; eingehend *Burghard Piltz*, Kodifikatorische Möglichkeiten der Gewährleistung gleichmäßiger Anwendung vereinheitlichter Kollisionsnormen (Diss. München 1975) 93 ff.

³¹⁹ Nicaragua: Art. VI Nr. 14 CC; Uruguay: Art. 2399 CC; Peru: Art. 2095 CC; Kuba: Art. 17 CC; Mexiko: Art. 13 Nr. V CCFed und CCDFed. In Guatemala wurde eine entsprechende Norm in Art. 17 CC 1926 und Art. 18 LOrgJud 1968 aufgenommen, vgl. bei *Samtleben*, *RabelsZ* 51 (1987) 111, 114 f., aber im geltenden Gerichtsverfassungsgesetz von 1989 auf die Erfüllungsakte beschränkt (Art. 30).

³²⁰ Art. 2652 CCom; siehe dazu *Samtleben*, *IPRax* 2016, 289, 298.

³²¹ Chile: Art. 16 II–III CC; Ecuador: Art. 15 II–III CC; El Salvador: Art. 16 II–III CC; Honduras: Art. 14 II–III CC; Kolumbien: Art. 20 II–III CC; Panama: Art. 6 II–III CC. Zum historischen Hintergrund der Bestimmung siehe *Francisco José Grob Duhalde*, La ley aplicable a los contratos internacionales en ausencia de elección por las partes, *Rev.Chil.Der.* 41 (2014) 229, der sich für die allgemeine Anwendung der *lex loci solutionis* ausspricht.

³²² S. für Bolivien Art. 804 CCom; für Nicaragua die Respr. zu Art. VI Nr. 14 CC bei *Ramiro Fernando Pozo Urbina*, Compendio de derecho internacional privado (2000) 218, 222, 232. Eine ältere Entscheidung unterstellt Gültigkeit und Wirkungen des Vertrages grundsätzlich dem Recht des ausländischen Abschlussortes, lässt aber eine stillschweigende Wahl des nicaraguanischen Rechts durch die Parteien zu; C.S. 9.5.1936, *Bol.Jud.* 23 (1936) 9298, 9307.

³²³ Art. 186 Código Bustamante folgt dem Vorbild des Art. 9 des italienischen Codice civile von 1865, dem auch in Costa Rica Art. 27 I CC (= Art. 7 I CC 1887) nachgebildet ist; allerdings gilt für in Costa Rica zu erfüllende Verträge nach Art. 26 CC stets das costa-ricanische Recht. Daher wurde eine Berufung auf den Código Bustamante vom Verfassungsssenat des Obersten Gerichtshofs ausdrücklich unter Hinweis auf die staatliche Souveränität abgelehnt; C.S. 23.3.1990, *Iustitia* 6 (1992) Nr. 62, S. 31; ebenso T.Sup. 13.5.1991, *Rev.Jud.* 19 (1994/95) Nr. 61, S. 345 (Nr. 520); für die Anwendung des ausländischen *lex loci celebrationis* dagegen noch C.S. 17.1.1986, *Rev.Jud.* 13 (1988/89) Nr. 46, S. 262 (Nr. 290).

schwächt in Peru erhalten.³²⁴ Der Begriff der engsten Verbindung wurde erst durch die Interamerikanische Konvention über das auf internationale Schuldverträge anwendbare Recht von Mexiko 1994 eingeführt³²⁵ und danach auch in einzelne lateinamerikanische Gesetze aufgenommen.³²⁶ Nach dem neuen IPR-Gesetzbuch von Panama ist dagegen in erster Linie das Recht des Erfüllungsortes maßgebend, wobei wohl ebenso wie in den Montevideo-Verträgen der Erfüllungsort des gesamten Vertrages und nicht derjenige der jeweiligen Verpflichtung gemeint ist.³²⁷ Erst wenn sich ein solcher Erfüllungsort nicht feststellen lässt, kommt es nach Art. 69 auf die engste Verbindung an.³²⁸

Der Umfang des Vertragsstatuts wird in den Montevideo-Verträgen ausdrücklich bestimmt, ebenso in der Interamerikanischen Konvention von Mexiko 1994, die dabei dem Vorbild des Römer Übereinkommens folgt.³²⁹ Eine entsprechende Regelung findet sich auch in einigen der neueren IPR-Gesetze.³³⁰ In den übrigen nationalen Kodifikationen fehlt eine entsprechende Bestimmung, ebenso in Panama. Dem Vertragsstatut unterliegen hier alle Aspekte des Vertrages, die nicht durch eine Sonderanknüpfung geregelt sind. So richten sich nach Art. 71 des IPR-Gesetzbuchs Bestehen und Gültigkeit des Vertrages und seiner einzelnen Bestimmungen nach dem Vertragsstatut, die Zustimmung zum Vertragsschluss dagegen nach dem Personalstatut der jeweiligen Partei.³³¹ Personalstatut ist nach Art. 23 das Heimatrecht, das auch für die Handlungsfähigkeit maßgebend ist.³³² Für die Form gilt nach Art. 3 das von den Parteien gewählte Recht, andernfalls das Recht des Abschlussortes; soweit jedoch das panamaische Recht eine öffent-

³²⁴ Brasilien: Art. 9 EinfG; zum Einfluss des Código Bustamante siehe *Valladao*, DIP, Bd. II (Fn. 194) 189 und Rev.Trib. (São Paulo) 292 (1960) 7, 16. Peru: auf den Abschlussort verwies noch Art. VII Tit.prel. CC 1936 (so schon Art. 40 CC 1851 mit Wahlmöglichkeit zugunsten des peruanischen Rechts); nach Art. 2095 CC 1984 ist jetzt der Abschlussort nur noch subsidiär bei unbestimmtem Erfüllungsort maßgebend.

³²⁵ Art. 9 der Konvention; näher dazu *Samtleben*, IPRax 1998, 385, 388 ff.

³²⁶ Venezuela: Art. 30 IPR-Gesetz; Dom. Republik: Art. 60 párr. IPR-Gesetz; Paraguay: Art. 11 Gesetz Nr. 5393 (Fn. 302); in Argentinien siehe die Ausnahmeklausel in Art. 2653 CC.

³²⁷ Siehe die Definition des Erfüllungsortes im Glossar Art. 160 Nr. 28, wonach dieser (gemeinsam) für die vertraglichen Verpflichtungen oder „zumindest“ für die charakteristische Verpflichtung zu bestimmen ist.

³²⁸ Die entsprechende Erläuterung im Glossar stellt dagegen bei fehlender Parteivereinbarung unmittelbar auf die engste Verbindung ab (Art. 160 Nr. 36).

³²⁹ IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 33 bzw. 37; Interamerikanische Konvention von Mexiko 1994, Art. 14; Römer Übereinkommen 1980, Art. 10. Der Código Bustamante enthält dagegen in den Art. 175 ff. eine differenzierte Regelung, die sich am Aufbau des früheren spanisch-kubanischen Código Civil von 1889 orientiert (Art. 1254 ff.).

³³⁰ Dom. Republik: Art. 69 IPR-Gesetz; Paraguay: Art. 13 Gesetz Nr. 5393 (Fn. 302).

³³¹ Die Vorschrift orientiert sich an Art. 12 der Interamerikanischen Konvention, der aber für die Zustimmung auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts abstellt; ebenso noch Art. 76 des IPR-Gesetzbuchs von 2014 (Fn. 34).

³³² Siehe dazu oben V.1., S. 85 ff., und 2.a), S. 88 f.

liche Beurkundung verlangt, werden nach Art. 4 privatschriftliche Urkunden in Panama nicht anerkannt.³³³ Die Nichtigkeit der Verträge bestimmt sich demgemäß nach Art. 75 hinsichtlich der Form nach dem für diese maßgebenden Recht, hinsichtlich des Inhalts nach dem Vertragsstatut. Auch das Zustandekommen des Vertrages durch Angebot und Annahme unterliegt nicht dem Vertragsstatut, sondern wird in den Art. 73 und 76 durch materielle Sondernormen geregelt, insbesondere für elektronische Verträge.³³⁴ Ebenso gilt für das Währungsrecht die materielle Vorschrift des Art. 77. Dagegen ist für die Verjährung nach Art. 12 und Art. 74 das auf die betreffende Verpflichtung anwendbare Recht maßgebend.³³⁵

c) *Ungleiche und besondere Verträge.* – Das IPR-Gesetzbuch von 2014 enthielt in zwei verschiedenen Kapiteln Regeln über „ungleiche Verträge“ und über „besondere Verträge“.³³⁶ Die erste Überschrift ist im IPR-Gesetzbuch von 2015 entfallen, der Sache nach blieben aber die entsprechenden Bestimmungen in teilweise geänderter Form erhalten. Unter „ungleichen Verträgen“ versteht Art. 84 solche – nicht unter Kaufleuten geschlossene – Verträge, bei denen die schwächere Partei nicht die Möglichkeit hat, über die wesentlichen Klauseln hinsichtlich Preis, Erfüllungsmodalitäten und Konfliktlösung zu verhandeln.³³⁷ Damit ist bei diesen Verträgen auch eine Rechtswahl der Parteien ausgeschlossen. Dazu gehören nach Art. 85 die Arbeitsverträge und die Verbraucherverträge, ohne dass diese Aufzählung als abschließend angesehen werden soll.

In internationalen Arbeitsverträgen besteht nach Art. 86 in den dort genannten Fällen, die einen engeren Bezug zu Panama voraussetzen, eine ausschließliche Zuständigkeit der panamaischen Gerichte.³³⁸ Zulässig ist auch eine alternative Konfliktlösung, soweit diese nicht einen Verzicht auf dem Arbeitnehmer zustehende Rechte impliziert. Maßgebend ist nach Art. 89

³³³ Diese Vorschriften entsprechen den Art. 7 und 8 des panamaischen Zivilgesetzbuchs (eine Wahlmöglichkeit ist dort allein zugunsten des panamaischen Rechts vorgesehen), siehe dazu C.S. 2.10.1998, Reg.Jud. octubre 1998, 229, 234f. Dem Art. 4 widerspricht die Regelung in Art. 149 des Gesetzbuchs (unten bei Fn. 393).

³³⁴ Siehe dazu in Panama Ley 43 vom 31.7.2001, G.O. Nr. 24359 vom 3.8.2001 über den elektronischen Handel.

³³⁵ Ebenso die IPR-Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 51, Código Bustamante, Art. 229. Entsprechende Bestimmungen enthalten auch die IPR-Kodifikationen von Peru (Art. 2099 CC) und Argentinien (Art. 2671 CCom); für die panamaische Rechtsprechung siehe *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) 893, 897, 921. – Zu Art. 74 siehe auch oben bei Fn. 278.

³³⁶ Vgl. *Samtleben*, *IPRax* 2015, 465, 473 ff.

³³⁷ Im IPR-Gesetzbuch von 2014 (Fn. 34) wurden die „contratos desiguales“ in Art. 98 irrig mit den „contratos de adhesión“ gleichgesetzt. Die Frage der AGB ist aber weder in diesem noch im jetzigen IPR-Gesetzbuch näher geregelt.

³³⁸ Dies war im früheren Recht heftig umstritten, vgl. *Carlos Alberto Membreno V.*, *Competencia judicial internacional en materia laboral, La prórroga convencional* (2007). Kritisch zur Zulassung der Derogation im Seearbeitsvertrag durch C.S. 1.12.1998 auch *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) 243, 248 (= 283, 287).

das Recht des Arbeitsortes, der sich durch einen vorübergehenden Einsatz im Ausland nicht ändert; anders verhält es sich jedoch bei dauerhafter Beschäftigung im Ausland. Arbeitsverhältnisse auf Schiffen unter panamaischer Flagge werden dem panamaischen Territorium zugeordnet und unterliegen deshalb dem panamaischen Recht.³³⁹ Besondere Regeln gelten für Führungskräfte und bei wechselnden Einsatzorten im Ausland. Auch bei Anwendung ausländischen Rechts kann der Richter aber wesentliche Schutzvorschriften des inländischen Rechts zugunsten des Arbeitnehmers anwenden, wenn dies der Gerechtigkeit dient. Für internationale Tarifverträge sind nach Art. 87 die darin vereinbarten Klauseln und hilfsweise das Recht des Erfüllungsortes maßgebend; zuständig sind insoweit nach Art. 88 die Gerichte des Arbeitsortes oder aber das von den Parteien vereinbarte Recht (?), wenn dieses günstiger ist.

Verbraucherverträge unterliegen nach Art. 90 dem Recht des Abschlussortes; als Verbraucher sind dabei auch juristische Personen anzusehen, die Waren oder Dienste zum Endverbrauch erwerben.³⁴⁰ Nach Wahl des Verbrauchers kann dieser vor den Gerichten seines Wohnsitzes, des Abschlussortes oder einem ihm günstigeren Forum klagen und damit offenbar auch die Anwendung eines ihm günstigeren Rechts erwirken.³⁴¹ Die Handelsvertreter- und Franchisingverträge werden anders als im IPR-Gesetzbuch von 2014 nicht mehr unter den ungleichen Verträgen aufgeführt, die entsprechenden Bestimmungen blieben aber unverändert.³⁴² So gilt für diese Verträge nach Art. 82 der Grundsatz der Parteiautonomie, doch unterliegen Entschädigungsansprüche wegen Auflösung des Vertrages dem Recht des Erfüllungsortes oder wahlweise dem Recht, das den größten Schutz gewährt. Nach Art. 83 besteht für diese Verträge eine ausschließliche Zuständigkeit der panamaischen Gerichte, wenn sie in Panama zu erfüllen sind.

Unter den besonderen Verträgen enthielt das IPR-Gesetzbuch von 2014 in sieben Abschnitten spezielle Regeln für Kauf, Factoring, Darlehen, Abtretung, Leasing, Trust und Schenkung.³⁴³ Diese Abschnitte finden sich in

³³⁹ So *Boutin*, El régimen jurídico (Fn. 192) 225, der aber eine abweichende Vereinbarung zugunsten des Arbeitnehmers zulassen will. Die territoriale Geltung des panamaischen Arbeitsrechts wird dabei auf Art. 2 des Arbeitsgesetzbuchs gestützt; für Anwendung des Registerrechts auch Art. 566 Nr. 5 des Seerechtsgesetzes (Fn. 114). Vgl. aus der Rechtsprechung C.S. 6.1.2000, Reg.Jud. 2000, enero 192.

³⁴⁰ Eine entsprechende Ausweitung des Verbraucherbegriffs kennt etwa auch das brasilianische Recht, vgl. dazu *Jan Peter Schmidt*, Zivilrechtskodifikation in Brasilien (2009) 237 ff.

³⁴¹ Vgl. *Boutin*, El régimen jurídico (Fn. 192) 223 f.; zu Schiedsklauseln in Verbraucherverträgen siehe oben Fn. 165.

³⁴² *Boutin*, El régimen jurídico (Fn. 192) 227 zählt sie auch weiterhin zu den ungleichen Verträgen, weil die Aufzählung in Art. 85 nicht abschließend ist.

³⁴³ Siehe dazu *Samleben*, IPRax 2015, 465, 474 f. Auch für das geltende IPR-Gesetzbuch von 2015 betont *Boutin*, Presentación (Fn. 1) 14 die Eigenständigkeit dieser Regelungen, die aber nicht mehr besteht.

gleicher Weise im IPR-Gesetzbuch von 2015, doch stießen die darin vorgesehenen Anknüpfungen offenbar bei der Überarbeitung des Gesetzbuchs weitgehend auf Ablehnung. So wurden die Bestimmungen über Kauf, Factoring, Darlehen, Abtretung und Leasing der allgemeinen Regel des Art. 69 über das Vertragsstatut angegliedert, dessen Text nunmehr in den betreffenden fünf Abschnitten und Artikeln überflüssigerweise wiederholt wird (Art. 91–95). Eine eigenständige Regelung gibt es in diesem Kapitel nur mehr für den Trustvertrag, die unten gesondert behandelt werden soll (siehe VIII.3., S. 122f.), sowie für den Schenkungsvertrag, der in Art. 98 dem Personalstatut, also dem Heimatrecht des Schenkers, unterstellt wird. Ferner findet sich an anderer Stelle in Art. 78 eine besondere Regelung über den Versicherungsvertrag. Maßgebend ist danach das Recht am Sitz der Versicherungsgesellschaft, bei ausländischem Sitz können inländische Versicherte (*nacionales o domiciliados*) aber auch vor den panamaischen Gerichten klagen.

2. Quasiverträge und außervertragliche Haftung

Im Vergleich zu den übrigen Titeln des IPR-Gesetzbuchs sind die Titel V und VI über die Quasiverträge und die außervertragliche Haftung ungewöhnlich kurz gehalten und umfassen insgesamt nur zehn Bestimmungen. Ursprünglich waren diese Bestimmungen wohl zu einem einheitlichen Titel zusammengefasst und wurden erst im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens in zwei separate Titel getrennt.³⁴⁴

a) *Quasiverträge*. – Angelehnt an die Systematik des panamaischen Zivilgesetzbuchs enthält der Titel V in den Art. 116–119 Vorschriften über die Zahlung einer Nichtschuld, die Geschäftsführung ohne Auftrag und die ungerechtfertigte Bereicherung.³⁴⁵ Die Zahlung einer Nichtschuld unterliegt nach Art. 116 dem Recht des tatsächlichen Zahlungsortes, die Geschäftsführung ohne Auftrag nach Art. 117 dem Recht des Handlungsortes. Wenn dieser Ort nicht feststeht, gilt in beiden Fällen das von den Parteien gewählte Recht. Dabei kann es sich wohl nur um eine nachträgliche Rechtswahl handeln; warum eine solche nicht in allen Fällen möglich sein soll, ist nicht einsichtig. Für die ungerechtfertigte Bereicherung ist nach Art. 118 das Recht des Ortes maßgebend, wo sie stattgefunden hat, oder das Recht des Wohnsitzes der entreicherten Partei. Zuständig für die Ansprüche aus Quasiverträgen sind die panamaischen Gerichte nach Art. 119, wenn die betrof-

³⁴⁴ So enthielt das IPR-Gesetzbuch von 2014 (Fn. 34) noch einen Titel V „Quasiverträge und außervertragliche Haftung“, behandelte aber Letztere im anschließenden Titel VI „Außervertragliche Haftung“; vgl. *Samtleben*, IPRax 2015, 465, 475.

³⁴⁵ Siehe Art. 1629ff., 1637ff., 1643–A ff. CC. In der Überschrift vor Art. 116ff. des IPR-Gesetzbuchs fehlt die Geschäftsführung ohne Auftrag.

fene Partei panamaischer Staatsangehöriger oder in Panama ansässig (*residente*) ist oder wenn die Vorgänge sich in Panama auswirken.

Von den übrigen lateinamerikanischen Staaten haben nur Peru und Venezuela eine gesetzliche Bestimmung über die Quasiverträge in ihre IPR-Kodifikationen aufgenommen, die auf den Handlungsort abstellt.³⁴⁶ Das entspricht der generellen Regelung der Montevideo-Verträge, die dort zugleich für die deliktische Haftung gilt.³⁴⁷ Die differenzierte Regelung im panamaischen IPR-Gesetzbuch orientiert sich eher am Código Bustamante, dessen Vorschriften jedoch nur teilweise kopiert und inhaltlich weiterentwickelt wurden.³⁴⁸ Im lateinamerikanischen Kontext kann sie daher als durchaus eigenständig und innovativ gelten. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetzbuch ist aber wohl eher dem Anspruch auf theoretische Vollständigkeit als einem praktischen Bedürfnis geschuldet.³⁴⁹

b) *Außervertragliche Haftung.* – Der außervertraglichen Haftung sind die Art. 120–125 gewidmet. Diese ausführliche Regelung unterscheidet sich deutlich von anderen lateinamerikanischen IPR-Kodifikationen, welche die außervertragliche Haftung entweder gar nicht oder nur in einer knappen Generalklausel behandeln.³⁵⁰ Eine solche Generalklausel enthält das panamaische IPR-Gesetzbuch in Art. 124, die etwas versteckt zwischen den übrigen Vorschriften steht. Danach richtet sich die Haftung für individuelles oder professionelles Verschulden nach dem Recht des Schadens, womit wohl der Ort gemeint ist, an dem der Schaden eingetreten ist.³⁵¹ In diesem Fall sind die panamaischen Gerichte zuständig, wenn nur eine der Parteien in

³⁴⁶ Peru: Art. 2098 CC; Venezuela: Art. 33 IPR-Gesetz.

³⁴⁷ IPR-Vertrag von Montevideo 1889/1940, Art. 38 bzw. 43.

³⁴⁸ Der Código Bustamante unterstellt in Art. 220 die Geschäftsführung ohne Auftrag dem Handlungsort, die Zahlung einer Nichtschuld in Art. 221 dem gemeinsamen Personalgesetz der Parteien und hilfsweise dem Recht des Zahlungsortes. – Nicht übernommen wurde in Panama die kryptische Regelung des Art. 222 des Código Bustamante, wonach andere Quasiverträge dem gleichen Recht unterstehen wie das zugrunde liegende Rechtsinstitut, die auch die Fassung des Art. 43 des Montevideo-Vertrages von 1940 beeinflusst hat. Sie bezieht sich ebenso wie auch Art. 165 Código Bustamante auf die in Art. 1090 des früheren spanisch-kubanischen Zivilgesetzbuchs geregelten Legalobligationen; siehe dazu *Bustamante*, DIP, Bd. II (Fn. 147) Nr. 1066 und die Diskussion bei den Beratungen in Actas (Fn. 139) 490f.

³⁴⁹ Die umfangreiche Rechtsprechungssammlung von *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) enthält zu diesen Fragen keine Entscheidungen.

³⁵⁰ Für die Montevideo-Verträge siehe oben Fn. 347; Código Bustamante: Art. 167–168; Brasilien: Art. 9 EinfG; Peru: Art. 2097 CC; Kuba: Art. 16 CC; Venezuela: Art. 32 CC; Argentinien: Art. 2657 CC; ausführlicher nur Art. 69–75 des dominikanischen IPR-Gesetzes im Anschluss an die Rom II-Verordnung. Zu dem gescheiterten Vorstoß Uruguays, das Thema im Rahmen der Interamerikanischen IPR-Spezialkonferenzen zu behandeln, siehe *Fernández Arroyo / Kleinheisterkamp*, IPRax 2002, 340, 343; ausführlich *Didier Operti Badán / Cecilia Fresnedo de Aguirre*, La responsabilidad extracontractual en el ámbito de la CIDIP, in: *Tendencias y relaciones* (Fn. 29) 3–13.

³⁵¹ So auch Art. 1421-E des Gerichtsgesetzbuchs (Fn. 11) und für die Zuständigkeit Art. 11 Nr. 2 des IPR-Gesetzbuchs. Im Gegensatz dazu steht die Erläuterung in Art. 160 Nr. 23 des

Panama ihren Wohnsitz hat (unbeschadet der Zuständigkeit nach Art. 11 II am Schadensort). Der Geschädigte kann also stets auch an seinem eigenen Wohnsitz in Panama klagen.

Für einzelne Fallgruppen enthält das IPR-Gesetzbuch aber besondere Regeln. Im Vordergrund steht dabei die Produkthaftung des ausländischen Fabrikanten. Diese wird in Art. 120 grundsätzlich dem Recht des Herkunftslandes unterstellt, wohl in der Annahme, dass dieses (insbesondere das US-amerikanische Recht) eine schärfere Haftung vorsieht als das in dieser Hinsicht noch nicht entwickelte panamaische Recht.³⁵² Nur mangels eines solchen Rechts (*en su defecto*), das heißt wohl, wenn dieses keine Haftung vorsieht, kommt das Recht des Schadensortes zur Anwendung. Nach dem Haftungsstatut richtet sich der Ersatz des entgangenen Gewinns, des unmittelbaren (materiellen) und des ideellen Schadens (*daño moral*). Die materiellrechtliche Regelung des Art. 121 schließt eine Berufung des Beklagten auf den Stand der Technik aus, wenn es sich um die Schädigung einer Personengruppe oder einer Gemeinschaft handelt. Nach Art. 122 können die panamaischen Gerichte über individuelle oder kollektive Klagen wegen Schäden aus importierten Sachen oder Technologien entscheiden, wenn die Beklagten ihren Wohnsitz in Panama haben (das ergibt sich schon aus Art. 11 Nr. 3), ebenso wenn sich der Schaden beim Transport von Sachen durch panamaisches Staatsgebiet ereignet hat. Schadenersatzansprüche wegen internationaler Verleumdung oder Beleidigung (*delitos de injuria o calumnia internacional*) unterliegen gemäß Art. 123 dem Recht des Schadensortes; zuständig sind nach Wahl des Klägers die Gerichte des Schadensortes oder des Wohnsitzes (wessen?). Schließlich enthält Art. 125 noch eine Regelung über den unlauteren Wettbewerb: Anwendbar ist das Recht des Ortes, wo die Handlung stattgefunden hat oder geplant wurde (*la ley del lugar donde se penetra el acto o la ley del lugar de dirección*), und mangels eines solchen Ortes das Recht der Gesellschaft, die eine Verbindung zu dem internationalen Anspruch hat.

3. Wertpapierrecht

Der Titel VII des panamaischen IPR-Gesetzbuchs ist dem Internationalen Handelsrecht gewidmet. Nachdem die ursprünglich in diesem Titel enthaltenen Kapitel über die Schiedsgerichtsbarkeit im vorliegenden Gesetzbuch gestrichen wurden, regelt der Titel nur noch das Wertpapier- und Konkursrecht. Da das Konkursrecht in diesem Beitrag an anderer Stelle behandelt

Glossars, wonach die *lex loci delicti commissi* das Recht des Ortes bezeichnet, wo das Delikt begangen wurde.

³⁵² Ähnlich bereits Art. 1421-F und 1421-K des Gerichtsgesetzbuchs (Fn. 11).

wird (unten IX.5., S. 133 f.), beschränkt sich die folgende Übersicht auf das Wertpapierrecht.

Im Kollisionsrecht der Wertpapiere bestehen in Lateinamerika zwei unterschiedliche Traditionen.³⁵³ Die eine beruht auf dem Montevideo-Vertrag für Internationales Handelsrecht von 1889, dessen Bestimmungen 1940 noch erweitert wurden.³⁵⁴ Sie wurden auch in den Código Bustamante übernommen³⁵⁵ und bildeten die Grundlage der Interamerikanischen Wechsel- und Scheckkonventionen von 1975/79, die von zahlreichen lateinamerikanischen Staaten, darunter Panama, ratifiziert wurden.³⁵⁶ Die andere geht auf das Haager Wechselrecht von 1912 zurück, dessen Bestimmungen in mehrere lateinamerikanische Handelsgesetzbücher aufgenommen wurden, so auch in Panama.³⁵⁷ Die ebenfalls auf der Haager Tradition

³⁵³ Die langjährigen Bemühungen um eine materiellrechtliche Vereinheitlichung des Wertpapierrechts in Lateinamerika waren wenig erfolgreich; siehe dazu *Francisco Orión*, *Legislación de la letra de cambio y de la quiebra (Aspectos doctrinarios y jurisprudenciales) y unificación de la legislación cambiaria en América* (1947) 111, 119 ff., 133 ff., 147 ff.; zu entsprechenden Bestrebungen in Zentralamerika im Rahmen der SIECA (Fn. 5) siehe die Studie in: *Der.Integr.* 12 (1973) 207 ff. Praktische Bedeutung erlangte nur ein Modellgesetz des Instituto para la Integración de América Latina y el Caribe (INTAL) von 1967; siehe den Bericht in: *Der.Integr.* 5 (1969) 149 und dazu *Oswaldo Mantero de San Vicente*, *Estudio comparativo de la legislación sobre letras de cambio en la Convención de Ginebra y en el proyecto de Ley Uniforme de Títulos Valores para América Latina de UNICITRAL*, *Bol.Inst.Der.Comp.* (Caracas) 23 (1983) 95; *Ramiro Rengifo*, *The Check in the Andean Pact Countries that have adopted the INTAL Model: The Colombian Experience*, *Ariz.J.Int'l & Comp.L.* 4 (1987) 21, 23. Siehe auch die eingehende rechtsvergleichende Studie von *Gilberto Peña Castrillón*, *La letra de cambio, Teoría y práctica en América Latina* (1977).

³⁵⁴ Vertrag von 1889, Art. 26–34; Vertrag von 1940, Art. 23–39. Die Bestimmungen des Vertrages von 1889 gehen ihrerseits auf den Entwurf eines Vertrages über Internationales Handelsrecht von Lima 1881 zurück, der bei den Beratungen in Montevideo eine Rolle spielte; siehe dazu *Samtleben*, *IPR in Lateinamerika* (Fn. 23) 12.

³⁵⁵ Art. 263–271; siehe *José Antonio Cordido Freytes*, *Les conflits de lois en matière de lettre de change dans la Convention de La Havane* (Thèse Paris 1954). Vgl. dazu aus der Rechtsprechung in Brasilien: *T.J. São Paulo* 15.2.1952, *Rev.Trib.* (São Paulo) 199, 315; in Chile: *Schiedsspruch* vom 29.10.1957, bestätigt 28.12.1957, *R.D.J.* 54, II–2–139, 141, 146; in Peru: *C.S.* 9.9.1969, *Rev.Jurpr.* Peruana 27 (1969) 1126, 1127; 28.11.1975, *Rev.Jur.* Perú 27 (1976) 100, 101; in Venezuela: *Juzg.Seg.* 1^a *Inst.Merc.Dist.Fed.* 29.2.1968, *Clunet* 95 (1968) 752, 753 f., 756 mit Anm. *Jean Lisbonne*. In Ecuador verwies das Scheckgesetz von 1963 in Art. 51 ausdrücklich auf die Art. 263–271 Código Bustamante (siehe aber die folgende Fn. a. E.).

³⁵⁶ Siehe dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 257, 261 ff., 264 f., 295 f. (mit engl. Vertragstext 368 ff., 383 f.). Die beiden Konventionen von 1975 sind außer von Panama von 13 bzw. 8 Staaten ratifiziert, die Konvention von 1979 von 8 Staaten, aber nicht von Panama. Auf der Wechselrechtskonvention beruht die Regelung in Art. 113–118 des peruanischen Wertpapiergesetzes von 2000, siehe dazu *Ulises Montoya Alberti*, *Normas internacionales en la Ley de Títulos Valores (Ley N° 27827)*, *Rev.Der.* (Lima) 57 (2000) Nr. 2, S. 235, 238; in Ecuador wurde die Regelung der Scheckkonvention von 1975 in das nationale Recht übernommen, vgl. *Kadner*, *IPR* (Fn. 136) 144 ff.

³⁵⁷ Panama: Art. 912–914 CCom; Ecuador: Art. 483–485 CCom; Honduras: Art. 617–619 CCom 1940 (bis 1950); Nicaragua: Art. 673–675 CCom (bis 1971); Venezuela: Art. 483–485 CCom. Diese Vorschriften entsprechen den Art. 74–76 der Haager Wechselrechtskonvention,

beruhenden Genfer Wechselrechtsübereinkommen von 1930 einschließlich der kollisionsrechtlichen Bestimmungen wurden dagegen nur von Brasilien ratifiziert.³⁵⁸ Von den bisherigen nationalen IPR-Kodifikationen hat allein das neue argentinische Zivil- und Handelsgesetzbuch dem Wertpapierrecht einen eigenen Abschnitt gewidmet und folgt dabei dem System der Montevideo-Verträge und der Interamerikanischen Konventionen.³⁵⁹

In Panama hatte das IPR-Gesetzbuch von 2014 die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und damit des Haager Wechselrechts übernommen und mit den Vorschriften der Interamerikanischen Wechselrechtskonvention kombiniert, was zu gewissen Überschneidungen führte.³⁶⁰ Das IPR-Gesetzbuch von 2015 folgt jetzt in Art. 126–134 fast wörtlich den entsprechenden Bestimmungen der Interamerikanischen Wechselrechtskonvention von 1975 und erklärt diese Regelung in Art. 133 ebenso auf den Scheck und andere Orderpapiere für anwendbar.³⁶¹ Inkonsequent ist freilich die Beibehaltung des *Renvoi* für die Wechselfähigkeit in Art. 126, obwohl dieser nicht mehr auf das Personalstatut, sondern auf das Ortsrecht verweist. Auch die Vorschrift über den *ordre public* in Art. 134 ist neben Art. 7 redundant.

die ihrerseits auf Art. 84–86 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung von 1869 zurückgehen. In Guatemala wurden die Haager Konventionen durch Dekret vom 30.5.1913 in Kraft gesetzt und in der offiziellen Ausgabe des Handelsgesetzbuchs abgedruckt, Código de comercio de la República de Guatemala (1928) 81 ff., 147 f. (im Handelsgesetzbuch von 1942 und 1970 entfallen). In Brasilien wurde die Wechselrechtskonvention mit Dekret 3756 von 1919 gebilligt, aber nicht in Kraft gesetzt, *Legislação comercial vigente*, hrsg. von João Novaes de Souza Jr./Arnaldo da Costa Faro (1938) 229. Näher zur Bedeutung der Haager Wechselrechtskonvention für Lateinamerika *Garía Calderón*, *La capacidad* (Fn. 176) 205 ff.

³⁵⁸ Siehe dazu *Gregor Heinrich*, Die neuere Entwicklung des Wechsel- und Scheckrechts in Brasilien, Probleme bei der Übernahme des Genfer Einheitsrechts, *RabelsZ* 48 (1984) 372. Ferner hat Nicaragua in seinem Allgemeinen Wertpapiergesetz von 1971 in Art. 266–272 die Kollisionsnormen des Genfer Wechselrechts übernommen. Am materiellen Genfer Wechselrecht orientieren sich auch andere lateinamerikanische Gesetze; vgl. dazu *Luis Corsi*, *La Reglamentación internacional de los títulos valores y la progresión del estatuto venezolano*, *Rev.Der.Priv.* (Caracas) 2 (1985) Nr. 2, S. 221, 228 f.

³⁵⁹ Art. 2658–2662 CCom; siehe dazu *Samtleben*, *IPRax* 2016, 289, 298. Eigenständige kollisionsrechtliche Regelungen enthalten in Mexiko das Wertpapiergesetz von 1932, Art. 252–258 und in El Salvador Art. 920–929 CCom 1970. Eine allgemeine Vorschrift über ausländische Wertpapiere findet sich auch in Bolivien, Art. 513 CCom. Das Wertpapiergesetz Panamas von 1917, eine Übersetzung des nordamerikanischen *Negotiable Instruments Law* von 1896, enthält dagegen keine kollisionsrechtlichen Vorschriften, sondern nur eine Sachnorm für Auslandswechsel (Art. 152).

³⁶⁰ Vgl. *Samtleben*, *IPRax* 2015, 465, 476.

³⁶¹ Ebenso entsprechen auch die Interamerikanischen Scheckkonventionen von 1975/1979 weitgehend der Wechselkonvention; für deren Inhalt sei auf die Darstellung oben Fn. 356 verwiesen. Unzutreffend sieht *Boutin*, *Presentación* (Fn. 1) 16 auch in den geltenden Bestimmungen des IPR-Gesetzbuchs von 2015 eine Kombination der Haager und der Interamerikanischen Regeln.

VIII. Gesellschaften, Stiftungen, Trusts

Für juristische Personen gilt nach der Grundregel des Art. 24 das Recht ihres Gründungsortes. Dies entspricht der Interamerikanischen Konvention über die Handelsgesellschaften von 1979 und den neueren lateinamerikanischen Kodifikationen.³⁶² Für die Auflösung einer in Panama gegründeten Gesellschaft sind nach Art. 24 III die panamaischen Gerichte ausschließlich zuständig.³⁶³ Rechtspersönlichkeit wird in Art. 27 auch der internationalen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (*grupo de interés económico*) zuerkannt, die bis dahin im panamaischen Recht nicht geregelt war.³⁶⁴ Allgemein gilt für sie nach Art. 28 das von den Parteien vereinbarte Recht, ansonsten das Recht des Ortes der wirtschaftlichen Tätigkeit der Vereinigung und hilfsweise das Recht des Abschlussortes. Ausländische Investitionen in Form von Gesellschaften, Stiftungen oder Trusts werden dagegen in Art. 65 dem panamaischen Recht mit den von diesem gewährten Privilegien unterworfen. Damit wird auf die für dieselben bestehenden Sonderregelungen verwiesen, die ihrerseits auch auf ein ausländisches Recht verweisen können.

1. Gesellschaften

Für ausländische Unternehmen, die das günstige finanzielle und steuerliche Umfeld in Panama für ihre Transaktionen nutzen wollen, ist das panamaische Aktienrecht von besonderer Attraktivität.³⁶⁵ Es findet seine Grundlage im Aktiengesetz von 1927, das die Tätigkeit ausländischer

³⁶² Zu dieser Konvention *Samtleben*, RabelsZ 44 (1980) 257, 290ff., dort auch eine Übersicht über die nationalen Gesetze in Fn. 251; ebenso die Interamerikanische Konvention über die Rechts- und Handlungsfähigkeit der juristischen Personen im IPR von 1984, dazu *ders.*, RabelsZ 56 (1992) 1, 7ff. Siehe ferner: Peru: Art. 2073 CC; Kuba: Art. 12 III CC; Mexiko: Art. 2736 CCFed und CCDFed; Venezuela: Art. 20 IPR-Gesetz; Uruguay: Art. 2394 CC sowie der uruguayische Entwurf (Fn. 22) Art. 33. Für die Anknüpfung an den Sitz dagegen in Paraguay Art. 26 und 1196 CC im Anschluss an die Montevideo-Verträge 1940 über IPR, Art. 4, und Internationales Handelsrecht, Art. 7f.; für die Kumulation beider Anknüpfungen Dom. Republik: Art. 37 IPR-Gesetz.

³⁶³ Das ist eine Reaktion auf die Entscheidung C.S. 26.10.1982, bei *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) 1076 (mit krit. Kommentar), in der die Liquidation einer panamaischen Gesellschaft durch ein englisches Gericht anerkannt wurde.

³⁶⁴ Diese Neuerung wird von *Boutin*, *Presentación* (Fn. 1) 9 besonders hervorgehoben. Die noch im IPR-Gesetzbuch von 2014 (Fn. 34) behandelten Gesellschaftsgruppen (*grupos de sociedades*) oder transnationalen Gesellschaften (*sociedades transnacionales*) sind dagegen im IPR-Gesetzbuch von 2015 nicht mehr geregelt; vgl. dazu *Samtleben*, IPRax 2015, 465, 468f.

³⁶⁵ Für einen Überblick siehe *Gilberto Boutin I.*, *Le droit des sociétés offshore panaméennes et les conflits de lois* (2006); *ders.*, *The Panamanian Business Company and the Conflict of Laws*, YB.Priv.Int.L. 10 (2008) 523; die dafür einschlägigen Rechtsnormen sind abgedruckt bei *Heriberto Estribí Chavarria*, *Compendio de Legislación Offshore en Panamá*² (2003).

Aktiengesellschaften in Panama von ihrer Eintragung in das Handelsregister abhängig macht.³⁶⁶ Daneben spielt auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Rolle, die durch ein Gesetz von 2009 neu geregelt wurde.³⁶⁷ Allgemeine Vorschriften über ausländische Gesellschaften enthält noch das Handelsgesetzbuch von 1916, das ebenfalls für die Tätigkeit in Panama deren Registrierung verlangt.³⁶⁸ Außerdem müssen diese Gesellschaften einen Bevollmächtigten bestellen, der zu ihrer Vertretung in gerichtlichen Verfahren berechtigt ist.³⁶⁹ Um ausländischen Gesellschaften, die sich in Panama niederlassen wollen, die Neugründung einer Gesellschaft in Panama zu ersparen, gestattet bereits ein Dekret-Gesetz von 1958 eine Sitzverlegung nach Panama unter Beibehaltung des ursprünglichen Personalstatuts, sofern dies nach dem Recht des Ursprungsstaates zulässig ist.³⁷⁰ Von dieser Voraussetzung wurde erst in einem Dekret-Gesetz von 1997 abgesehen: Danach ist nunmehr eine identitätswahrende Inkorporation in Panama unabhängig von dem Recht des Ursprungsstaates zugelassen, die aber zu einer Umwandlung in eine Gesellschaft nach panamaischem Recht führt.³⁷¹ Bereits in

³⁶⁶ Ley 32 vom 26.2.1927, G.O. Nr. 5067 vom 16.3.1927, Art. 90–92. Die früheren Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Aktiengesellschaft wurden durch dieses Gesetz aufgehoben, durch Ley 9 vom 2.7.1946, G.O. Nr. 10051 vom 19.7.1946 aber teilweise wieder in Kraft gesetzt. Siehe dazu *Niklaus von Deschwanden / Heinz Mattes*, Das Aktienrecht von Panama (1961), *Andreas Respondek*, Die Gründung von Aktiengesellschaften in Panama, RIW 1993, 730, sowie aus der Gutachtenpraxis IPG 1977 Nr. 11 (Hamburg) und 1985/86 Nr. 22 (Münster). Durch die neuere Gesetzgebung wurde die Ausgabe von Inhaberaktien beschränkt: Ley 47 vom 6.8.2013, G.O.Dig. Nr. 27346-C vom 6.8.2013, geändert durch Ley 18 vom 23.4.2015, G.O.Dig. Nr. 27766-B vom 23.4.2015.

³⁶⁷ Ley 4 vom 9.1.2009, G.O.Dig. Nr. 26202-A vom 15.1.2009; dadurch wurde das frühere Gesetz Nr. 24 von 1966 abgelöst. In den Art. 49 und 50 regelt das Gesetz die Fusion mit ausländischen GmbHs sowie die Umwandlung ausländischer in panamaische GmbHs und umgekehrt (vgl. die entsprechenden Regelungen unten Fn. 371 f.).

³⁶⁸ Art. 11, 60, 283 CCom. Für bestimmte Tätigkeiten ist daneben eine besondere Lizenz erforderlich, vgl. zu entsprechenden Anträgen ausländischer Banken G.O. Nr. 20796 vom 8.5.1987, S. 1 f. Nach der älteren Rechtsprechung konnten nichtregistrierte ausländische Gesellschaften in Panama nicht klagen, siehe *Eder*, Tul.L.Rev. 15 (1940/41) 521 ff. mit ausführlichen Nachweisen. Nach Art. 658 CJud gilt dies nur noch für solche Gesellschaften, die einer Lizenz für ihre Tätigkeit bedürfen; vgl. dazu aus der neueren Rechtsprechung die Entscheidungen bei *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) 81, 881 und 886.

³⁶⁹ Art. 600 CJud; zur fehlenden Vollmacht siehe C.S. 16.12.1986, Reg.Jud. diciembre 1986, Pleno, S. 71. Abgelehnt wurde die Anerkennung einer ausländischen Pflegerbestellung für einen Verschollenen zur Verwaltung seiner panamaischen Gesellschaften, C.S. 20.6.1985, Reg.Jud. junio 1985, Sala Cuarta, S. 6.

³⁷⁰ Decreto Ley 16 vom 23.8.1958, G.O. Nr. 13634 vom 6.9.1958, durch das die Art. 60(a)–60(f) in das Handelsgesetzbuch eingefügt wurden; siehe dazu *Rogelio de la Guardia B.*, Corporate Residence and Transfer of Residence in Panama, Int.Leg.Pract. 10 (1985) 64, 65. Umgekehrt wird auch eine Sitzverlegung panamaischer Gesellschaften als solche ins Ausland als zulässig angesehen, ebd. 65f.; vgl. dazu OLG Frankfurt 24.4.1990 – 5 U 18/88, IPRspr. 1990 Nr. 21.

³⁷¹ Decreto Ley 5 vom 2.7.1997, G.O. Nr. 23327 vom 9.7.1997, durch das die Art. 11B–11E in das Handelsgesetzbuch eingefügt wurden.

einem Gesetz von 1978 wurde die Fusion zwischen ausländischen und panamaischen Gesellschaften,³⁷² in einem weiteren Gesetz von 2007 die Errichtung eines Sitzes multinationaler Gesellschaften in Panama näher geregelt.³⁷³

An diese Vorschriften knüpft das neue IPR-Gesetzbuch an: Die Art. 18–20 behandeln im Anschluss an das Dekret-Gesetz von 1997 ausführlich die Umwandlung ausländischer Gesellschaften in eine Gesellschaft panamaischen Rechts; umgekehrt gestattet Art. 21 auch Gesellschaften, die nach panamaischem Recht errichtet sind, sich in eine ausländische Gesellschaft umzuwandeln, sofern sie ihre Steuerverpflichtungen in Panama erfüllt haben.³⁷⁴ Als Gesellschaftssitz wird in Art. 22 der Ort definiert, wo sich das Verwaltungs- und Entscheidungszentrum befindet und Zustellungen empfangen werden.³⁷⁵ Reine Briefkastenfirmen wären nach dieser Vorschrift ausgeschlossen, was aber wohl mit der Praxis nicht übereinstimmt.³⁷⁶

2. Stiftungen

Neben den Handelsgesellschaften bietet sich für ausländische Investoren die Privatstiftung des panamaischen Rechts an, die durch ein Gesetz von 1995 nach liechtensteinischem Vorbild geschaffen wurde.³⁷⁷ Diese Rechtsform ermöglicht die Trennung des Stiftungsvermögens von dem des Stifters, der sich auch selbst als Begünstigten einsetzen kann, und dient als Mittel der Steuer- und Vermögensplanung.³⁷⁸ Insbesondere für die Nachlassplanung

³⁷² Ley 32 vom 30.6.1978, G.O. Nr. 18621 vom 17.7.1978, durch das Art. 11A in das Handelsgesetzbuch eingefügt wurde.

³⁷³ Ley 41 vom 24.8.2007, G.O.Dig. Nr. 25864 vom 27.8.2007.

³⁷⁴ Die Art. 18–21 entsprechen nahezu wörtlich den Art. 11B–11E des Handelsgesetzbuchs (Fn. 371).

³⁷⁵ Die Vorschrift entspricht dem Art. 60(e) des Handelsgesetzbuchs (Fn. 370); sie wurde überraschend dem IPR-Gesetzbuch von 2014 (Fn. 34) erst im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens als Schlussbestimmung angefügt, vgl. *Samleben*, IPRax 1915, 465, 478, und jetzt als Art. 22 in das IPR-Gesetzbuch von 2015 übernommen. Zur praktischen Bedeutung der Vorschrift siehe auch *Boutin*, YB.Priv.Int.L. 10 (2008) 523, 528f.

³⁷⁶ Zur Parteifähigkeit einer panamaischen Briefkastenfirma siehe einerseits LG Mainz 7.10.1996, IPRspr. 1996 Nr. 24; andererseits IPG 1985/86 Nr. 22 (Münster) und Schweizer BGer. 17.1.1991, BGE 117-II, 494. Ausländische Rechtshilfeersuchen zur Klärung der Rechtsverhältnisse einer panamaischen Gesellschaft wurden vom Obersten Gerichtshof unterschiedlich behandelt; siehe die Entscheidungen bei *Boutin*, *Jurisprudencia* (Fn. 2) 79, 83, 127, 280, 1068.

³⁷⁷ Ley 25 vom 12.6.1995, G.O. Nr. 22804 vom 14.6.1995, por la cual se regulan las fundaciones de interés privado. Für die öffentlich-rechtliche Stiftung siehe Art. 64 CC (und für ausländische öffentlich-rechtliche juristische Personen Art. 74 CC).

³⁷⁸ Näher dazu *Gilberto Boutin I.*, *La fundación de interés privado en el derecho panameño y comparado* (1997); *Heriberto Estribé Chavar[r]ía*, *Panama Private Interest Foundation, Basic Guide*² (2004); *Irena Braxator*, *Grundlagen der Panama-Stiftung* (2009); *Markus H. Wanger*, *Panamanian Private Interest Foundation Law, A commentary for practitioners* (2011). Die

erlaubt diese Konstruktion die freie Gestaltung der Vermögensnachfolge ohne Rücksicht auf das maßgebende Erbrecht.³⁷⁹ Ebenso wie bei den Handelsgesellschaften sieht das Gesetz über die Privatstiftungen auch die Möglichkeit vor, dass ausländische Stiftungen sich dem panamaischen Recht unterstellen und umgekehrt.³⁸⁰ Das IPR-Gesetzbuch hat dem in der Weise Rechnung getragen, dass die entsprechenden Art. 18–21 in gleicher Weise auf Stiftungen wie auf Handelsgesellschaften anwendbar sind.

3. Trusts

Bereits im Jahre 1920 wurde von einem panamaischen Juristen vorgeschlagen, ein dem angloamerikanischen Trust entsprechendes Rechtsinstitut in den lateinamerikanischen Rechtsordnungen unter dem Namen des „fideicomiso“ zu schaffen.³⁸¹ Dieser Vorschlag fand ein großes Echo in Lateinamerika und führte zur Verbreitung dieser Rechtsfigur über den gesamten Subkontinent.³⁸² In Panama selbst wurde der „fideicomiso“ durch ein Gesetz von 1925 eingeführt und durch ein späteres Gesetz von 1941 reformiert.³⁸³ Die heutige Regelung findet sich im Gesetz von 1984, das seither ebenfalls mehrfach geändert wurde.³⁸⁴ Wegen seiner steuerlichen Privilegierung hat der „fideicomiso“ in Panama große praktische Bedeutung und dient ebenso wie die Privatstiftung insbesondere der Nachlassplanung.³⁸⁵

Unterschiede zum liechtensteinischen Recht betont *Gilberto Boutin I.*, *The Private Interest Foundation in Panama and a Comparison of Panamanian and Liechtenstein Foundations, Trusts & Trustees* 2 (1996) Nr. 8, S. 25.

³⁷⁹ Siehe dazu *Boutin*, *De los conflictos* (Fn. 283) 536f. und Art. 51 des IPR-Gesetzbuchs. Nach Art. 14 des Stiftungsgesetzes können erbrechtliche Bestimmungen des Wohnsitzrechts des Stifters oder der Begünstigten dem Stiftungszweck nicht entgegengehalten werden.

³⁸⁰ Art. 28–32 des Stiftungsgesetzes (Fn. 377); die näheren Voraussetzungen regelt das Decreto Ejecutivo 417 vom 8.8.1995, G.O. Nr. 22851 vom 21.8.1995 in Art. 6f.

³⁸¹ *Ricardo J. Alfaro*, *El fideicomiso, Estudio sobre la necesidad y conveniencia de introducir en la legislación de los pueblos latinos una institución nueva, semejante al TRUST del derecho inglés* (1920).

³⁸² Vgl. dazu aus der rechtsvergleichenden Literatur: *Roberto Goldschmidt*, *El fideicomiso en los países de América Latina* (1961); *Sergio Fuenzalida Puelma*, *El trust o fideicomiso angloamericano y sus adaptaciones latinoamericanas* (1963); *Marco Antonio Jiménez Sánchez*, *Estudios sobre el fideicomiso* (2007); *Roberto González Torre*, *Manual de fideicomiso en Ecuador y América Latina* (2009). Siehe zuletzt in der Dominikanischen Republik: Ley 189-11 vom 16.7.2011, G.O. Nr. 10628 vom 22.7.2011, und Reglamento Dec. 95-12 vom 2.3.2012, G.O. Nr. 10665 vom 14.3.2012.

³⁸³ Ley 9 vom 6.1.1925, G.O. 4567 vom 29.1.1925, abgelöst durch Ley 17 vom 20.2.1941, G.O. Nr. 8465 vom 6.3.1941.

³⁸⁴ Ley 1 vom 5.1.1984, G.O. Nr. 19971 vom 10.1.1984, dazu Decreto Ejecutivo 16 vom 3.10.1984, G.O. Nr. 20165 vom 18.10.1984, beide mit späteren Änderungen abgedruckt bei *Estribí Chavarría*, *Compendio* (Fn. 365) 115ff., 125ff.

³⁸⁵ Siehe dazu *Gilberto Boutin I.*, *El fideicomiso testamentario en el derecho internacional*

Bereits das Gesetz von 1984 enthält in den Art. 38 und 40 kollisionsrechtliche Regeln, welche auch die Umwandlung eines nach panamaischem Recht errichteten „fideicomiso“ in einen ausländischen Trust und umgekehrt vorsehen.³⁸⁶ Diese Regeln werden jetzt durch das neue IPR-Gesetzbuch noch erweitert. Nach Art. 96 richtet sich der internationale Fideikommissvertrag nach dem vom Begründer gewählten Recht, hilfsweise nach Art. 97 nach dem Recht, mit dem er am engsten verbunden ist und das in dieser Vorschrift näher konkretisiert wird. Besondere Regeln darüber, den Trust einem anderen Recht zu unterstellen, enthält das IPR-Gesetzbuch nicht, sodass insoweit die genannten Vorschriften des Gesetzes von 1984 weitergelten.³⁸⁷ Das Haager Trust-Übereinkommen hat Panama trotz parlamentarischer Zustimmung nicht ratifiziert.³⁸⁸

IX. Internationales Verfahrensrecht

Vorschriften zum Internationalen Verfahrensrecht finden sich in verschiedenen Abschnitten des IPR-Gesetzbuchs. Die im Einleitungstitel und im Titel I enthaltenen Vorschriften zur Internationalen Zuständigkeit einschließlich der Rechtshängigkeit und Verfahrensverbindung wurden bereits oben dargestellt (IV., S. 73 ff.). Der Titel IV des Gesetzbuchs ist der internationalen Rechtshilfe gewidmet. Der Titel VII über das Internationale Handelsrecht regelt in seinem Kapitel II das Internationale Konkursrecht. Und der Titel VIII über die „Regelung der Bewertung des ausländischen Beweises“ enthält nicht nur Vorschriften über das Beweisverfahren, sondern ebenso über die Anwendung und Ermittlung ausländischen Rechts sowie über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen.

privado panameño y comparado, An.Esp.Der.Int.Priv. 10 (2010) 531; *ders.*, Le régime particulier de solutions de conflits en matière de fidéicomis-testamentaire en droit panaméen et comparé, in: Liber amicorum, Mélanges Camille Jauffret-Spinosi (2013) 191–213 m. w. N.

³⁸⁶ Ferner gestattet Art. 38 auch eine *depeçage* und die Wahl eines ausländischen Gerichtsstandes; zur Praxis siehe *Boutin*, El régimen jurídico (Fn. 192) 219f.

³⁸⁷ Dagegen hatte das IPR-Gesetzbuch von 2014 (Fn. 34) die Vorschriften über die Umwandlung von Gesellschaften und Stiftungen gleichfalls auf den Trust erstreckt, vgl. *Samtleben*, IPRax 2015, 465, 468f.

³⁸⁸ Zustimmungsgesetz: Ley 44 vom 10.8.2012, G.O.Dig. Nr. 27097 vom 10.8.2012; siehe dazu schon früher *Gilberto Boutin I*, El fideicomiso panameño en el derecho internacional privado y la Convención de La Haya (1985) relativa a la ley aplicable al trust y a su reconocimiento (1990).

1. Verfahren

Dass sich das Verfahren nach der *lex fori* richtet, wie es in verschiedenen lateinamerikanischen Kodifikationen ausdrücklich bestimmt ist,³⁸⁹ wird im IPR-Gesetzbuch nicht besonders betont und ergibt sich nur mittelbar aus der Definition in Art. 160 Nr. 21 des Glossars.³⁹⁰ Auch die überholte Frage nach der Sicherheitsleistung des ausländischen Klägers wird im Gesetz nicht mehr behandelt.³⁹¹ Dagegen ist das Beweisverfahren ausführlich in den Art. 147–154 geregelt, die sich deutlich an den entsprechenden Vorschriften des Código Bustamante orientieren. So richten sich nach Art. 147 I und 148 Beweiserhebung und Beweiswürdigung nach der *lex fori*.³⁹² Der Art. 149 regelt die Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Urkunden und entspricht nahezu wörtlich dem Art. 402 des Código Bustamante,³⁹³ stellt die Urkunden aber nicht wie dieser den inländischen Urkunden gleich, sondern verweist auf deren Beweiswert im Ursprungsstaat (im Widerspruch zu Art. 4). Die der Vorschrift angehängte Bestimmung, wonach illegal im Ausland erhobene Beweise nicht verwertet werden dürfen, bezieht sich in diesem Kontext vielleicht auf gestohlene Urkunden.³⁹⁴ Die Art. 150–154 regeln Einzelheiten des Beweisverfahrens und folgen ebenfalls fast wörtlich den entsprechenden Art. 403–407 des Código Bustamante. Problematisch erscheint dabei die Vorschrift des Art. 151, der die Fähigkeit der Zeugen und

³⁸⁹ Vertrag von Lima 1878, Art. 30; Montevideo-Verträge über Internationales Prozessrecht 1889/1940, Art. 1; Código Bustamante, Art. 314; Uruguay: Art. 525.1 CGenProc; Guatemala: Art. 33 LOrgJud; Venezuela: Art. 56 IPR-Gesetz. Siehe dazu aus der argentinischen Rechtsprechung CNCiv 9.5.1990, El Derecho 139, 227 mit Anm. *Alejandro P. Radzysinski*.

³⁹⁰ Ausführlich zur Anwendung dieses Grundsatzes in Panama *Arrue*, DPI (Fn. 11) 66ff.; siehe noch aus der Rechtsprechung Trib.Mar. 28.9.1991, bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 673, 688 (Prozesszinsen).

³⁹¹ Das allgemeine (für alle Kläger geltende) Gebot der Sicherheitsleistung, wie es im alten Gerichtsgesetzbuch von 1916 enthalten war (Art. 668), wurde bei dessen Neuregelung 1986 gestrichen. Gleichwohl verbot noch Art. 131 des IPR-Gesetzbuchs von 2014 (Fn. 34) im Anschluss an Art. 383 Código Bustamante eine unterschiedliche Behandlung von In- und Ausländern hinsichtlich der Sicherheitsleistung „in den Vertragsstaaten“. Zur Sicherheitsleistung panamaischer Kläger in Deutschland siehe BGH 13.12.2000 – VIII ZR 260/99, IPRspr. 2000 Nr. 106 m. w. N.

³⁹² Vgl. Art. 400–401 Código Bustamante: Nicht übernommen wurden dessen Art. 398 und 399, wonach sich die Beweislast nach dem materiellen Rechtsverhältnis (so auch Art. 172 Código Bustamante) und die Zulässigkeit der Beweismittel nach dem Recht am Ort des zu beweisenden Ereignisses richtet.

³⁹³ Dieser beruht seinerseits auf Art. 600 der spanischen Zivilprozessordnung (LEC) von 1881, der in Kuba als Art. 599 LEC 1885 und auch in andere lateinamerikanische Prozessgesetze übernommen wurde (anders aber in Panama Art. 877f. CJud).

³⁹⁴ In einem ausländischen Verfahren erhobene Beweise unterstellt dagegen Art. 1421-H CJud (Fn. 11) der freien Beweiswürdigung des Richters.

ihre Ablehnung dem gleichen Recht wie das streitige Rechtsverhältnis unterwirft.³⁹⁵

2. Anwendung ausländischen Rechts

In der früheren panamaischen Gesetzgebung wurde das ausländische Recht im Anschluss an das kolumbianische Recht als Tatsache dem Beweisverfahren unterworfen.³⁹⁶ Dies entsprach der lateinamerikanischen Tradition, wie sie zuerst im 19. Jahrhundert in den Zivilgesetzbüchern in Argentinien und Mexiko zum Ausdruck kam und noch heute in vielen lateinamerikanischen Staaten fortlebt.³⁹⁷ Demgegenüber schreiben sowohl die Montevideo-Verträge wie der Código Bustamante vor, dass der Richter das ausländische Recht von Amts wegen anwenden muss, lassen aber daneben den Parteibeweis zu.³⁹⁸ Auch Art. 2 der Interamerikanischen Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR von 1979 kann in diesem Sinne verstanden werden.³⁹⁹ Unter dem Einfluss dieser staatsvertraglichen Kodifikationen haben mehrere lateinamerikanische Staaten ausdrückliche Bestim-

³⁹⁵ Vgl. Art. 404 Código Bustamante und dazu *Bustamante*, DIP, Bd. III (Fn. 138) Nr. 1840, 1857 unter Hinweis auf den entgegenstehenden Beschluss des Institut de droit international von 1877, Ann.Inst.Dr.int. 2 (1878) 44, 50, der auf das Recht des Handlungsortes verweist. Ebenfalls kritisch gegen diesen Beschluss und für Anwendung der *lex fori* *Erwin Riezler*, Internationales Zivilprozessrecht und prozessuales Fremdenrecht (1949) 474 Fn. 30; das entspricht auch der überwiegenden Meinung, vgl. die Nachweise bei *Dagmar Coester-Waltjen*, Internationales Beweisrecht (1983) 416f. In einem chilenischen Rechtsstreit über die Entschädigung für die Beschlagnahme dänischer Schiffe während des Zweiten Weltkriegs beriefen sich die Kläger auf die Bestimmung des Código Bustamante, um die Ablehnung chilenischer Beamter als Zeugen nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu begründen; das Gericht wandte dagegen chilenisches Prozessrecht an, C.S. 19.12.1955, R.D.J. 52, II-1-444, 474f.

³⁹⁶ Art. 686 Nr. 9 CJud 1916 nach dem Vorbild des kolumbianischen Art. 541 Nr. 9 CJud 1888, dort abgelöst durch Art. 188 CPC 1970; dazu *Samtleben*, Rechtspraxis (Fn. 143) 398 (zur geltenden Regelung unten Fn. 400).

³⁹⁷ Ausführlich dazu *Jürgen Samtleben*, Spanien, Portugal und Lateinamerika, in: Die Anwendung ausländischen Rechts im Internationalen Privatrecht, bearb. von Dierk Müller (1968) 49, 57ff.; *ders.*, La aplicación de la ley extranjera en América Latina y en la República Federal de Alemania, in: Primer Seminario Nacional de Derecho Internacional Privado (1979) 211, auch in *ders.*, Rechtspraxis (Fn. 143) 391ff.; siehe ferner *Yaritza Pérez Pacheco/Milagros Gómez Bastidas*, Tratamiento procesal del derecho extranjero, Especial referencia al sistema latinoamericano, in: Libro homenaje Ruiz Díaz Labrano (Fn. 29) 87, 90, und zuletzt Nicaragua, Art. 234 II CPC 2015.

³⁹⁸ Zusatzprotokoll zu den Montevideo-Verträgen 1889/1904, Art. 2; vgl. dazu CNCiv 23.9.1996, La Ley 1998-C, 681, 682. Código Bustamante, Art. 408; zum Einfluss der Bestimmung in der lateinamerikanischen Praxis siehe *Samtleben*, La aplicación (Fn. 397) 231 f. bzw. 399f.

³⁹⁹ Siehe *de Mackelt*, Normas Generales (Fn. 61) 153ff.; *Santos*, Convención (Fn. 61) 51ff.; die Streichung der Worte „de oficio“ bei den Beratungen lässt freilich auch eine andere Deutung zu, vgl. *Samtleben*, RabelsZ 44 (1980) 257, 286.

mungen in ihre Gesetzgebung übernommen, welche die Anwendung ausländischen Rechts *ex officio* vorsehen.⁴⁰⁰ In Panama wurde 1982 in das Seerechtsgesetz und 1986 in das neue Gerichtsgesetzbuch (Código Judicial) eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Richter das ausländische Recht auch selbst ermitteln kann.⁴⁰¹

An diese Entwicklung schließt jetzt das IPR-Gesetzbuch an, das die Anwendung ausländischen Rechts in den Art. 144–146 regelt. Obwohl diese Bestimmungen sich wiederum an den entsprechenden Vorschriften des Código Bustamante orientieren, bestehen deutliche Unterschiede. Während nach Art. 408 des Código Bustamante das ausländische Recht von Amts wegen anzuwenden ist, enthält Art. 144 des IPR-Gesetzbuchs wie das bisherige Recht nur eine Kann-Vorschrift. Als Beweismittel für das ausländische Recht werden in Art. 145 neben dem in Art. 409 Código Bustamante vorgesehenen Gutachten zweier praktizierender Anwälte des betreffenden Landes (*affidavit*) auch der beglaubigte Gesetzestext, gerichtliche Entscheidungen und Lehrmeinungen zugelassen und dem Richter wird der Rückgriff auf jedes geeignete Erkenntnismittel gestattet.⁴⁰² Der Art. 146 über die Möglichkeit einer diplomatischen Auskunft folgt dagegen wortgetreu dem Art. 410 Código Bustamante.⁴⁰³ Versteckt unter den Beweisvorschriften gebietet Art. 147 II dem Richter, das ausländische Recht nach seinem Sinn und seiner Bedeutung anzuwenden, wobei überflüssigerweise der *ordre public*-Vorbehalt wiederholt wird. Wie zu verfahren ist, wenn das ausländische Recht nicht festgestellt werden kann, ist im IPR-Gesetzbuch nicht geregelt; in der Lehre wird für diesen Fall die Anwendung des inländischen Rechts empfohlen.⁴⁰⁴ Auch wurde Art. 412 Código Bustamante, der das ausländi-

⁴⁰⁰ Peru: Art. 2051 CC; Paraguay: Art. 9 III CódOrgJud, Art. 22 CC; Uruguay: Art. 525.3 CGenProc; Guatemala: Art. 35 LOrgJud; Venezuela: Art. 60 IPR-Gesetz; Kolumbien: Art. 177 CGenProc 2012; Argentinien: Art. 2595 CC; Dom. Republik: Art. 80f. IPR-Gesetz. In Mexiko wurde Art. 2 der Interamerikanischen Konvention in Art. 86bis CFedPC und Art. 284bis CPCDFed übernommen; siehe auch Art. 14 I CCFed und CCDFed; näher dazu *Fernando Vásquez Pando*, Las nuevas tendencias mexicanas en materia procesal internacional, in: Libro-Homenaje Goldschmidt (Fn. 136) 365, 368 ff.

⁴⁰¹ Seerechtsgesetz (Fn. 114) Art. 218 (heute Art. 221); Gerichtsgesetzbuch Art. 789 (heute Art. 800); siehe auch den 2006 eingefügten Art. 1421-H Abs. III (Fn. 11) unter Hinweis auf das Internet; näher zu diesen Bestimmungen *Arrue*, DPI (Fn. 11) 80 ff. Vgl. aus der Rechtsprechung C.S. 29.8.1988, bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 923; siehe zur Praxis auch oben bei Fn. 82.

⁴⁰² Das entspricht den in der vorigen Fn. genannten gesetzlichen Vorschriften. Zur Praxis siehe C.S. 2.10.1998, Reg.Jud. octubre 1998, 229 (Anfrage an panamaischen Konsul).

⁴⁰³ Die Interamerikanische Konvention über den Beweis und die Ermittlung ausländischen Rechts, die darüber Auskünfte unter den Vertragsstaaten vorsieht, hat Panama nicht ratifiziert; vgl. dazu *Samtleben*, RabelsZ 44 (1980) 257, 296 ff. Auch an der entsprechenden Vereinbarung der Obersten Gerichte der zentralamerikanischen Staaten von 1989 ist Panama nicht beteiligt, vgl. in *Publicaciones especiales de la Corte Suprema de Justicia [de El Salvador]* 5 (1990) 261 f.

⁴⁰⁴ *Arrue*, DPI (Fn. 11) 86; nur in Argentinien und der Dominikanischen Republik ist dies ausdrücklich so geregelt (siehe die Vorschriften oben Fn. 400).

sche Recht im Revisionsverfahren dem inländischen Recht gleichstellt, nicht in das IPR-Gesetzbuch übernommen, vermutlich weil das Gerichtsgesetzbuch (Código Judicial) schon eine entsprechende Vorschrift enthält.⁴⁰⁵

3. Rechtshilfe

Die Rechtshilfe ist in Lateinamerika überwiegend in den Prozessgesetzen geregelt; nur einzelne IPR-Kodifikationen enthalten dazu allgemeine Grundsätze.⁴⁰⁶ Im panamaischen Gerichtsgesetzbuch (Código Judicial) finden sich dazu aber nur einige allgemeine Bestimmungen.⁴⁰⁷ Daher hat das IPR-Gesetzbuch diesen Fragen in Titel IV einen umfangreichen Abschnitt gewidmet. Allerdings betreffen nur die einleitenden Art. 99–106 die Rechtshilfe in Zivilsachen, während die übrigen Vorschriften dieses Titels die Rechtshilfe in Strafsachen und das Internationale Strafrecht behandeln.⁴⁰⁸ Nach Art. 99 sind für die Rechtshilfe in erster Linie die geltenden Staatsverträge maßgebend. Panama ist seit 2002 Mitglied der Haager Konferenz, hat aber im Bereich der Rechtshilfe nur das Übereinkommen über die Kindesentführung⁴⁰⁹ und das Apostille-Übereinkommen ratifiziert. Im IPR-Gesetzbuch wird deshalb an einigen Stellen neben oder statt der erforderlichen Legalisation auf die Möglichkeit der Apostille verwiesen.⁴¹⁰ Panama ist aber Vertragsstaat der Interamerikanischen Konventionen über die Rechtshilfe von 1975 samt Zusatzprotokoll von 1979 sowie der Konvention über die Beweisaufnahme von 1975.⁴¹¹ Wenn kein einschlägiger Staatsver-

⁴⁰⁵ Art. 1127 CJud nach dem Vorbild des Art. 4 der Interamerikanischen Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR (oben bei Fn. 61); übersehen von *Arrue*, DPI (Fn. 11) 84f. Ebenso in Uruguay Art. 525.4 CGenProc im Anschluss an das Zusatzprotokoll zu den Montevideo-Verträgen 1889/1940, Art. 3; ferner in Venezuela Art. 61 IPR-Gesetz. Allgemein zu dieser Frage in den lateinamerikanischen Rechten *Samtleben*, La aplicación (Fn. 397) 231 ff. bzw. 402 sowie *Pérez Pacheco / Gómez Bastidas*, Tratamiento (Fn. 397) 103 ff.

⁴⁰⁶ Venezuela: Art. 59 IPR-Gesetz; Argentinien: Art. 2611 f. CCCom.

⁴⁰⁷ Art. 100 Nr. 3, 213, 804, 1012–1014, 1421–G CJud. Näher dazu *Samtleben*, Panama (Fn. 115) unter III.4.

⁴⁰⁸ Die rudimentären Regeln der Art. 107–109 über die Rechtshilfe in Strafsachen wurden ergänzt durch Ley 11 vom 31.3.2015, G.O.Dig. Nr. 27752 vom 1.4.2015. Die Art. 110–115 über das Internationale Strafrecht entsprechen nahezu wörtlich (in abweichender Anordnung) den Art. 18–23 des Código Penal von 2007 in der konsolidierten Fassung von 2010 (Texto Único), G.O.Dig. Nr. 26519 vom 26.4.2010.

⁴⁰⁹ Zur Anwendung in der panamaischen Praxis siehe die Entscheidungen bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 1004–1051.

⁴¹⁰ So in Art. 18 und 139. Auch wenn in letzterer Vorschrift die Legalisation nicht ausdrücklich genannt ist, ist sie gleichwohl für entsprechende Urkunden aus Nichtvertragsstaaten des Haager Übereinkommens erforderlich.

⁴¹¹ Näher zu diesen Konventionen *Samtleben*, RabelsZ 80 (1980) 257, 269 ff., 275 ff., 305 ff. (mit engl. Vertragstext 372 ff., 375 ff., 392 ff.). Zur Anwendung in der panamaischen Praxis siehe die Entscheidungen bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 106, 114, 117, 120, 123, 135, 139,

trag anwendbar ist, gründet sich die Rechtshilfe gemäß Art. 99 auf die Solidarität der Rechtspflege und wird auf der Grundlage der *comitas* und der kontrollierten Gegenseitigkeit durchgeführt. Die folgenden Art. 100–105 schließen sich eng an die Vorschriften der Interamerikanischen Konventionen an. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass in allseitiger Form von „ersuchendem“ und „ersuchtem Staat“ die Rede ist, sodass die Vorschriften gleichermaßen auf eingehende wie ausgehende Rechtshilfeersuchen anwendbar sind.⁴¹² Besonders hervorzuheben ist Art. 106, der ausdrücklich den elektronischen Rechtshilfeverkehr gestattet.

4. Ausländische Entscheidungen

Die Anerkennung ausländischer Urteile war in Panama bisher in den Art. 1419–1420 des Gerichtsgesetzbuchs (*Código Judicial*) geregelt.⁴¹³ Sie bilden in der Rechtsprechung auch weiterhin die Grundlage der Anerkennung, die Neuregelung durch das IPR-Gesetzbuch wird noch nicht zur Kenntnis genommen.⁴¹⁴ Diese Bestimmungen lassen den Einfluss der früheren spanischen Zivilprozessordnung erkennen, die das Vorbild für viele lateinamerikanische Prozessgesetze war.⁴¹⁵ Danach ist in erster Linie beim Fehlen von Staatsverträgen das Prinzip der Gegenseitigkeit in seiner positi-

144, 150, 152, 155, 159, 164, 169, 171, 173, 175, 177, 179, 181, 184, 275, 277, 865, 984 sowie aus der neueren Praxis etwa Reg.Jud. diciembre 2016, 44, 104, 105, 109, 1176, 1186, 1189, 1204, 1237.

⁴¹² Wenn Art. 102 oder 104 regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise der „ersuchte Staat“ dem Rechtshilfeersuchen nachkommen muss, so kann das freilich nur die panamaischen Behörden binden.

⁴¹³ In der Fassung von 2001. Die Vorschriften entsprechen den Art. 1409–1410 des Gerichtsgesetzbuchs von 1986; siehe dazu *Gilberto Boutin*, Eficacia de la sentencia extranjera en el nuevo Código Judicial panameño (1990), auch in: *Libro-Homenaje Goldschmidt* (Fn. 136) 569.

⁴¹⁴ C.S. 4.12.2015, Reg.Jud. diciembre 2015, 2576; 7.12.2015, ebd. 2578 ff. (mehrere Entscheidungen); 10.12.2015, ebd. 2590 ff.; 23.12.2015, ebd. 2601; 29.12.2015, ebd. 2603; 14.3.2016, Reg.Jud. marzo 2016, 775 und 781; 28.3.2016, ebd. 778; 31.5.2016, Reg.Jud. mayo 2016, 1111 ff.; 2.6.2016, Reg.Jud. junio 2016, 973; 7.11.2016, Reg.Jud. noviembre 2016, 573; 22.11.2016, ebd. 576 sowie zahlreiche Entscheidungen in Reg.Jud. diciembre 2016, 1137–1155 und 1157–1165.

⁴¹⁵ Die Art. 922–925 der spanischen Ley de enjuiciamiento civil (LEC) von 1855 entsprechen den Art. 951–954 LEC von 1881, die in Spanien bis 2015 fortgalten. Für Lateinamerika siehe *José Daniel Amado*, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Latin America: An Overview and Update, Va.J.Int'l L. 31 (1990/91) 99; ferner *Eva Möllring*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Südamerika (1985); *Robert C. Casad*, Civil Judgment Recognition and the Integration of Multiple-State Associations: Central America, the United States of America, and the European Economic Community (1981) (beide z. T. überholt); für Chile *Aldo Monsálvez Müller*, Reconocimiento y ejecución en Chile de sentencias extranjeras² (2000); für Nicaragua *Alfonso Valle Pastora*, Como tramitar el exequatur, Ejecución de sentencias extranjeras (2002); für Peru *Söhngen*, IPR (Fn. 18) 110 ff. Siehe auch die

ven und negativen Ausformung maßgebend, das allerdings in der Praxis zunehmend bedeutungslos geworden ist, sodass die im Gesetz genannten formellen und sachlichen Voraussetzungen den entscheidenden Maßstab bilden.⁴¹⁶ Nach dem Wortlaut der entsprechenden Gesetze hängt die Anerkennung davon ab, dass es sich um eine persönliche Klage handelt, dass kein Versäumnisurteil vorliegt, dass die geltend gemachte Forderung nach inländischem Recht zulässig ist und dass das Urteil die formellen Anforderungen der Echtheit erfüllt.⁴¹⁷ Problematisch war dabei vor allem die Nichtanerkennung von Versäumnisurteilen, die dem Beklagten die Möglichkeit bot, durch Nichterscheinen vor dem ausländischen Gericht die Anerkennung zu verhindern. Daher wurde diese Bestimmung in der neueren Rechtsentwicklung dahin ausgelegt oder gesetzlich konkretisiert, dass der Beklagte ordnungsgemäß geladen und das rechtliche Gehör gewahrt war.⁴¹⁸ In diesem Sinne wurde auch in Panama durch ein Gesetz von 1962 ausdrücklich das Erfordernis der persönlichen Ladung des Beklagten eingeführt und in dieser Form in die Neufassung des Gerichtsgesetzbuchs 1986 übernommen.⁴¹⁹

Die Regelung der Materie im dritten Kapitel des achten Buches des IPR-Gesetzbuchs schließt an die bisherige Gesetzeslage an, wurde aber völlig neu formuliert. Auch nach Art. 155 ist der Vorrang der Staatsverträge zu beachten; von dem Prinzip der Gegenseitigkeit ist aber nur noch die dem Beklagten eingeräumte Möglichkeit geblieben, durch den Beweis der feh-

vom kolumbianischen Außenministerium herausgegebene Schrift: *Ejecución y reconocimiento de sentencias extranjeras, Legislación internacional comparada* (1995).

⁴¹⁶ Für Spanien siehe noch *Alfonso-Luis Calvo Caravaca / Javier Carrascosa González*, *Derecho internacional privado*¹⁵, Bd. I (2014) 680 ff. zu Art. 952 f. LEC 1881; allgemein für Südamerika *Möllring*, *Anerkennung* (Fn. 415) 29 ff.; ferner *Ignacio García Pujol*, *Cumplimiento de sentencias extranjeras en Chile: alejándose del régimen de reciprocidad legal*, in: *Libro Homenaje Benadava* (Fn. 218) 209; einschränkend für Mittelamerika *Casad*, *Recognition* (Fn. 415) 155; vgl. für Panama *Boutin*, *DIP* (Fn. 31) 735. Ganz auf die Gegenseitigkeit verzichten die neueren Gesetze in Kuba: Art. 483 *LeyPCAdmLab* 1977; Uruguay: Art. 538 f. *CGen-Proc*; Paraguay: Art. 532 *CPC*; Costa Rica: Art. 705 *CPC*; Venezuela: Art. 53 *IPR-Gesetz*; Dom. Republik: Art. 89 f. *IPR-Gesetz*; Brasilien: Art. 26 § 2 *CPC* 2015; siehe auch in Peru: Art. 838 *CPC* (*Vermutung der Gegenseitigkeit*); anders Nicaragua: Art. 627 *CPC* 2015.

⁴¹⁷ In dieser Form wurde der spanische Gesetzestext in Panama bereits im Gerichtsgesetzbuch von 1916 rezipiert (Art. 584); siehe dazu *Targidio A. Bernal Guardia*, *Reglas comunes al procedimiento civil*² (1972) 230 ff.

⁴¹⁸ Für Spanien siehe *Calvo / Carrascosa*, *DIP*, Bd. I (Fn. 416) 686 ff.; für Südamerika *Möllring*, *Anerkennung* (Fn. 415) 109 ff.; für Mittelamerika *Casad*, *Recognition* (Fn. 415) 149, 152.

⁴¹⁹ Siehe Art. 584 Nr. 2 *CJud* 1916, geändert durch *Ley* 25 vom 29.1.1962, G.O. Nr. 14566 vom 6.2.1962, übernommen in Art. 422 Nr. 2 des *Seerechtsgesetzes* von 1982 (Fn. 114) und als Art. 1409 IV Nr. 2 *CJud* 1986. Nach diesen Vorschriften musste die Ladung im Gerichtsbezirk des erkennenden Gerichts erfolgt sein; kritisch dazu *Casad*, *Recognition* (Fn. 415) 132, 152 f. Diese Einschränkung findet sich noch im Reformentwurf von 1988 bei *Boutin*, *Eficacia* (Fn. 413) 71 ff., 81 bzw. 610 ff., 613, und wurde erst 2001 bei der Neufassung des jetzigen Art. 1419 *CJud* gestrichen, blieb aber in der aktuellen Fassung des *Seerechtsgesetzes* erhalten (Art. 425 Nr. 2).

lenden Gegenseitigkeit die Anerkennung zu hindern. Für die sachlichen Voraussetzungen der Anerkennung stützt sich Art. 156 auf die entsprechenden Vorschriften des Código Bustamante, die ihrerseits auf die Montevideo-Verträge zurückgehen und bereits zuvor in der panamaischen Rechtsprechung als allgemeine Rechtsgrundlage auch gegenüber Nichtvertragsstaaten herangezogen wurden.⁴²⁰ Dagegen sind die Interamerikanischen Konventionen über die extraterritoriale Wirkung von Urteilen (1979) und über die Anerkennungszuständigkeit (1984) von Panama nicht ratifiziert und daher ohne Einfluss auf die neue Kodifikation geblieben.⁴²¹

Nach Art. 156 Nr. 1 muss die anzuerkennende Entscheidung von einem zuständigen Gericht erlassen worden sein. Während aber nach Art. 423 Nr. 1 des Código Bustamante die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts anhand der entsprechenden Regeln des Vertragswerks zu prüfen ist, begnügt sich Art. 156 Nr. 1 mit der Feststellung, dass nicht die ausschließliche Zuständigkeit der panamaischen Gerichte verletzt sein darf.⁴²² Diese einschränkende Prüfung des Zuständigkeitserfordernisses findet sich ebenso in anderen lateinamerikanischen Rechtsordnungen.⁴²³ Auch die bisherige Regelung in Art. 1419 III Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuchs, wonach es sich um eine persönliche Klage handeln musste, sollte ursprünglich die ausschließliche Zuständigkeit für dingliche Klagen hinsichtlich des inländischen Vermögens sichern.⁴²⁴ Ausführlich regelt jetzt Art. 156 Nr. 2 das Erfordernis der Ladung und des rechtlichen Gehörs.⁴²⁵ Ob auf dieses Erfordernis verzichtet werden kann, wenn die nicht geladene Partei selbst die Anerkennung beantragt, ist nicht näher geregelt.⁴²⁶ Die frühere Prüfung der Zulässigkeit des Anspruchs nach panamaischem Recht wurde in Art. 156 Nr. 3 durch den

⁴²⁰ Montevideo-Verträge für Internationales Prozessrecht 1889/1940, Art. 5; Código Bustamante, Art. 423. Zur Anwendung in der panamaischen Rechtsprechung siehe *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 23) 275 f.; ferner noch C.S. 18.6.1985, Reg.Jud. junio 1985, 1, 4, und 20.6.1985, ebd. 6, 8; 30.10.1998, Reg.Jud. octubre 1998, 577, 578.

⁴²¹ Siehe zu diesen Konventionen *Samtleben*, RabelsZ 44 (1980) 257, 299 ff. (mit engl. Vertragstext 387 f.) und 56 (1992) 1, 18 ff. (mit engl. Vertragstext 149 ff.).

⁴²² Zu den Fällen der ausschließlichen Zuständigkeit siehe oben Fn. 164.

⁴²³ Vgl. bei *Möllring*, Anerkennung (Fn. 415) 61 ff.; siehe zuletzt Dom. Republik, Art. 11, 90 Nr. 4 IPR-Gesetz.

⁴²⁴ So unter Hinweis auf die spanische Lehre *Boutin*, DIP (Fn. 31) 747 ff. Praktisch hat dieses Erfordernis in der panamaischen Rechtsprechung keine Rolle gespielt und hinderte auch nicht die Anerkennung der Wirkungen einer ausländischen Versteigerung, C.S. 2.12.1971, bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 9 und 991.

⁴²⁵ Demgegenüber verbietet die aus dem Familiengesetzbuch (Art. 7 II) übernommene Vorschrift des Art. 37 II generell die Vollstreckung aller in Abwesenheit des Beklagten ergangenen ausländischen Entscheidungen.

⁴²⁶ So die bisherige Regelung in Art. 1419 III Nr. 2 CJud und schon früher Art. 584 Nr. 2 CJud i. d. F. von 1962 (oben Fn. 419); siehe zum Hintergrund *Bernal*, Reglas (Fn. 417) 232, und aus der Rechtsprechung C.S. 16.6.1986, Reg.Jud. junio 1986, Sala Cuarta, S. 1; 16.8.1993, bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 476; 7.12.2015, Reg.Jud. diciembre 2015, 2580.

ordre public-Vorbehalt ersetzt. Allerdings war dieses Erfordernis in der Rechtsprechung schon bisher sehr großzügig gehandhabt und praktisch im Sinne des *ordre public* verstanden worden.⁴²⁷ Ein Verstoß gegen den *ordre public* liegt jedenfalls dann vor, wenn eine inländische Entscheidung entgegensteht.⁴²⁸ Im Übrigen muss die ausländische Entscheidung rechtskräftig, formell als echt bestätigt⁴²⁹ und gegebenenfalls mit einer spanischen Übersetzung versehen sein.

Das Verfahren der Anerkennung ist in Art. 157 geregelt, der weitgehend wörtlich dem bisherigen Art. 1420 des Gerichtsgesetzbuchs entspricht, und setzt einen Antrag (*solicitud*) einer der beteiligten Parteien voraus.⁴³⁰ Ursprünglich war die Entscheidung über die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Panama dem erstinstanzlichen Richter zugewiesen.⁴³¹ Seit 1956 ist dafür der Oberste Gerichtshof zuständig, und zwar der Vierte Senat, für Allgemeine Rechtssachen.⁴³² Dies ist jetzt auch in Art. 157 I ausdrücklich so bestimmt. Neu hinzugefügt wurde in Art. 157 II die Möglichkeit, schon während des Verfahrens einstweilige Maßnahmen zur Sicherung des zu vollstreckenden Anspruchs zu erlassen.⁴³³ Ebenso wie nach Art. 1420 II des Gerichtsgesetzbuchs wird gemäß Art. 157 III über den Widerspruch des Beklagten nach bestimmten Fristen verhandelt und dabei auch eine Beweiser-

⁴²⁷ Vgl. C.S. 23.1.1984, bei *Boutin*, Eficacia (Fn. 413) 85, 87: „La obligación lícita es una forma de defensa de nuestro orden jurídico, equivalente, tal vez, a un orden público, pero que en realidad no constituye un obstáculo [...]“. So genügte es für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Familiensachen, dass der Scheidungsgrund oder die Sorgeregelung dem panamaischen Recht ähnlich war; siehe die Entscheidungen bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 263, 482, 575, 872, 877, 987, 1120 und oben Fn. 414. Auch im Schrifttum wurde die Regelung im Sinne des *ordre public* interpretiert, vgl. *Boutin*, DIP (Fn. 31) 753, *Arrue*, DPI (Fn. 11) 102f.

⁴²⁸ So schon C.S. 15.12.2000, Reg.Jud. diciembre 2000, 591, auch bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 257 und 810; ferner C.S. 28.3.2016, Reg.Jud. marzo 2016, 778.

⁴²⁹ Dafür verweist Art. 157 V IPR-Gesetzbuch auf die Legalisationserfordernisse in Art. 877 CJud; ebenso schon bisher Art. 1419 III Nr. 4 und 1420 IV CJud. Gegenüber den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens genügt aber die Apostille.

⁴³⁰ Ein Rechtshilfeersuchen (*carta rogatoria*) des ausländischen Richters zur Vollstreckung der ausländischen Entscheidung wurde als unzulässig zurückgewiesen von C.S. 15.10.1985, Reg.Jud. octubre 1985, Sala Cuarta, S. 1, dagegen verlangt von C.S. 4.7.1994, bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 478; ebenso der panamaische Delegierte auf der Zweiten Interamerikanischen IPR-Spezialkonferenz, *Actas y Documentos*, Bd. II (Fn. 211) 64. Ganz überwiegend wird aber das Verfahren der Anerkennung durch einen Parteiantrag eingeleitet, siehe die Entscheidungen bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 92, 257–267, 292, 471–488, 526–537, 869–880, 987, 1118–1119 sowie oben Fn. 414 und 426. Dritte Personen sind nicht zur Antragstellung berechtigt, C.S. 27.5.1982, Reg.Jud. mayo 1982, Sala Cuarta, S. 1.

⁴³¹ Art. 586 CJud 1916.

⁴³² Ley 47 vom 24.11.1956, G.O. Nr. 13113 vom 1.12.1956, Art. 30 Nr. 3; siehe heute Art. 100 Nr. 2 CJud.

⁴³³ Vgl. Montevideo-Vertrag über Internationales Prozessrecht 1940, Art. 8 und die (von Panama nicht ratifizierte) Interamerikanische Konvention über einstweilige Maßnahmen von 1979, Art. 7; dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 257, 305 (mit engl. Vertragstext 388ff.).

hebung, gegebenenfalls im Ausland, zugelassen. Ob dieses Verfahren nur die Voraussetzungen der Anerkennung betrifft oder auch eine *révision au fond* ermöglicht, war im früheren Recht ungeklärt; in der Praxis wurden aber die tatsächlichen Grundlagen der ausländischen Entscheidung in keinem Fall überprüft.⁴³⁴ Der Gesetzgeber des IPR-Gesetzbuchs hat es versäumt, dies eindeutig klarzustellen. Ist die ausländische Entscheidung vom Obersten Gerichtshof anerkannt, so erfolgt die Vollstreckung durch den zuständigen Richter (Art. 157 IV).

Für bestimmte Arten von Entscheidungen gelten besondere Regeln. So werden in Art. 142 die verschiedenen Arten von Urteilen unterschieden und in Art. 143 die Urteile mit Feststellungscharakter, die nicht in Rechtskraft erwachsen, vom Exequaturverfahren ausgenommen und den ausländischen Urkunden gleichgestellt. Vorbild für diese Bestimmung war offenbar der Art. 435 des Código Bustamante, wonach ausländische Entscheidungen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bereich des Zivilrechts unter den gleichen Voraussetzungen wie ausländische Urkunden anerkannt werden.⁴³⁵ Ausländische Schiedssprüche unterliegen dagegen dem Exequaturverfahren vor dem Obersten Gerichtshof. Die Voraussetzungen dafür sind in den Art. 158–159 im Anschluss an die entsprechenden Vorschriften des Schiedsgerichtsgesetzes von 2013 geregelt, die ihrerseits auf die geltenden Staatsverträge verweisen und im Übrigen auf die internationalen Vorbilder im New Yorker Übereinkommen und dem UNCITRAL-Modellgesetz zurückgehen.⁴³⁶

Für ausländische Entscheidungen über Fragen des Seehandelsrechts wurde durch das Seerechtsgesetz von 1982 ein besonderes Exequaturverfahren vor den Schifffahrtsgerichten eingerichtet, dessen Normen dem älteren panamaischen Recht entsprechen und von der Regelung des IPR-Gesetzbuchs teilweise abweichen.⁴³⁷ Diese Normen sind auch durch das IPR-Gesetzbuch nicht derogiert, da es nach Art. 161 II im Bereich des Seeprivatrechts nur subsidiär anzuwenden ist. Allerdings war diese Zweispurigkeit des Anerkennungsverfahrens im panamaischen Schrifttum auf heftige Kritik gestoßen.⁴³⁸

⁴³⁴ Vgl. *Boutin*, DIP (Fn. 31) 759; der von ihm vorgelegte Reformentwurf von 1988 beschränkte die Nachprüfung ausdrücklich auf die Anerkennungsvoraussetzungen, vgl. *ders.*, Eficacia (Fn. 413) 18 ff., 69 ff., 82 f. bzw. 579 f., 606 f., 614. In einem Rechtshilfeverfahren hat der Oberste Gerichtshof die Möglichkeit einer *révision au fond* obiter bejaht: C.S. 14.9.1995, Reg.Jud. septiembre 1995, 460, 468; ausdrücklich ablehnend dagegen C.S. 11.8.2000 (oben Fn. 292) 594.

⁴³⁵ Vgl. dazu *Boutin*, DIP (Fn. 31) 763, 765 ff.; für ausländische Adoptionen siehe schon oben bei Fn. 269, für Erbschaftssachen bei Fn. 292. Auch notarielle Scheidungen unterliegen nicht dem Exequaturverfahren, C.S. 19.6.1997, Reg.Jud. junio 1997, 533; 22.2.2000, Reg.Jud. febrero 2000, 544.

⁴³⁶ Art. 70–73 des Schiedsgerichtsgesetzes (Fn. 32); näher *Samtleben*, Panama (Fn. 115) unter V.

⁴³⁷ Siehe die Art. 419 ff. (heute Art. 422 ff.) des Seerechtsgesetzes (Fn. 114) und oben Fn. 419.

⁴³⁸ *Boutin*, DIP (Fn. 31) 730 ff.

Das führte dazu, dass bei der Neufassung des Seerechtsgesetzes 2009 die Kompetenz für die Anerkennung wieder dem Vierten Senat des Obersten Gerichtshofs zugewiesen wurde. Ob dieser dabei hinsichtlich der Voraussetzungen der Anerkennung die Vorschriften des Seerechtsgesetzes anwendet oder stattdessen die allgemeinen Regeln zugrunde legt, ist noch ungeklärt.⁴³⁹

5. Internationales Konkursrecht

Vorschriften über Internationales Konkursrecht enthalten sowohl die Montevideo-Verträge als auch der Código Bustamante,⁴⁴⁰ finden sich aber nur selten in den nationalen IPR-Kodifikationen der lateinamerikanischen Staaten.⁴⁴¹ Das panamaische IPR-Gesetzbuch behandelt diese Materie in seinem Titel VII über das Internationale Handelsrecht in dem Kapitel II, das sich in seiner konkreten Ausgestaltung an keinem bekannten Vorbild orientiert,⁴⁴² und weckt insofern besonderes Interesse. Allerdings enthält bereits das panamaische Handelsgesetzbuch von 1916 in den Art. 1638–1648 eine umfangreiche Regelung über den Auslandskonkurs.⁴⁴³ Das Verhältnis dieser Bestimmungen zueinander ist im IPR-Gesetzbuch nicht definiert,⁴⁴⁴ muss aber wohl im Zweifel zugunsten des IPR-Gesetzbuchs als *lex posterior* entschieden werden.

Für den internationalen Konkurs, das heißt einen Konkurs mit Vermögen in verschiedenen Staaten, gilt nach den Art. 136 f. des IPR-Gesetzbuchs der Grundsatz der Einheit und Universalität des Konkurses. Maßgebend ist nach Art. 135 das Recht des Wohnsitzes des Gemeinschuldners als *lex fori concursus*, und bei Wohnsitz des Gemeinschuldners in Panama sind die panamaischen Gerichte zuständig für die Eröffnung des Konkurses. Nach Art. 135 II sind die panamaischen Gerichte aber auch dann für die Eröffnung zuständig, wenn sich die Mehrzahl der Vermögensgegenstände in Panama befinden –

⁴³⁹ Näher dazu *Samtleben*, Panama (Fn. 115) IV.2 a. E.

⁴⁴⁰ Montevideo-Verträge 1889/1940 über Internationales Handelsrecht, Art. 35–48 bzw. 40–53 und der Vertrag über Internationales Prozessrecht 1940, Art. 16–25; Código Bustamante, Art. 223–226, 328–329, 416–422.

⁴⁴¹ Siehe nur in Peru Art. 2061 II, 2105 CC. Auch die argentinischen Gesetzentwürfe zum IPR enthielten Vorschriften zum Internationalen Konkursrecht, die aber in die endgültige Kodifikation nicht übernommen wurden; vgl. *Samtleben*, IPRax 2015, 289, 292. Spezielle Regelungen enthalten die Handels-, Prozess- und Konkursgesetze der einzelnen Länder.

⁴⁴² Zum Hintergrund siehe *Gilberto Boutin I.*, La quiebra en el derecho internacional privado panameño y comparado (1984); *ders.*, La insolvencia transfronteriza en el derecho internacional privado uniforme y en el Código Bustamante, DeCITA 11 (2009) 104.

⁴⁴³ Kritisch dazu *Boutin*, La quiebra (Fn. 442) 153 ff.

⁴⁴⁴ Das IPR-Gesetzbuch wie das Handelsgesetzbuch beziehen sich auf den handelsrechtlichen Konkurs (*quiebra*); entsprechende Vorschriften für das zivilrechtliche Insolvenzverfahren (*concurso de acreedores*) enthält das Gerichtsgesetzbuch (Código Judicial) in Art. 1898–1901.

eine problematische Vorschrift.⁴⁴⁵ Ob sich in diesem Fall der Konkurs auf das inländische Vermögen beschränkt und damit die Einheit des Konkurses durchbrochen wird, ist nicht klar. In Art. 138 kommt wiederum der Grundsatz der Universalität zum Ausdruck, denn danach soll der Konkursverwalter auch die Interessen der Masse im Ausland verfolgen. In diesen Zusammenhang gehört noch die Vorschrift des Art. 66, der die Zuständigkeit und das anwendbare Recht für die *actio pauliana* betrifft.

Der ausländische Konkurs wird nach Art. 139–141 des IPR-Gesetzbuchs auch hinsichtlich des inländischen Vermögens ohne Exequaturverfahren in Panama anerkannt, sofern kein Konkursverfahren in Panama eröffnet ist, kein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt und der ausländische Richter seine Zuständigkeit nicht zu Unrecht in Anspruch genommen hat. Diese Lösung entspricht modernen Tendenzen,⁴⁴⁶ während nach der bisherigen Regelung in Art. 1638 ff. des Handelsgesetzbuchs die Anerkennung des ausländischen Konkurses von einem Exequaturverfahren abhängig und ausdrücklich die Möglichkeit eines lokalen Partikularkonkurses vorgesehen war.⁴⁴⁷ Insgesamt erscheint allerdings dieses Kapitel des IPR-Gesetzbuchs zu rudimentär, um die Problematik des internationalen Konkurses angemessen zu erfassen.⁴⁴⁸

X. Schluss

Das IPR-Gesetzbuch Panamas ist die umfangreichste nationale IPR-Kodifikation in Lateinamerika, die das Internationale Privat- und Verfahrensrecht in seinem weitesten Verständnis abdeckt. Seine eigenwillige Gliederung und öfters fehlerhafte Redaktion (die gegenüber dem Vorgängergesetz von 2014 erheblich verbessert wurde) erschweren dem unbefangenen Betrachter den Zugang zu diesem in seinem kodifikatorischen Impetus beeindruckenden Gesetzbuch. Eine nähere Prüfung des Inhalts zeigt auf der einen Seite, wie stark das IPR-Gesetzbuch in den lateinamerikanischen Kontext

⁴⁴⁵ Wie soll der Richter das feststellen? Nach Art. 1534 f. CCom ist ohnehin eine örtliche Zuständigkeit für die Konkurseröffnung nur am Geschäftssitz des Gemeinschuldners oder an seinem persönlichen Aufenthaltsort gegeben.

⁴⁴⁶ Vgl. dazu *Boutin*, DeCITA 11 (2009) 104, 107 f.

⁴⁴⁷ Siehe dazu *Gilberto Boutin*, La faillite parallèle en droit international privé panaméen, in: *Mélanges Xavier Blanc-Jouvan* (2005) 707; den Vorrang des inländischen Konkurses betont auch *ders.*, Presentación (Fn. 1) 16 für das geltende Gesetz. Zum Vorrang inländischer Gläubiger in diesem Verfahren Art. 1641, 1644 CCom (ebenso Art. 1898 f. CJud); eine entsprechende Regelung für die Bankenliquidation wurde vom Obersten Gerichtshof nicht als verfassungswidrig angesehen; C.S. 21.7.1986, Reg.Jud. julio 1986, Pleno, S. 79.

⁴⁴⁸ Siehe auch aus der Rechtsprechung C.S. 3.8.1993, bei *Boutin*, Jurisprudencia (Fn. 2) 958; 5.10.1995, ebd. 970 (Konkurs der französischen Panamakanal-Gesellschaft 1900, keine Anerkennung in Panama).

eingebettet ist, lässt aber auf der anderen Seite erkennen, dass es auch der besonderen Rolle Panamas als internationales Finanzzentrum Rechnung trägt. Eine zutreffende Bewertung der gesetzgeberischen Leistung erfordert ein detailliertes Studium der teilweise heterogenen Abschnitte des Gesetzbuchs. Die vorliegende Untersuchung soll dazu ihren Beitrag leisten.

Summary

PRIVATE INTERNATIONAL LAW IN PANAMA – A NEW CODIFICATION IN LATIN AMERICA

The small Republic of Panama in Central America is an international finance centre and home to the headquarters of many off-shore companies, which benefit from the country's tax law. Private interest foundations and trusts also play a large role in the management of foreign wealth, particularly in relation to succession. For foreign shipping companies, Panama offers a simple option for registering ships under its flag of convenience. Given this international interconnection, the legal regulation of private international law relationships appears to be of particular importance. Panama's private international law has to date been regulated through the rudimentary conflict-of-law rules of the Civil Code of 1916, and since 1994 also through the introductory provisions of the Family Code. For this reason, a working group around the Panamanian conflict-of-laws expert Gilberto Boutin took up the preparation of a Code of Private International Law, the draft of which was tabled in the parliament in 2009. After several years of parliamentary deliberation, the Code was promulgated as law in 2014; however, it was met with resistance from Panama's business sector, which feared a deterioration in the investment climate as a result of particular restrictions in international contract law. Following comprehensive revision by a group of academics and business association representatives – which also addressed several editorial shortcomings – the law entered into force in October 2015.

With its 163 articles, the Code is the most comprehensive national codification of private international law in Latin America. Its structure is unconventional, but it essentially contains general rules of private international law as well as rules on international jurisdiction, the applicable law, international criminal law and international civil procedure. On the one hand, the Code addresses the specific needs of the Panamanian business sector; this is particularly evident in the provisions regarding companies, private interest foundations and trusts. On the other hand, the Code must also be viewed within the framework of the overall development of private international law in Latin America. This contribution thus presents the individual rules of the Code within the Latin American context, marked by its insistence on the nationality principle as opposed to the otherwise prevailing principles of domicile or territoriality.

